

Regierungsbezirk Münster

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
 - Anlage 2: Umweltbericht
 - Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 4: Erörterungsprotokoll
 - Anlage 5: Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte (2018/2021)
 - Anlage 6: Untersuchungen zu Fledermäusen, Vögel und Amphibien (Februar 2021)
 - Anlage 7: Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26. April 2021 die Aufstellung der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 24. Juni 2021 Az. 51.12.03.05-000003-2021-0003627 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Steinfurt und bei der Gemeinde Nordwalde gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 14.07.2021



Dr. Michael Wolf

(Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

Planbegründung

Inhalt

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	1
1.1.	Beschreibung der Änderungsbereiche (Norw 01 und Norw 02).....	2
1.2.	Bedarfsbetrachtung	3
2.	Verfahrensablauf.....	5
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG).....	5
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	6
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping)	6
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	6
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	6
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG).....	7
2.7.	Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)	7
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	7
3.1.	Rechtliche Grundlagen	7
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung.....	7
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	9
3.4.	Alternativenbetrachtung.....	22
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt.....	22
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung).....	23
5.	Weiteres Verfahren	32

Anlagen

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht
- Anlage 3 Zweispalter (Stellungnahmen/Meinungsausgleichsvorschläge)
- Anlage 4 Erörterungsprotokoll
- Anlage 5 Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte (2018/2021)
- Anlage 6 Untersuchungen zu Fledermäusen, Vögel und Amphibien (Februar 2021)
- Anlage 7 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

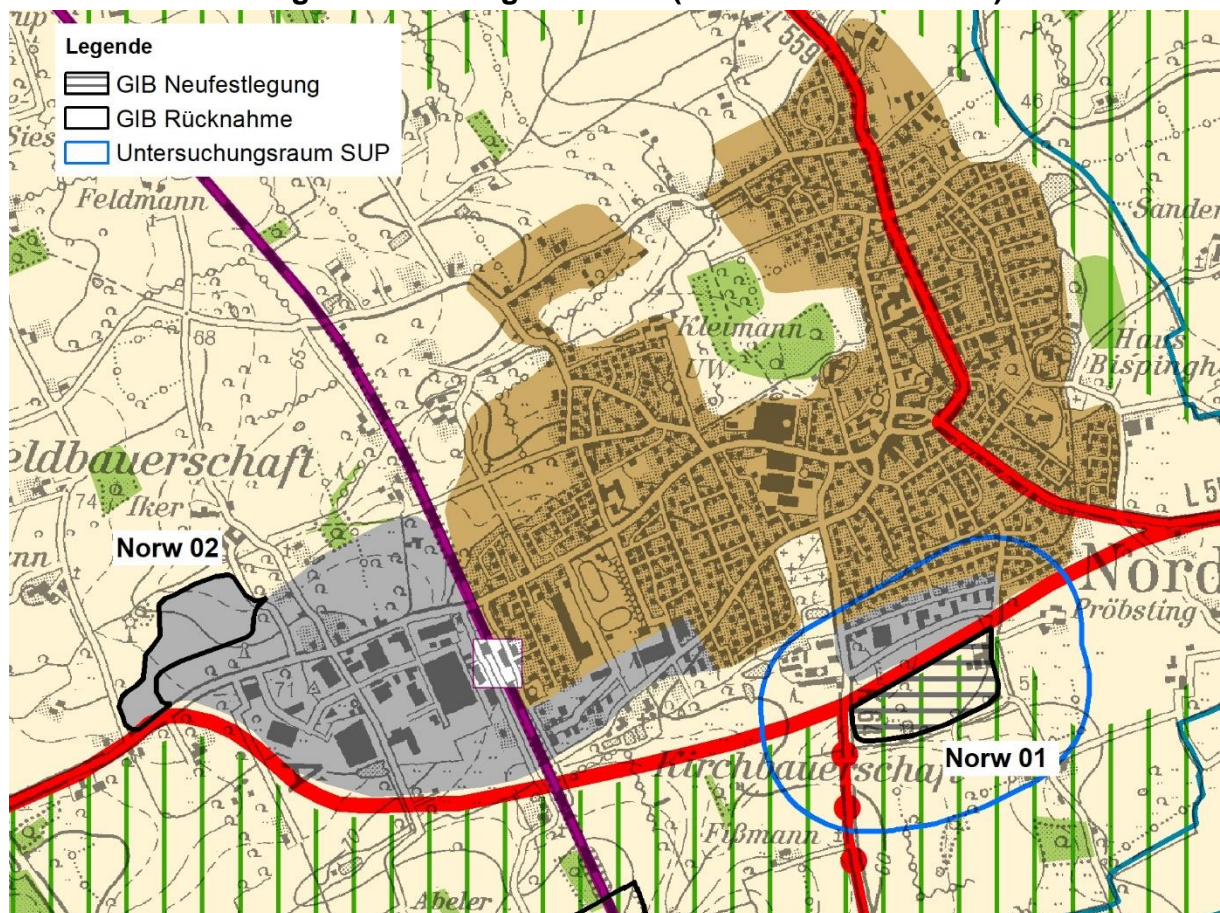
Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbeflächen und der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen innerhalb der im Regionalplan festgelegten GIB hat die Gemeinde Nordwalde mit Schreiben vom 29. April 2020 einen Antrag zur Änderung des Regional-

plans Münsterland zur Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) südlich der Umgehungsstraße / östlich der Altenberger Straße um rd. 9,5 ha (Norw 01) gestellt.

Die Gemeinde hat das Gemeindegebiet auf potenzielle Gewerbestandorte untersucht (Anlage 5). Von der Gemeinde Nordwalde wird zwar der „Suchraum 2“ (Flächen südwestlich des vorhandenen GIB im Westen der Ortslage) trotz artenschutzrechtlicher Konflikte als den bestgeeigneten Gewerbeentwicklungsstandort angesehen, da aber hier eine gewerbliche Entwicklung kurzfristig nicht umsetzbar ist, möchte die Gemeinde die Fläche der 35. Regionalplanänderung entwickeln.

Die Gemeinde Nordwalde konnte innerhalb des Änderungsbereichs bereits ein Grundstück mit einer Größe von rund 5,5 ha erwerben. Für die weiteren Grundstücke besteht nach Auskunft der Gemeinde Nordwalde grundsätzliche Verkaufsbereitschaft bzw. habe die Gemeinde das Vorkaufsrecht.

1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche (Norw 01 und Norw 02)



GIB Erweiterung im Süden der Ortslage Nordwalde (Norw 01)

Für den Bereich Norw 01 im Süden der Ortslage Nordwalde legt der geltende Regionalplan Münsterland Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Durch diese Änderung soll hier zukünftig ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entstehen.

Diese beabsichtigte GIB-Erweiterung Norw 01 umfasst insgesamt rd. 9,5 ha.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Ortslage Nordwalde, unmittelbar südlich angrenzend an der Umgehungsstraße L 555 und dem Gewerbegebiet „Gildestraße“, für das der Regionalplan einen GIB festlegt. Er wird im Westen durch die Altenberger Straße (K 64) und im Osten durch die Straße Kliftstiege begrenzt. Südlich des Änderungsbereiches verläuft von West nach Ost das Fließgewässer Jammertalsbach.

Der Bereich wird im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Lineare Heckenstrukturen gliedern den Bereich Norw 01. Des Weiteren sind zwei kleinere Teiche im südlichen Randbereich sowie ein Regenrückhaltebecken in nordöstlicher Lage des Änderungsbereiches vorhanden. Südlich dieses Regenrückhaltebeckens liegt eine aufgebene landwirtschaftliche Hofstelle. Die Gebäude der Hofstelle inkl. dem Wohnhaus sind ungenutzt.

Rücknahmen von GIB im Nordwesten der Ortslage (Norw 02)

Im Regionalplan sind bedarfsgerecht Siedlungsbereiche für die Gemeinde Nordwalde festgelegt. Daher ist ein Flächentausch gem. Ziel 6.1-1 Absatz 3 des LEP NRW im Rahmen dieser Regionalplanänderung erforderlich.

Im Nordosten des Änderungsbereiches Norw 01 möchte ein nördlich der Umgehungsstraße ansässiger Gewerbebetrieb Flächen im Umfang von ca. 0,5 ha für Betriebserweiterungen erwerben. Diese Erweiterung ist betriebsbedingt und steht nicht zur freien Vermarktung zur Verfügung. Auf eine Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle kann daher verzichtet werden.

Der GIB Norw 02 im Nordosten der Ortslage wird daher um 9,0 ha reduziert. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stehen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Änderung soll hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden.

1.2. Bedarfsbetrachtung

Ziel 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für Nordwalde entsprechen die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dem aktuellen Flächenbedarf für Wirtschaft nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Aus unterschiedlichen Gründen stehen jedoch Teilbereiche der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans für Siedlungsnutzungen nicht zur Verfügung. Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit, neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle gleichwertige, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt werden (Flächentausch).

Im Nordosten des Änderungsbereiches Norw 01 möchte ein nördlich der Umgehungsstraße ansässiger Gewerbebetrieb Flächen im Umfang von ca. 0,5 ha für Betriebserweiterungen erwerben. Eine zeitnahe Nutzung durch den Betrieb ist beabsichtigt. Diese Erweiterung ist betriebsbedingt und steht nicht zur freien Vermarktung zur Verfügung. Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe ist über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) abgedeckt. Nach Ziffer 2.3 des Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW vom 17.04.2018 ist geregelt, dass für kurzfristig anstehende Erweiterungen eines Betriebes am Standort im Einzelfall von einem Flächentausch abgesehen werden kann, da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden.

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Flächengrößen in ha		
			Gesamtfläche	davon Angebotsplanung	davon Betriebserweiterungsfläche
Norw 01	AFAB / BSLE	GIB	9,5	9,0	0,5
Norw 02	GIB	AFAB	9,0	-	-

Die in Ziel 6.1-1 LEP geforderte Gleichwertigkeit der Tauschflächen auf der Ebene der Regionalplanung bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO.

Im Regionalplan ist für den Änderungsbereich Norw 01 neben Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) auch Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Zur Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan Münsterland wurden im Rahmen seiner Fortschreibung vor allem folgende Grundlagen herangezogen:

- Biotopverbundflächen (Stufe 2) aus dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete aus Verordnungen und Landschaftsplänen,
- geplante Landschaftsschutzgebiete und
- festgelegte Erholungs- und Kurgebiete und Naturparks.

Der Änderungsbereich Norw 01 liegt am Rand eines insgesamt rd. 154.000 ha umfassenden BSLE, der hier mit der Verbundfläche von besonderer Bedeutung VB-MS-3810-019 - „Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde“ mit einem Umfang von 1.768 ha begründet wird (siehe nachstehende Abbildung).

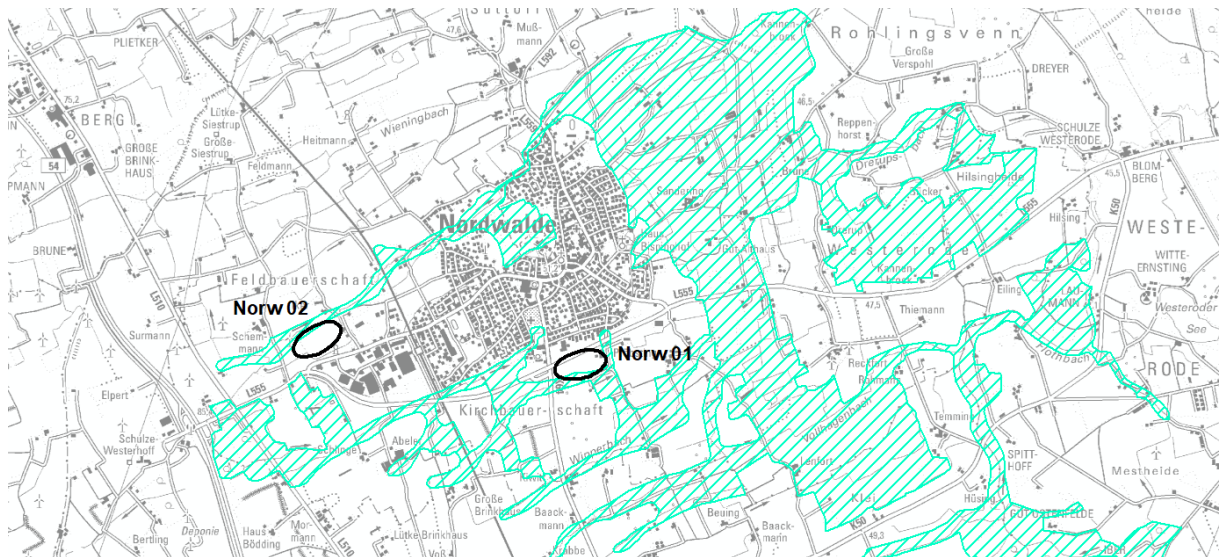


Abb.: Teil des VB-MS-3810-019 „Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde“

Der Bereich Norw 01 ist dabei nur sehr untergeordnet von der Verbundfläche betroffen, die einen BSLE begründen. Die Fläche Norw 01 wurde nur deshalb in den BSLE einbezogen, um die linearen Strukturen dieser Verbundfläche, die sich entlang des Jammertalsbach sowie ergänzend um die Apfelbaumallee ziehen, im Regionalplan abbilden zu können. Trotz beabsichtigter Reduzierung des BSLE um die Fläche Norw 01 werden die Belange des Biotopverbundes hinsichtlich des im Umfeld des geplanten GIB befindlichen Baches und der Allee sowie die Funktion des BSLE insgesamt nicht in Frage gestellt.

Nördlich der zurückzunehmenden Fläche Norw 02 sind entlang des Langemeerbachs ebenfalls Verbundflächen von besonderer Bedeutung des gleichen Verbundsystems vorhanden. Auf die Festlegung eines BSLE im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wurde hier verzichtet, da die weitestgehend schmalen Strukturen im Maßstab des Regionalplans kaum bis gar nicht abbildbar sind. Da dies auch weiterhin der Fall ist, wird hier weiterhin auf eine Festlegung verzichtet.

Quantitativ wird für den GIB (ohne Berücksichtigung der 0,5 ha Betriebserweiterungsfläche) Siedlungsbereich an anderer Stelle zurückgenommen. Für den zurückzunehmenden Bereiche Norw 02 wird AFAB festgelegt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Gleichwertigkeit der Tauschflächen gem. Ziel 6.1-1 LEP auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenarten in den beiden Änderungsbereichen, gegeben ist.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 die Erarbeitung der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde auf Grundlage der Sitzungsvorlage 17/2020 beschlossen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung in der Amtsblattausgabe Nr. 36/2020 der Bezirksregierung Münster vom 4. September 2020 über die Erarbeitung der 35. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping)

Die in Anlage 7 aufgeführten in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 28. August 2020 über das Verfahren zur 35. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt (Scoping).

Die Planungsabsicht war auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Im Rahmen des Scopings haben sich von den 43 Verfahrensbeteiligten insgesamt 23 Beteiligte geäußert. Die wesentlichen Anregungen und Hinweise wurden im Umweltbericht (Anlage 2) berücksichtigt.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 9. November 2020 wurden 43 öffentliche Stellen (Anlage 7) zur Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten 35. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 18. Dezember 2020.

Von den 43 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 19 Beteiligte geäußert. Davon haben vier Beteiligte Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter) mit Schreiben vom 15. Februar 2021 zur Kenntnis gegeben (Anlage 3).

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 35. Änderung des Regionalplanes Münsterland lag vom 16. November bis 18. Dezember beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich aus. Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30. Oktober 2020, Nr. 44/2020, bekannt gemacht. Anregungen und Bedenken konnten in dieser Zeit abgegeben werden.

Zugleich wurde die geplante Regionalplanänderung auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster veröffentlicht. Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist drei Stellungnahme eingegangen (Anlage 3).

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden am 4. März 2021 erörtert (Erörterungsprotokoll, Anlage 4).

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft
- kulturelles Erbe
- Wasser
- Boden
- Fläche, Luft und Klima
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der

Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 2).

Die umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche: Biotopverbundfläche, Vorkommen Planungsrelevanter Arten, Landwirtschaftliche Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe, Hydrologie, Bodenschutz, zu der Erschließung und sonstige Sachgüter, wie die vorhandenen Telekommunikationslinien.

Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des GIB Norw 01 zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die GIB-Erweiterung Norw 01 und das Umfeld der Erweiterung in einem Radius von 300 m.

Der Änderungsbereich Norw 02 wurde keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung von GIB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Gemeinde hat das Gemeindegebiet auf potenzielle Gewerbestandorte untersucht (Anlage 5). Von der Gemeinde Nordwalde wird zwar der „Suchraum 2“ (Flächen südwestlich des vorhandenen GIB im Westen der Ortslage) trotz artenschutzrechtlicher Konflikte als den bestgeeigneten Gewerbeentwicklungsstandort angesehen, da aber hier eine gewerbliche Entwicklung kurzfristig nicht umsetzbar ist, möchte die Gemeinde die Fläche der 35. Regionalplanänderung entwickeln.

Der im Regionalplan bereits festgelegte und für eine Rücknahme vorgesehene GIB (Norw 02) steht vor allen aus eigentumsrechtlichen Gründen und möglichen Konflikten zu naheliegenden Wohngebäuden für die gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung und dient daher als Tauschfläche.

Der Änderungsbereich Norw 01 liegt südlich der Ortslage Nordwalde, unmittelbar südlich angrenzend an der Umgehungsstraße L555 und dem Gewerbegebiet „Gildestraße“, für das der Regionalplan einen GIB festlegt. Eine verkehrliche Anbindung soll in erster Linie im Westen durch die Altenberger Straße (K 64) erfolgen.

In der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Planfläche Norw 01 und der Tauschfläche Norw 02 sind insgesamt bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

Bei den Schutzgütern Fläche und Boden sind für die Regionalplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch sind die beiden Änderungsbereiche aufgrund der annähernd gleichen Größe und dem Vorkommen der gleichen Bodenart „Pseudogley“ vergleichbar.

Für den zurückzunehmenden Bereich Norw 02 wird AFAB festgelegt.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind jedoch Umweltauswirkungen zu untersuchen und entsprechende Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für einzelne Schutzgüter festzulegen. Dies gilt vor allem, bei der Berücksichtigung des Fließgewässers Jammertalsbach, der vorhandenen Teiche und des vorhandenen Regenrückhaltebeckens einschließlich der sie umgebenden Gehölzstrukturen, der vorkommenden Planungsrelevanten Arten, der östlich angrenzenden Apfelbaumallee, der südlich an das Plangebiet angrenzenden CEF-Maßnahme und des Denkmalpflegesichtbereiches.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 die Erarbeitung der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde auf Grundlage der Sitzungsvorlage 17/2020 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Von den 43 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 19 Beteiligte im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG geäußert. Davon haben vier Beteiligte Anregungen und Bedenken vorgetragen:

- Kreis Steinfurt
- Landwirtschaftskammer NRW (LWK)
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV)

Aus der Öffentlichkeit sind drei Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken eingegangen.

Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen (Zweispalter) ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 3).

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurden die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken mit den öffentlichen Stellen (Anlage 7) mit dem Ziel des Meinungsausgleichs erörtert.

An der Erörterung am 4. März 2021 haben neben Vertretern der Gemeinde Nordwalde, Vertreter des Kreises Steinfurt, der Landwirtschaftskammer NRW (LWK), der anerkannten Naturschutzverbände sowie des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes teilgenommen.

Mit Landwirtschaftskammer NRW (LWK) und den anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich zu den von Ihnen vorgetragenen Anregungen und Bedenken erzielt werden.

Die Ergebnisse der Erörterung können dem beigefügten Erörterungsprotokoll entnommen werden (Anlage 4)

Beschlussvorschläge zum Umgang mit den nicht ausgeräumten Bedenken

Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Bedenken

- **der Landwirtschaftskammer NRW und**
- **des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände NRW**

mit Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde aufgeführt:

Landwirtschaftskammer NRW (Beteiligten Nr. 108/118)

- Bedenken gegen den Verlust landwirtschaftlicher Flächen sowohl für Siedlungs-, Verkehrs- und Ausgleichsflächen
- Feststellung des Flächenumfangs für Kompensation auf nachfolgende Planungsebenen bedenklich
- Forderung, dass bei der Verortung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen auch die Landwirtschaft miteinbezogen wird
- Forderung nach Abschätzung des Kompensationsbedarfs auf Ebene der Regionalplanung

Stellungnahme der LWK vom 17.07.2020

Es soll 9,5 ha neu als GIB ausgewiesen werden und gleichzeitig sollen 9 ha ausgewiesene GIB wieder als AFAB zurücküberführt werden. Die Differenz von 0,5 ha sind verbindlich zur betriebsbedingten Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes angedacht. Als zweckgebundene Erweiterung sind diese Flächen bei der Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland im Einvernehmen mit der Kreisstelle Steinfurt folgende Stellungnahme ab:

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken

Allgemein:

Die Kommunen benötigen für ihre Planungsvorhaben neue zu versiegelnde Flächen, die Auswirkungen auf den Naturschutz werden anschließend zu Lasten der landwirtschaftlichen.

Produktionsfläche ausgeglichen – und der Verlust der Landwirtschaftlichen Produktionsfläche, wer gleicht diesen Flächenverlust aus?

Im Zeitraum 2009 – 2019 war im Kreis Steinfurt ein durchschnittlicher täglicher landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächenverlust von 1,5 ha pro Tag zu verzeichnen, insgesamt 5.580 ha in 10 Jahren.

Umweltbericht (SUP):

Im SUP-Prüfbogen wird der Planungsbereich in der Realnutzung (1.10) wie folgt definiert: „Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Acker), lineare Heckenstrukturen gliedern den Bereich, im südlichen Randbereich sind Teiche vorhanden, die tlw. mit Sukzessionsstrukturen und Gehölzen umgeben sind, vorhanden. Im Nordosten befindet sich eine aufgegebene Hofstelle, nördlich davon ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden“.

Dieser vielfältig strukturierte Raum stellt die Münsterländer Parklandschaft so dar, wie sich die Öffentlichkeit einen kleinstrukturierten vielfältigen Naturraum (Hecken, Gehölze, Teiche usw.) wünscht. Eine Umnutzung dieses Naturraumes zum GIB lässt einen sehr starken Eingriff in die Flora und Fauna vermuten, wie in der SUP beschrieben wird. Dieser Eingriff wird umfassend kompensiert werden müssen und das wird vorrangig zu Lasten der Landwirtschaftsfläche erfolgen.

Unter 2.1.2 (Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt) wird bei der 'Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen' für das Plangebiet die Betroffenheit 'JA' (Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus) festgestellt. In der Betrachtung 'Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen' heißt es „Keine verfahrenskritische planungsrelevante Art auf Ebene der Regionalentwicklung betroffen“. Es besteht der Eindruck, dass als 'planungsrelevanten Arten Tiere („JA“) auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen („NEIN) verursachen. Sobald aber dieser Verfahrensabschnitt die Ebene der Regionalplanung verlässt, gewinnen diese planungsrelevanten Arten derart an Bedeutung, das auf der Ebene der folgenden Bauleitplanverfahren hinsichtlich Erhaltungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen zu prüfen ist. Aus agrarstruktureller Sicht sind auf dieser Planungsebene (Regionalplan) diese Aussagen/Feststellungen wenig zielführend, da unabhängig vom Ergebnis auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen wird.

Außerdem wird gefordert, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (SUP 3.04) nicht nur mit den Naturschutzverbänden abgestimmt werden, sondern auch die Landwirtschaft bei diesem Prozess einbezogen wird.

Im Untersuchungsraum befindet sich östlich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Auswirkungen des Planvorhabens dürfen der Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht entgegenstehen und sollten auf dieser Ebene der Planung tiefgreifender berücksichtigt werden.

Anregung / Forderung:

Es ist ein Umdenken bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Alle beteiligten Akteure der jetzigen Regionalplanung sind gefordert, intelligentere Lösungen zu suchen, die den aktuellen Flächenverbrauch landwirtschaftsorientierter berücksichtigt und umsetzt.

Es findet auf dieser Planungsebene der Regionalplanung eine fachliche unverbindliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen statt. Gleichzeitig müsste auf dieser Planungsebene eine überschlägige Abschätzung der notwendigen Kompensation möglich sein. Diese unverbindliche Abschätzung würde schon jetzt auf dieser Planungsebene den beteiligten Akteuren bei der Zustimmung zum Meinungsausgleich helfen. Insbesondere sind aus agrarstruktureller Sicht Aussagen zu Trägern/Verortung der Kompensation (Privat, Ökokonto, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, usw.) hilfreich.

Schon jetzt absehbare hohe Flächenbedarfe mit ihren Konsequenzen (Versiegelung und Kompensationsnotwendigkeit) müssen auf dieser Planungsebene fachlich tiefgreifender bewertet werden. Eine Verlagerung auf nachgelagerte Ebene ist nicht zielführend, wenn schon auf dieser Planungsebene schwerwiegende Konsequenzen für Umwelt und Landwirtschaft erkennbar sind.

Da auf dieser Planungsebene diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden, kann aus agrarstruktureller Sicht zurzeit kein Meinungsausgleich zugesagt werden.

Meinungsausgleichsvorschläge der BRMS

zum Punkt Allgemein:

Der Flächenverbrauch in NRW ist nach wie vor beträchtlich, jedoch ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsentwicklungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist. Während sie in den Jahren 2011 bis 2015 noch bei ca. 10 ha/Tag lag, betrug sie nach der amtlichen Statistik im Jahr 2018 noch 5,16 ha/Tag. Im Münsterland lag die tägliche Flächeninanspruchnahme in 2018 bei 0,16 ha.

Im Rahmen des Flächentausches stehen mit der Rücknahme des GIB und der Festlegung von AFAB weiterhin Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung in annähernd gleichem Umfang zur Verfügung.

zum Punkt Umweltbericht (SUP):

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass der Regionalplan ein übergeordnetes, Rahmen setzendes Planwerk ist. Im Rahmen dieser Regionalplanänderung wird ein GIB festgelegt, ohne Kenntnis der konkret geplanten folgenden Baumaßnahmen. Die konkreten Nutzungen der Fläche und das Maß (u.a. Lage und Dichte) der einzelnen Nutzungen einschließlich der sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen usw., werden erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung schutzgut- und funktionsbezogen ermittelt und festgelegt.

Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten.

Seitens der Gemeinde ist vorgesehen, einen möglichst großen Teil der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in dem GIB-Gebiet selbst bzw. in den notwendigen Schutz- und Abstandstreifen zu dem südlich verlaufenden Bach und zu den vorhandenen Teichen, die erhalten werden sollen, umzusetzen.

Sofern weiterer externer Ausgleich erforderlich ist, besteht für die Gemeinde Nordwalde auf eigenen Flächen auf der nördlichen Seite der L 555 im Kreuzungsbereich der L555 mit der Grevener Straße im Rahmen des Projekts „Auenpark“ die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Ergänzend besteht auch die Möglichkeit über die Umweltstiftung des Kreises Steinfurt Ausgleich zu schaffen. Über diese Stiftung hat die Gemeinde Nordwalde auch in vorherigen Planverfahren bei Bedarf bereits Kompensationen erfolgreich abgewickelt.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden nur die verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betrachtet. Das tatsächliche Vorkommen und der Umgang mit den anderen planungsrelevanten Arten ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Nordwalde hat signalisiert, dass das Angebot der Landwirtschaftskammer im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf gerne angenommen wird.

Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sind durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.

Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.

Eine weitergehende Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich

zum Punkt Anregung / Forderung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie oben bereits ausgeführt, werden die konkreten Nutzungen der Fläche und das Maß (u.a. Lage und Dichte) einschließlich der sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen usw., erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung schutzgut- und funktionsbezogen ermittelt und festgelegt. Erst danach sind auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ersichtlich.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahingehend erweitert werden, dass hierdurch weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermieden werden (z.B. multifunktionaler Ausgleich usw.).

Ergebnisse der Erörterung am 24.09.2020

Schriftliche Information der LWK vom 02.03.21:

Die Stellungnahme der LWK (17.12.2020) zur 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde hat weiterhin Bestand.

Die Meinungsabgleichsvorschläge bieten hinsichtlich Flächenverbrauch nur eine Teilbetrachtung der Folgen: Verkehrs- und Siedlungsentwicklungen. Die Folgen einer ganzheitlichen Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben und deren Auswirkungen auf die Agrarstruktur werden nicht ausreichend betrachtet.

Erörterung am 04.03.2021:

Die Gemeinde Nordwalde erläutert, dass die Grundstückseigentümer die Flächen auch landwirtschaftlich bewirtschaften, sodass Pächter von dem Vorhaben ausdrücklich nicht betroffen seien. Ferner hätten die Eigentümer erklärt, dass sie ihren Betrieb fortführen werden und sie ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit auch ohne die fraglichen Flächen weiterhin nachgehen können. Ob sie einen Flächenzukauf an anderer Stelle erwägen, sei indes nicht bekannt.

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer erklärt **keinen Meinungsabgleich.**

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Anregungen und Bedenken des LWK NRW nicht zu folgen.

Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 9041)

- Bedenken gegen neuen Siedlungsansatz südlich der Umgehungsstraße im Freiraum
- Bedenken gegen die Inanspruchnahme einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung
- Bedenken wegen der Vorkommen Planungsrelevanter Arten
- Bedenken gegen die Annahme der Gleichwertigkeit der Erweiterungs- und Rücknahmefläche

Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 18.12.2020

Die Darstellung der geplanten Fläche als GIB wird von den Naturschutzverbänden sehr kritisch gesehen. Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz im Freiraum. Dies ist nicht mit den besonderen Schutzfunktionen des Freiraums zu vereinbaren.

Im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung hatten wir insbesondere die Betrachtung der Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019 für erforderlich gehalten, die quer durch ein Drittel des geplanten Änderungsbereichs verläuft.

Das Schutzziel dieser Biotopverbundfläche lautet:

„Erhaltung der Parklandschaftsbereiche mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern und Grünland sowie Bachauen mit kleinen naturnahen Bachabschnitten und

Ufergehölzen im Verbund mit angrenzenden, z.T. naturschutzwürdigen Auen, Niederungen und sonstigen Landschaftsbereichen. „

Zu den Entwicklungszielen zählen

- die Optimierung der Parklandschaftsbereiche durch Erhöhung des Grünlandanteils und der Heckendichte sowie Anlage von Kleingewässern,
- Entwicklung von Bachauen mit naturnahen Bachläufen, Grünland und Gehölzen durch Gewässerrenaturierung, Neupflanzungen sowie insgesamt Extensivierung der Nutzung.

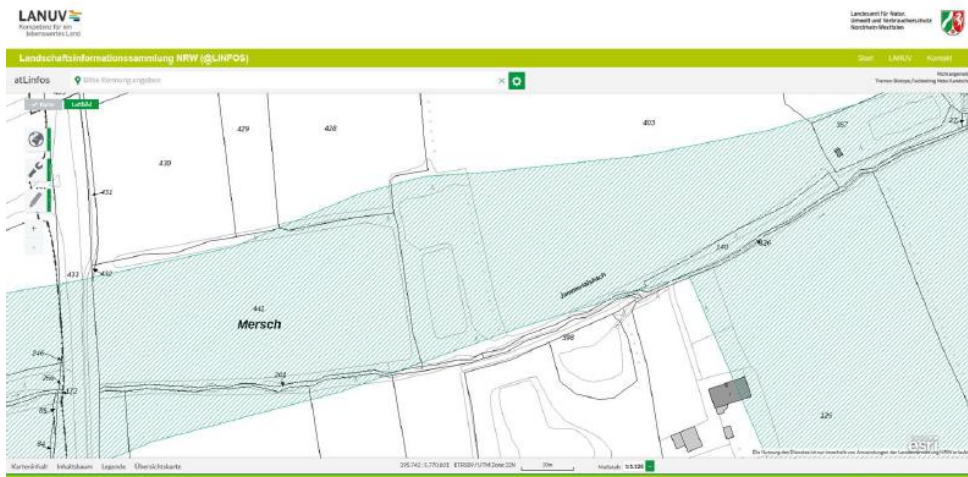
Eine vertiefte Betrachtung dieses äußerst wichtigen Aspektes ist leider nicht erfolgt.

Auf S. 6 der Begründung heißt es hierzu: *Der Bereich Norw 01 ist dabei nur sehr untergeordnet von der Verbundfläche betroffen, die einen BSLE begründen. Die Fläche Norw 01 wurde nur deshalb in den BSLE einbezogen, um die linearen Strukturen dieser Verbundfläche, die sich entlang des Jammertalsbach sowie ergänzend um die Apfelbaumallee ziehen, im Regionalplan abbilden zu können.*

Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die nördliche Grenze der Verbundfläche wurde punktgenau kartiert. Die Biotopverbundfläche umfasst ganz bewusst – von West nach Ost – die zur Hälfte ökologisch hochwertige Hecke, die Baumreihe, den Baumbestand nördliches des Teiches (hier mit einer Breite von 109 Metern) bis hin zu der Baumvegetation am östlichen Rand.

Dies wird deutlich, wenn man die Flächenabgrenzung in den nachfolgenden Abbildungen betrachtet:



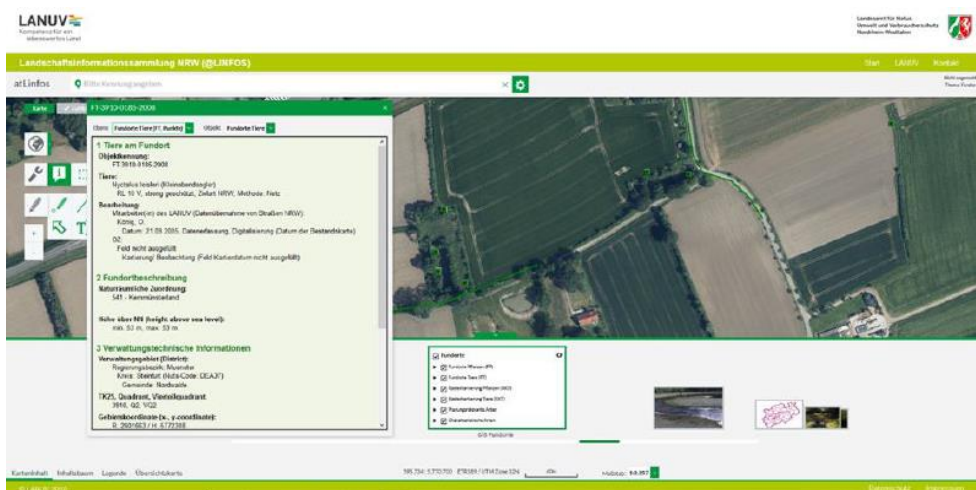


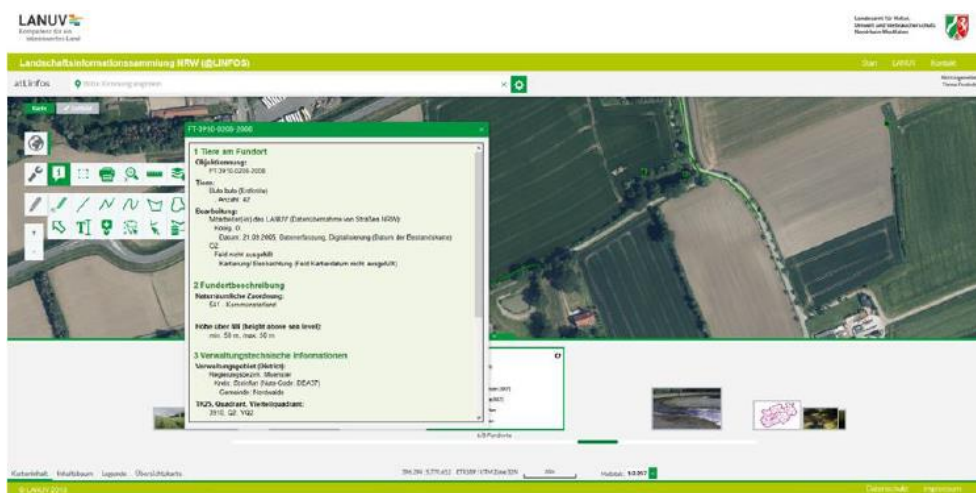
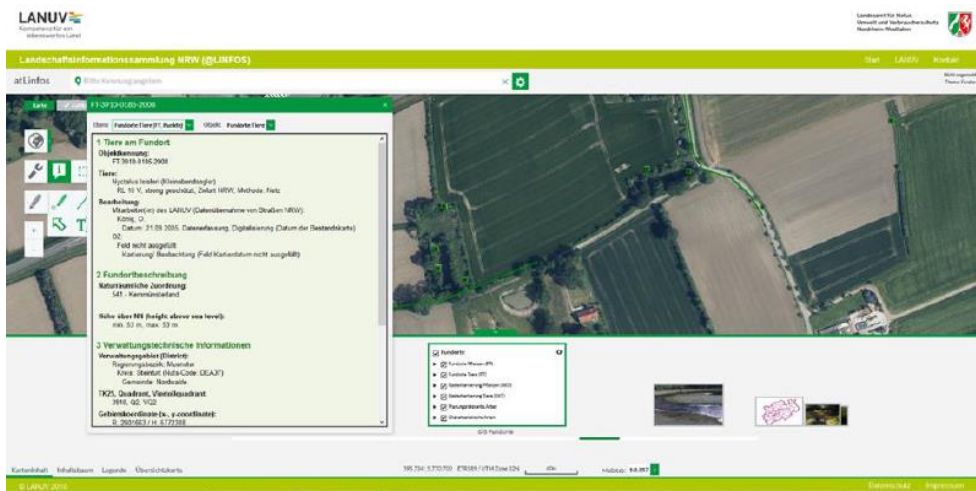
LANUV - <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, abgerufen am 12.11.2020

Es wurden aus naturschutzfachlicher Sicht die Vegetationsstrukturen in die Fläche VB-MS-3810-019 integriert, die den Schutzziele entsprechen (insbesondere Erhaltung der Parklandschaftsbereiche mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern).

Zudem wird aus der Karte „Tiere am Fundort“ deutlich, dass die Fundorte ebenfalls die äußere Begrenzung der Biotopverbundfläche markieren.

Die Fundorte der Tiere sind durch die grünen Quadrate markiert und zeigen, dass sich die Begrenzung der Biotopverbundfläche genau an diesen Fundorten orientiert.





Folglich nimmt der inhaltlich sachgemäß dokumentierte Bereich fast ein Drittel der überplanten Fläche ein, so dass hier sicherlich nicht von einer „sehr untergeordneten Betroffenheit“ gesprochen werden kann.

Richtig ist: Ein Drittel von Norw 01 ist Teil der Biotopverbundfläche, für die BNatSchG § 21 (Biotopverbund, Biotopvernetzung) gilt, hier insbesondere die Absätze 1 sowie 3 - 6:

1. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.
2. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.
3. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.
4. Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

5. Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Wenn es auf S. 6 der Begründung weiter heißt: *„Trotz beabsichtigter Reduzierung des BSLE um die Fläche Norw 01 werden die Belange des Biotopverbundes hinsichtlich des im Umfeld des geplanten GIB befindlichen Baches und der Allee sowie die Funktion des BSLE insgesamt nicht in Frage gestellt.“ so ist dies nichtzutreffend.*

Wenn nur ein 15 m-Abstand zum Jammertalsbach eingehalten werden soll (vgl. Umweltbericht S. 13), würde das bedeuten, dass der bis zu 109 Meter breite Biotopverbund-Streifen um gut 95 Meter verengt würde. Das entspricht einem Verlust der Biotopverbundfläche von fast 90 Prozent. Dies bedeutet, dass es faktisch zu einer Unterbrechung des Biotopverbundes kommt.

Für die gesamte Fläche ist im Regionalplan BSLE dargestellt, wodurch die Bedeutung der Freiraumfunktion deutlich wird. Die Vielzahl planungsrelevanter Arten ist ebenfalls ein Hinweis auf die ökologische Wertigkeit der Fläche.

Es besteht zudem die Gefahr, dass die südlich gelegene CEF-Maßnahmenfläche entwertet wird.

Zweck der Maßnahme ist

6. Anlage eines Gewässers als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus und Laichgewässer für Amphibien
7. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland als Nahrungs- und Brutfläche für den Kiebitz
8. Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensives Grünland als Nahrungshabitat für den Steinkauz und als Lebensraum für den Kammmolch und weitere Amphibien
9. Pflanzung von 8 hochstämmigen Obstbäumen (Apfelbäume)
10. Erhalt des vorhandenen Waldes
11. Es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob diese Funktionen durch eine angrenzende Bebauung / industriell/gewerbliche Nutzung beeinträchtigt werden können.

Insbesondere im Hinblick auf die Eignung der CEF-Fläche für den Kiebitz ist von einer Entwertung auszugehen. CEF-Maßnahmenstandorte für den Kiebitz erfordern Flächen mit (weitgehend) freiem Horizont und ohne hohe, geschlossene Vertikalkulissen wie z.B. Siedlungen bis mind. 100 m.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Heranrücken eines Gewerbegebietes die CEF-Maßnahme für den Kiebitz in großen Teilen unbrauchbar macht. Hierdurch werden artenschutzrechtliche Verbote verletzt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmenflächen können aber nicht beliebig verlagert werden.

Es ist ein Ausgleichskonzept vorzulegen, das konkrete geeignete Kompensationsflächen benennt.

Die Rücknahmefläche Norw 01 ist im Gegensatz zu Norw 02 kein Teil des vom LANUV beschriebenen Biotopverbundsystems. Die ökologische Wertigkeit ist geringer. Da höhere ökologische Wertigkeit von Norw 01 im Gegensatz zu Norw 02 in den vorherigen Abschnitten aufgezeigt worden. Von einer „Gleichwertigkeit der Tauschflächen“ kann nicht die Rede sein.

Meinungsausgleichsvorschläge der BRMS

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Festlegung eines Siedlungsbereiches südlich der Umgehungsstraße ist nach dem geltenden raumordnerischen Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich. Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, ist die Überplanung dieser Fläche südlich der Umgehungsstraße Ergebnis einer Standortuntersuchung für die gewerbliche Entwicklung in Nordwalde (vgl. Anlage 5 zur Begründung dieser Regionalplanänderung). Alternative Flächen nördlich der Umgehungsstraße stehen danach für eine gewerbliche Entwicklung aktuell nicht zur Verfügung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Belange des Freiraumes wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung geprüft. Für den Änderungsbereich Norw 01 sind im Biotopkataster des LANUV derzeit keine Schutzfestsetzungen, keine Hinweise auf schutzwürdige Biotope und keine Kennzeichnung eines besonderen oder herausragenden Erholungsraumes und Landschaftsbildes vorhanden. Auch gibt es keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten. Außer der Biotopverbundfläche und der Apfelbaumallee sind im Biotopkataster der LANUV keine Hinweise auf vorhandene Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope vorhanden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für keines der geprüften Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden nur die verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betrachtet. Es werden von der Regionalplanungsbehörde weder neue zusätzliche Gutachten oder Kartierungen gefordert noch in Auftrag gegeben.

Das tatsächliche Vorkommen und der Umgang mit den anderen planungsrelevanten Arten ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die Rahmen der Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte 2018 gewonnen wurden und dient als erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt.

Nach dem o.g. Artenschutzgutachten wurden in dem Bereich der ehem. Hofstelle Spuren der Schleiereule und des Steinkauzes entdeckt. Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Art im Umfeld brütet. Ein konkreter Nachweis gelang allerdings nicht. Ebenso wurden Quartiersmöglichkeiten festgestellt, je-

doch konnte keine Nutzung festgestellt werden. Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune.

Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, VB-MS-3810-019 „Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde“, die hier angesprochen wird, umfasst insgesamt rund 1.270 ha. Richtig ist, dass diese Biotopverbundfläche die Begründung für die Festlegung des BSLE im Regionalplan bildet. Klarzustellen ist jedoch, dass lediglich ca. 2,2 ha von den insgesamt 1.270 ha im südlichen Änderungsbereich liegen. Somit überschneiden sich ca. ein Viertel des ca. 9,5 ha umfassenden Änderungsbereichs mit der Biotopverbundfläche. Der Jammertalsbach ist bewusst nicht Teil des Änderungsbereichs.

Der im Änderungsverfahren des Regionalplans vorgeschlagene Schutzabstand von mind. 15 m zum Jammertalsbach soll für die überwiegende Einhaltung des im Biotopverbund definierten Schutzziels sorgen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen sind die Belange des Biotopverbundes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung zu konkretisieren und mit der unteren Naturschutzbehörde und unteren Wasserschutzbehörde abzustimmen und zu berücksichtigen. Dabei sind der Mindestabstand zum südlich gelegenen Bachlauf sowie ergänzende Festsetzungen zur Erhaltung der beiden Gewässer mit einem noch zu definierenden Schutzstreifen festzulegen. Vorhandene Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Stillgewässer und Bachauen mit Ufergehölzen können damit erhalten bleiben und Sinne des Ziels der Biotopverbundverbundfläche dauerhaft weiterentwickelt werden.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die Rahmen der Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte 2018 gewonnen wurden und dient als erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Nach dem Gutachten wurden in den Gewässern in den Randlagen der Fläche vereinzelt Amphibien nachgewiesen.

Durch einen Abstands- und Schutzstreifen entlang des Bachlaufs und zu den Teichen sollen die natürlichen Wanderungen der Amphibien zu den weiteren Gewässern möglich bleiben.

Südlich der Teiche bzw. südlich des Jammertalsbachs wurde eine Fläche für den Kiebitz als CEF-Maßnahme angelegt. Wie durch die Naturschutzverbände bereits ausgeführt, benötigen Kompensationsflächen für den Kiebitz einen Abstand von 100 m zu vertikalen Strukturen. Die Kompensationsmaßnahme wurde daher bereits mit einem Abstand von 100 m zur Hecke am südlichen Ufer des Bachlaufs angelegt. Damit ist die Entfernung zum geplanten GIB eindeutig größer 100 m.

Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange

zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune. Mögliche Auswirkungen auf die CEF-Maßnahmenfläche sind zu prüfen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu minimieren und auszugleichen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bezieht sich die geforderte Gleichwertigkeit von neuer Fläche zur Tauschfläche sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Diese Anforderung wird insofern erfüllt, dass im Regionalplan Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gegen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) in gleicher Größenordnung getauscht wird.

Der Regionalplan als übergeordnetes und Rahmen setzendes Planwerk legt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen fest. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffs- und Kompensationsermittlung schutzgut- und funktionsbezogen.

Ergebnisse der Erörterung am 24.09.2020

Der Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände verzichtet auf eine explizite Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, da diese bereits im Zusammenhang mit den vorherigen Stellungnahmen umfangreich erörtert worden seien; er erklärt **keinen Meinungsausgleich**.

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbänden NRW nicht zu folgen.

3.4. Alternativenbetrachtung

Vor allem aufgrund der fehlenden Zugriffsmöglichkeit von Flächen innerhalb des vorhandenen GIB im Westen der Ortslage nördlich der L 555, hat die Gemeinde Nordwalde ihr Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher alternativer GIB-Entwicklungspotenziale untersucht (Anlage 4). Auch der Bereich der 35. Änderung wurde hier näher untersucht.

Von der Gemeinde Nordwalde wird zwar der „Suchraum 2“ (Flächen südwestlich des vorhandenen GIB im Westen der Ortslage) trotz artenschutzrechtlicher Konflikte als den bestgeeigneten Gewerbeentwicklungsstandort angesehen. Die Gemeinde konnte sich auch schon teilweise Flächen innerhalb des Suchraums 2 eigentumsrechtlich sichern, aber für die Umsetzung einer gewerblichen Entwicklung in dem Bereich bedarf es noch Zeit. Im Rahmen des in den kommenden Jahren laufenden Verfahrens zur Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan soll dieser Suchraum 2 raumordnerisch betrachtet werden.

Der in der 35. Änderung als „Tauschfläche“ benannte GIB Norw 02 ist nach Aussage der Gemeinde nicht für eine gewerbliche Entwicklung nutzbar. Sie steht aus eigentumsrechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und aufgrund vorhandener einzelner Wohnhäuser würde es vermutlich auch zu Konflikten zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe/Industrie kommen. Auch bedarf es bei dieser Fläche einer schwierigen und kostenaufwendigeren Entwässerung. Daher wird hier künftig im Regionalplan Freiraum festgelegt.

Eine Teilfläche des verbleibenden GIB im Nordwesten der Ortslage direkt an der L555 konnte im Zusammenhang mit den Flächenankäufen im Suchraum 2 von der Gemeinde mit erworben werden. Eine gewerbliche Entwicklung ist zurzeit nicht vorgesehen, da ein Waldstück und einzelne Wohnhäuser einen Anschluss an das östlich vorhandene Gewerbegebiet verhindern. Aktuell ist unklar, ob hier überhaupt eine gewerbliche Entwicklung erfolgen kann.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Nachfrage nach Gewerbeflächen beabsichtigt die Gemeinde Nordwalde daher die Fläche der 35. Regionalplanänderung zu entwickeln. Die Gemeinde Nordwalde konnte innerhalb des Änderungsbereiches Norw 01 bereits Flächen im Umfang von rund 5,5 ha eigentumsrechtlich sichern. Für die weiteren Grundstücke bestehe nach Auskunft der Gemeinde Nordwalde grundsätzliche Verkaufsbereitschaft bzw. habe die Gemeinde das Vorkaufsrecht. Somit ist der Standort Norw 01 kurzfristig umsetzbar.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht **zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene** negative Auswirkungen zu ermitteln, und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung („Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW gewährleistet.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Bei der geplanten Neufestlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich sind die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenen Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des zurzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der GIB-Erweiterung werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Gewerbeentwicklung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).</p>
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Wie in Kapitel 4 ausgeführt, erfolgt hier ein Flächentausch. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans veränderte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass der</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(...)"</i></p>	<p>im Regionalplan Münsterland für die Gemeinde Nordwalde festgelegte GIB den Bedarf nach den Berechnungsvorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW nicht übersteigt. Der nach der neuen Berechnungsmethode ermittelte Wirtschaftsbedarf wird nicht überschritten.</p> <p>Es wird für den „neuen“ GIB Norw 01 mit 9,5 ha zugleich an anderer Stelle ein bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener GIB im Umfang von 9 ha wieder als Freiraum festgelegt.</p> <p>Die Differenz von 0,5 ha ist für eine zeitnahe Nutzung der Fläche für eine Betriebserweiterung vorgesehen. Nach Ziffer 2.3 des Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW vom 17.04.2018 ist geregelt, dass für kurzfristig anstehende Erweiterungen eines Betriebes am Standort im Einzelfall von einem Flächentausch abgesehen werden kann, da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden.</p> <p>Für den zurückzunehmenden Bereich Norw 02 wird AFAB festgelegt. Der Tausch für die Entwicklungsfläche ist nach den Freiraumfunktionen der LPIG-DVO gleichwertig (Begründung siehe Kap. 1.2).</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p>	<p>Nordwalde ist ein Grundzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für Nordwalde Siedlungsbereiche fest. Nordwalde verfügt über einen zentralen Versorgungsbereich (ZVB) mit einer Ausstattung an grundzentralen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.</p> <p>Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Der geplante GIB und auch der ASB schließen unmittelbar an vorhandenen Siedlungsbereiche an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten Siedlungsbereichserweiterungen wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlung erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPIG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</p>	<p>Die Gemeinde Nordwalde hat ein integriertes Klimaschutzkonzept. Ein Klimamanagement soll für die Umsetzung von Projekten und</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen."</i></p>	<p>Maßnahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Nordwalde sorgen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 des LEP NRW „Kriterien zur Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ zu berücksichtigen hat.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“</i></p>	<p>Von der Gemeinde Nordwalde sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten zu ermitteln.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>Die Gemeinde Nordwalde verfügt nicht über ein schienegebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen.</p> <p>Jedoch ist Nordwalde über einen Schienenthaltepunkt und durch Schnellbusse sowohl an das Oberzentrum Münster wie auch an die</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	Stadt Enschede in den Niederlanden gut angebunden. Der Haltepunkt ist 700 - 900 m Luftlinie vom Änderungsbereich entfernt.
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p><i>„Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.“</i></p>	<p>Im Regionalplan sind bedarfsgerecht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für Nordwalde festgelegt. Diese Regionalplanänderung im Rahmen eines Flächentausches ist jedoch erforderlich, da die im Plan verorteten GIB nicht verfügbar sind.</p> <p>Der neue Standort Norw 01 wurde durch eine Standortuntersuchung der Gemeinde Nordwalde als möglicher Standort u.a. für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ermittelt.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Durch die geplante und aktuell alternativlose Festlegung des GIB Norw 01 auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde wird erstmalig die bisher den Siedlungsraum begrenzende Straße L 555 übersprungen.</p> <p>Nach Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue GIB regelmäßig unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. Nach den 2019 geänderten Erläuterungen zum Ziel 6.3-3 LEP steht eine solche Bandinfrastruktur, wie die L 555 eine darstellt, dem unmittelbaren Anschluss jedoch nicht entgegen.</p> <p>Damit wird Ziel 6.3-3 LEP NRW beachtet.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p><i>„(...) Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“</i></p>	<p>Eine interkommunale Zusammenarbeit bietet aktuell keine alternative Möglichkeit zur Deckung des kurzfristigen Gewerbeflächenbedarfs der Gemeinde Nordwalde.</p> <p>Im Rahmen der anstehenden Anpassung des Regionalplans an den geltenden LEP NRW sollen jedoch mit der Erarbeitung eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes gem. Ziel 6.3-1 LEP NRW auch die Möglichkeiten der Entwicklung interkommunaler GIB betrachtet werden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche und ist an das örtliche sowie das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.</p> <p>Eine direkte Anbindung des GIB an weitere Verkehrsträger ist in Nordwalde nicht gegeben bzw. hier ist keine multimodale Schnittstelle vorhanden und daher ist der Bereich auch nicht vorrangig als Logistikstandorte zu nutzen.</p> <p>Nach der vorhandenen Datenlage und der zugrundeliegenden Auswertung des Informationssystems Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 ist an diesem Standort in der Nutzungstiefe 1,2 – 1,5 m mit einer „mittleren geothermischen Ergiebigkeit“ für Erdwärmekollektoren zu rechnen. Die für diesen Standort abgefragte geothermische Ergiebigkeit wird bei den Sondenlängen von 40 bis 100 m auf der Fläche mit „mittel (Klasse 3c)“ und entlang des Jammertalsbachs und der Kliffstiege mit „grundnass“ bewertet. (Quelle: www.geothermie.nrw.de)</p> <p>Die Nutzung von Wärmepotenziale aus dem Boden sind hier nicht ausgeschlossen.</p> <p>Erneuerbaren Energiequelle sind aktuell in der näheren Umgebung für eine Nutzung nicht vorhanden.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Durch den vorgesehenen Flächentausch wird der durch die geplante Regionalplanänderung in Anspruch genommen Freiraum an anderer Stelle kompensiert. Darüber hinaus erfolgt die vorgesehene Erweiterung des Siedlungsraums in den bisher nicht genutzten Freiraum entsprechend den Vorgaben des Ziels 6.1-1 (vgl. Hinweis in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-1 LEP). Dass dabei bandartige Infrastrukturen nicht übersprungen werden dürfen, ist nicht angemerkt.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> - <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> - <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> - <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> - <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> - <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i> - <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> - <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i> - <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</i> 	<p>Nach Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue GIB regelmäßig unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. Nach den 2019 geänderten Erläuterungen zum Ziel 6.3-3 LEP steht eine solche Bandinfrastruktur, wie die L 591 eine darstellt, dem unmittelbaren Anschluss jedoch nicht entgegen.</p> <p>Der GIB Norw 01 ist Ergebnis einer Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten (Anlage 5). Kurzfristig sind keine alternativen Standorte entwickelbar. (vgl. Kap. 3.4 dieser Begründung).</p> <p>Im Rahmen der neuen GIB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. Minimierung der Versiegelung, Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen, Erhalt und Schutz vorhandener Oberflächengewässer, bodenfunktionsbezogener Ausgleich, Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern.</p> <p>Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland wird lediglich ein kleiner Teil der festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überplant. Gleichzeitig wird aufgrund des Flächentausches bisheriger Siedlungsbereich im Umfang der Neuanspruchnahme wieder als Freiraum festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus wird durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen gewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. durch Bebauungsabstände.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird mit der 35. Änderung beachtet.
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	Mögliche Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen.
<p>LEP Ziel 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund</p> <p><i>„Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen.</i></p> <p><i>Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.“</i></p>	<p>Von der 35. Änderung des Regionalplans ist keine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung betroffen.</p> <p>Am Südrand des Plangebietes tlw. innerhalb und tlw. außerhalb befindet sich eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, die das Fließgewässer Jammertalsbach und 2 vorhandene Teiche einschließlich der angrenzenden Gehölzstrukturen erfasst.</p> <p>Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ist die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen zu prüfen und festzusetzen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen</i></p>	Durch die 35. Änderung des Regionalplans werden keine Oberflächengewässer, die im Regionalplan festgelegt sind, überplant. Zwei vorhandene Teiche und ein Regenrückhaltebecken im Plangebiet sollen erhalten bleiben.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. ...</i></p>	<p>Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ist die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen z.B. durch Mindestabstände zu prüfen und festzusetzen.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und</i></p>	<p>Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Hinweise darauf, dass grundsätzliche agrarstrukturelle Belange besonders berührt seien, sind nicht bekannt. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte GIB-Erweiterung landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend um Boden mit mittlerer Bodenwertzahl (35 bis 55 Punkte).</p> <p>Zudem werden durch die Rücknahme des GIB Norw 02 und die nachfolgende Festlegung als AFAB Flächen für den Ackerbau und anderer landwirtschaftliche Nutzungen zurückgewonnen.</p> <p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, §</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<p><i>Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>
<p>LEP-Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p> <p><i>Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche und ist an das örtliche sowie das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.</p>
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p><i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i></p>	<p>Dem Grundsatz wird entsprochen, da im Planbereich keine Lagerstätten für die langfristige Versorgung mit Rohstoffen vorliegen.</p>

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 35. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

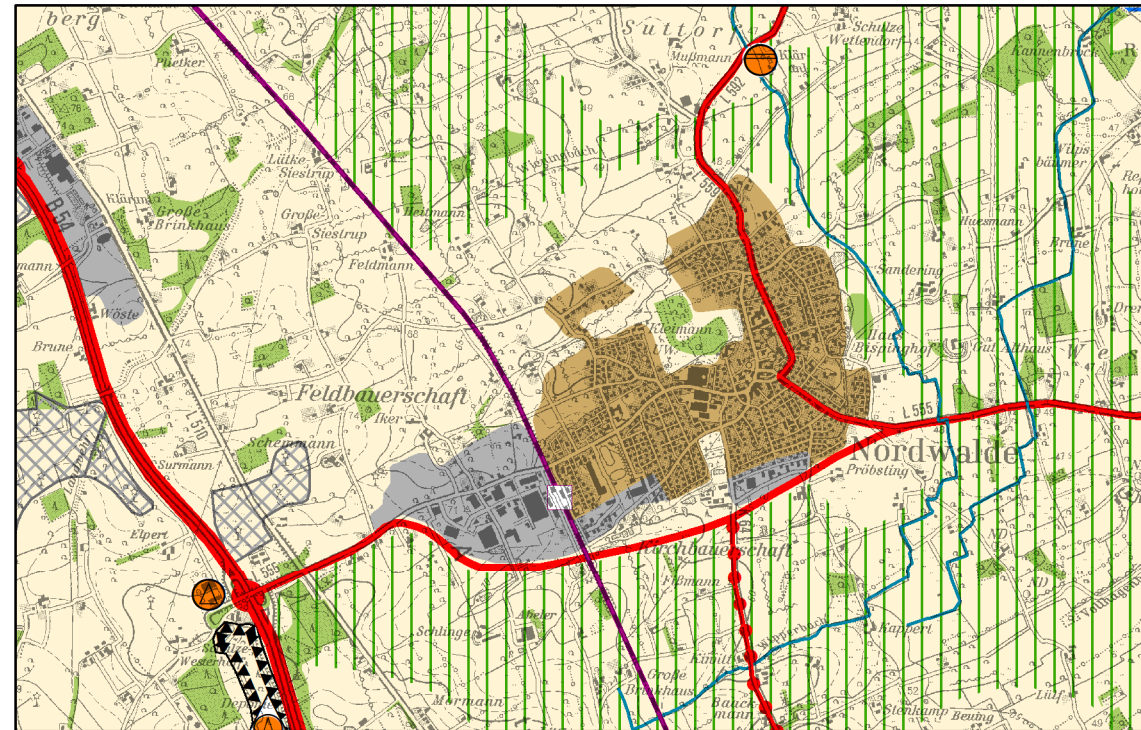
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde im Rahmen eines Flächentauschs

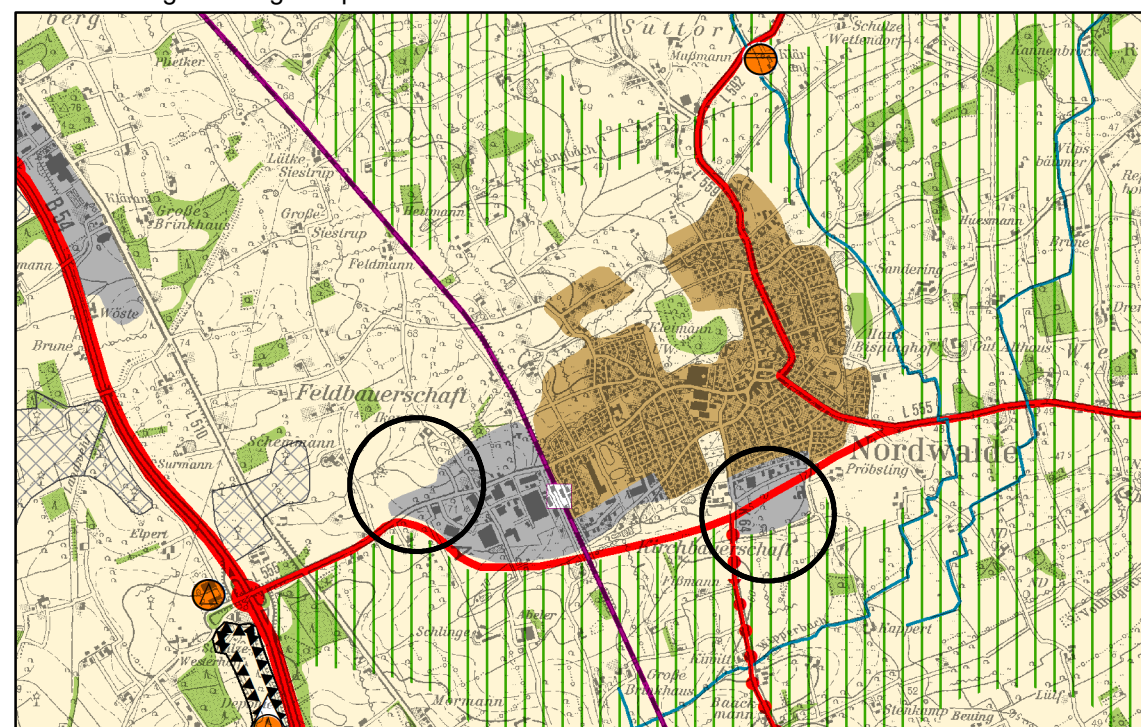
Stand:

Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG

Regionalplan Münsterland



35. Änderung des Regionalplans Münsterland
















1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a. :
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a. :
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a. :
 -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a. :
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a. :
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 -  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - 
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - 
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 - 
 - d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - 
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - 
-  Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

35. Änderung des Regionalplans Münsterland

**Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	3
1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung	4
1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes	5
2. Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	10
2.1 Bestand Änderungsbereich Leng 01	10
2.2 Bestand – Änderungsbereich Norw 02 (Rücknahme)	11
2.3 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	12
3. Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	12
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich	12
3.1.1 Kulturelles Erbe	12
3.1.2 Oberflächengewässer	13
3.1.3 Planungsrelevante Arten.....	13
3.1.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen...	14
4. Alternativenprüfung / Nullvariante	14
5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	15
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
8. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	17
8.1 Fazit.....	19
9. Quellenangaben	20

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 35. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) neu festgelegt werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überplant. Gleichzeitig wird GIB an anderer Stelle reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m Nr. 1.5 Anlage 5 zum UVPG ist eine Strategische Umweltprüfung (§ 33 UVPG) mit Umweltbericht (§ 40 UVPG) durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 ROG sowie in Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (u.a. LEP, ROG, LPIG NRW) sind Fachplanungen, wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.), zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, LPIG NRW, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 35. Änderung des Regionalplans, diese werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorlie-

gende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 24.09.2019 bis 28.10.2019 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 45 Beteiligten, 1 Beteiligter Bedenken, 7 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche: Biotopverbund, Vorkommen Planungsrelevanter Arten, Kompensationsfläche südlich des Plangebietes, Gleichwertigkeit der Tauschflächen, Hydrologie, Bodenschutz und sonstige Sachgüter, wie die vorhandenen Telekommunikationslinien, Sicherstellung der Erweiterungsoptionen angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe, sowie den Wunsch einer teilweisen Erweiterung verschiedener Prüfkriterien im Bereich der Umweltmedien sowie Hinweise für das nachfolgende Bauleitplanverfahren.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Nordwalde hat mit Schreiben vom 29. April 2020 eine Regionalplanänderung zur Neufestlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (Norw 01) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (Norw 02) im Rahmen eines Flächentausches beantragt. Begründet wird dieser Antrag mit der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbeflächen, der nicht Verfügbarkeit von Flächen innerhalb der im Regionalplan festlegten GIB, sowie der kurz- bis mittelfristigen Entwicklungsoption aufgrund der Verkaufsbereitschaft des Flächeneigentümers.

Der Änderungsbereich Norw 01 hat eine Größe von 9,5 ha und liegt südlich der L 555 Umgehungsstraße im Freiraum. Der Rücknahmebereich Norw 02 hat eine Größe von 9,0 ha und ist derzeit aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer nicht umsetzbar.

Der GIB Norw 02 im Nordosten der Ortslage wird nur um 9,0 ha reduziert, da im Nordosten des Änderungsbereiches Norw 01 ein nördlich der Umgehungsstraße ansässiger Gewerbebetrieb Flächen im Umfang von ca. 0,5 ha für Betriebserweiterungen erwerben möchte.

Diese Erweiterung ist betriebsbedingt und steht nicht zur freien Vermarktung zur Verfügung. Auf eine Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle kann daher verzichtet werden.

Den nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. gegen Freiraumfestlegungen getauscht werden soll:

Erweiterung GIB:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha		
	Bestand	geplante Änderung	davon Angebotsplanung	davon Betriebserweiterungsfläche	Gesamtfläche
Norw 01	AFAB BSLE	GIB	9,0	0,5	9,5
Summe					9,5

Rücknahme GIB (Tauschflächen):

Änderungsbereich	Zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Norw 02	GIB	AFAB	9,0
Summe			9,0

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“

Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]“

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet:

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgelände
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten

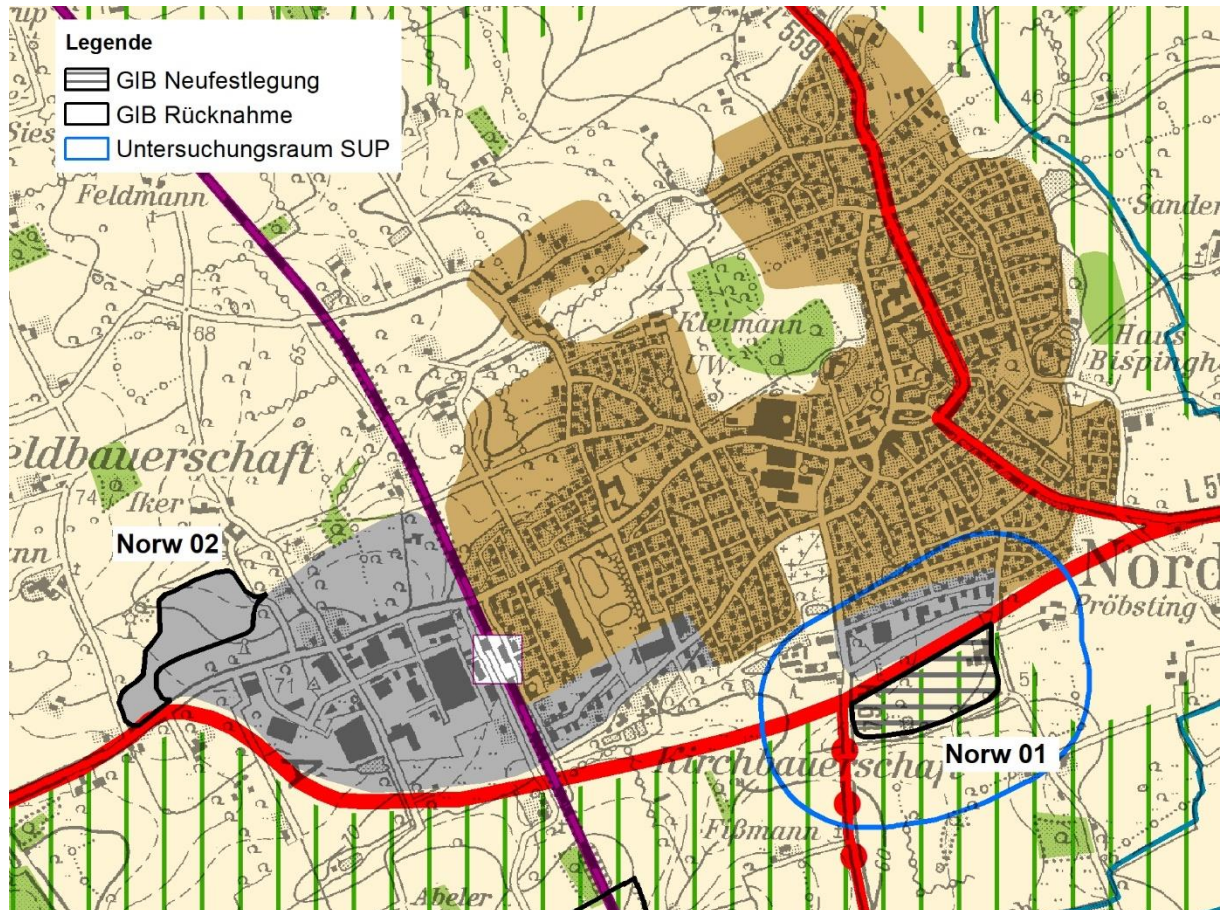
	<p>Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuinanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden

	<p>Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen

	Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange • Verliehene Bergrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2. Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Übersicht Lageplan



2.1 Bestand Änderungsbereich Leng 01

Für den Bereich Norw 01 im Süden der Ortslage Nordwalde legt der geltende Regionalplan Münsterland Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), fest. Durch diese Änderung soll hier zukünftig ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entstehen.

Diese beabsichtigte GIB-Erweiterung Norw 01 umfasst insgesamt rd. 9,5 ha.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Ortslage Nordwalde, unmittelbar südlich angrenzend an der Umgehungsstraße L555 und dem Gewerbegebiet „Gildestraße“, für das der Regionalplan einen GIB festlegt. Er wird im Westen durch die Altenberger Straße (K 64) und im Osten durch die Straße Kliftstiege begrenzt. Südlich des Änderungsbereiches verläuft von West nach Ost das Fließgewässer Jammertalsbach.

Der Bereich wird im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Lineare Heckenstrukturen gliedern den Bereich Norw 01. Des Weiteren sind zwei kleinere Teiche im südlichen Randbereich sowie ein Regenrückhaltebecken in nordöstlicher Lage des

Änderungsbereiches vorhanden. Südlich des Regenrückhaltebeckens liegt eine aufgegebene landwirtschaftliche Hofstelle. Die Gebäude der Hofstelle inkl. dem Wohnhaus sind ungenutzt.

Beschreibung des Umfeldes (Untersuchungsraum):

Der Untersuchungsraum ist im Norden durch den vorhandenen Siedlungsraum der Ortslage von Nordwalde und der Landesstraße L 555 / Umgehungsstraße geprägt.

Die weiteren Bereiche im Untersuchungsraum werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch zahlreiche Lineare Heckenstrukturen gekennzeichnet. Vereinzelt sind Wohngebäude bzw. Hofstellen vorhanden.

Südlich des Änderungsbereiches verläuft das Fließgewässer Jammertalsbach von West nach Ost durch den Untersuchungsraum. Entlang des Bachs gibt es teilweise alte Baumbestände und südlich des Fließgewässers befindet sich eine ca. 3,7 ha umfassende Fläche für CEF Maßnahme mit zwei Stillgewässern, Extensivgrünland und Obstgehölzen für Amphibien, Fledermäuse, Kiebitze und Steinkäuze. An der östlich des Änderungsbereiches verlaufende Straße Kliftstiege ist eine geschützte Apfelbaumallee vorhanden. Nördlich des Jammertalsbach befinden sich 2 Teiche, die von einem geschlossenen Gehölzbestand umgeben sind.

Die Beschreibungen zu allen folgenden, bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern:

Mensch und menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt; Landschaft; kulturelles Erbe; Wasser; Boden; Luft und Klima; Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche; Wechselwirkungen zwischen den Faktoren;

können dem Abschnitt 2 („Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) des Prüfbogen der strukturierten Umweltprüfung entnommen werden (siehe Anhang).

2.2 Bestand – Änderungsbereich Norw 02 (Rücknahme)

Der im geltenden Regionalplan festgelegte GIB - Rücknahmebereich **Norw 02 mit 9 ha** liegt am nordwestlichen Ortsrand von Nordwalde und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche befinden sich mehrere zum Teil ausgedehnte Gehölzstreifen, die als Lärmschutzgehölze gekennzeichnet sind. Im Norden grenzt das Fließgewässer Langemeersbach an, der als Biotopverbundfläche (VB-MS-3810-019, Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde) mit besonderer Bedeutung gekennzeichnet ist.

Die Fläche liegt ebenfalls in der Kulturlandschaft KL 5 Kernmünsterland; K 5.5 Kulturlandschaft "Raum Wettringen-Albachten", Landschaftsraum LR-IIIa-016 „Altenberger Höhenrücken“. Die Fläche ist als Grünfläche mit geringer bis hoher thermischer Ausgleichsfunktion gekennzeichnet, angrenzend an Siedlung mit weniger bis sehr ungünstiger thermischer Situation.

Bei dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Aschenberg)" handelt es sich um den gleichen, wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter aus sikilatischem und karbonatischem Gestein mit geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Auf der Fläche ist vollständig der Boden Pseudogley vorhanden, ein stark lehmiger Sand mit einem mittlerem Bodenwert von 46-56, einer mittleren Wasserleitfähigkeit im 2-Meter-Raum, der mäßig wechsellagernd ist.

Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Ton / Schluff mit einer Mächtigkeit von 12,5 - 17,5 m mit einer Überlagerung von 0 - 2 m vorhanden.

Im näheren Umfeld sind Vorkommen folgender Planungsrelevanter Arten bekannt: Schleiereule, Steinkauz, Kammmolch und Zwergfledermaus.

Es ist beabsichtigt, für den Rücknahmebereich künftig AFAB festzulegen.

2.3 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich **Norw 01** bleibt weiterhin als AFAB und BSLE im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. In dem Änderungsbereich **Norw 02** kann es bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung zu einer gewerblichen Entwicklung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt des Raumes (z.B. Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion usw.) kommen.

3. Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbogen (siehe Anhang) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend, aufgeführten Schutzgütern weitergehende Ausführungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen:

3.1.1 Kulturelles Erbe

Das Plangebiet liegt in dem Sichtbereich Denkmalpflege Nr. 45 mit den Baudenkmalern Speicher Bispingshof, Speicher Pröbstinghof und Katholische Pfarrkirche St. Dionysius. Der Denkmalpflegesichtbereich erfasst großzügig die Ortslage von Nordwalde einschließlich eines großen Umfeldes.

In Abhängigkeit von den konkret geplanten Hochbauten, der Höhenentwicklung und deren Ausrichtung, kann der Sichtbereich ggf. beeinträchtigt werden. Jedoch liegt die 2017 in Betrieb genommene L 555 in Hochlage und verhindert damit eine freie Sicht von der Fläche Norw 01 zum Ort und somit zu den Baudenkmalern. Mit z.B. einer geeigneten Höhenentwicklung und Ausrichtung der Gebäude zu den Denkmälern können mögliche Auswirkungen sowie Vermeidungs- und Verminder-

rungsmaßnahmen auf Kulturdenkmale vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe geprüft, verhindert und/oder minimiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der Regionalentwicklung nicht zu erwarten.

3.1.2 Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich 2 Teiche und ein Regenrückhaltebecken und im südlichen angrenzenden Umfeld befinden sich das Fließgewässer Jammertalsbach und 2 Teiche, die Bestandteil einer CEF-Maßnahme sind. Bei einer direkten Flächeninanspruchnahme der Oberflächengewässer einschließlich deren Umfeld könnte ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen.

Nach Angaben der Gemeinde Nordwalde sollen die Teiche im südlichen Randbereich von Norw 01 und das Regenrückhaltebecken in nordöstlicher Lage, das vom Landesbetrieb Straßen.NRW unterhalten wird, einschließlich der umgebenden Gehölzstrukturen, innerhalb des Plangebietes erhalten bleiben. Zu dem außerhalb des Plangebietes südlich gelegenen Fließgewässer Jammertalsbach soll ein Abstand von mind. 15 m eingehalten werden, die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen sollen ebenfalls erhalten werden.

Die Teiche - CEF-Maßnahme - südlich des Jammertals bleiben von der GIB Planung unangetastet.

Darüber hinaus können und sind mögliche Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer, auch im Umfeld, sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nur vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der Regionalentwicklung nicht zu erwarten.

3.1.3 Planungsrelevante Arten

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld ist das Vorkommen folgender Planungsrelevanter Arten bekannt: Schleiereule, Steinkauz, Mäusebussard, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus. Die Gemeinde Nordwalde hat für den Änderungsbereich bereits eine überschlägige Vorabschätzung zum Vorkommen verfahrenskritischer Arten durchführen lassen.

Im Ergebnis (März 2020) wurde festgestellt, dass **keine konkreten Nachweise zum Vorkommen verfahrenskritischer Arten** innerhalb des Änderungsbereiches vorliegen. Aufgrund der derzeitigen Vegetations- und Nutzungsstrukturen können einige planungsrelevante Arten, die sich in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, den Änderungsbereich potentiell als Brutrevier nutzen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Es ist aber davon auszugehen, dass für alle potentiell vorkommenden Arten unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. eines Risikomanagements die Verbotstatbestände von

§ 44 BNatSchG nicht erfüllt werden und ein Ausnahmeverfahren nicht erforderlich sein wird.

Die geplante Regionalplanänderung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich Norw 01 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019 im Bereich des Fließgewässers Jammerbachtal
- Planungsrelevante Arten
- südlich angrenzende CEF Maßnahme
- räumlich funktionalen Ausstrahlung des Denkmalpflegesichtbereiches

nicht auszuschließen.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen, sich mit möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4. Alternativenprüfung / Nullvariante

Grund für die vorliegende Regionalplanänderung ist der anhaltende Bedarf nach gewerblichen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde. Die Gemeinde Nordwalde hat, aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbeflächen und der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen innerhalb der im Regionalplan festlegten GIB bereits 2019 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung eines GIB nördlich der L555 / westlich Altenberger Straße (K 64) gestellt. Der Regionalrat hat hierzu am 01.04.2019 den Erarbeitungsbeschluss gefasst (28. Regionalplanänderung, SV 4/2019). Aufgrund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 28. Änderung vorgetragenen erheblichen Bedenken gegen eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich, hat der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Einstellung des Verfahrens zur 28. Änderung auf Antrag der Gemeinde Nordwalde beschlossen (SV 17/2020).

Da jedoch die Nachfrage nach Gewerbeflächen weiterhin besteht, hat die Gemeinde Nordwalde ihr Gemeindegebiet auf anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten untersucht (Fortbeschreibung des Standortskonzeptes Gewerbe). Im Ergebnis wurde eine Fläche südlich der L 555 / östlich der Altenberger Straße (K 64) identifiziert, die kurzfristig aufgrund von Flächenverfügbarkeiten bzw. genereller Verkaufsbereitschaften, wie auch einer überschlägigen ökologischen Vorabschätzung, für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommt. Die Gemeinde Nordwalde konnte innerhalb des Änderungsbereichs bereits ein Grundstück mit

einer Größe von rund 5,5 ha. erwerben. Zwei weitere Grundstückseigentümer haben ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft signalisiert.

Der Änderungsbereich Norw 01 liegt südlich der L 555-Umgehungsstraße, unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet von Nordwalde. Der Bereich zeichnet sich durch die Nähe zu den Siedlungsbereichen der Gemeinde Nordwalde (nur getrennt durch die L 555) und die guten verkehrlichen Anbindungsmöglichkeiten aus. Zudem ist der Zugriff auf die Flächen zu gewerblichen Zwecken an diesem Standort möglich. Flächen, die bereits im Regionalplan als GIB festgelegt sind, sind dagegen nicht verfügbar. Alternative Standorte, die mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung einhergehen und deren Inanspruchnahme möglich wäre, sind ebenfalls nicht verfügbar.

Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret dargestellt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsfestlegungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsfestlegungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. planungsrelevante Arten, Biotopverbundfläche, Denkmalpflegesichtbereich, Oberflächengewässer usw.) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich erst auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- sachgemäße Behandlung von Oberboden,

- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna,
- Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen raumprägenden Kulturgüter, Baudenkmale, Alleen und Sichtbeziehungen,
- Maßnahmen zum Erhalt und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer einschließlich der umgebenden Gehölzstrukturen

umsetzen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Überprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

Konkrete Daten über Eingriffe u.a. in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung), sowie der Verlust von Lebensräumen, Beeinträchtigung von Planungsrelevanten Arten, Denkmalpflegesichtbereich oder Verkehrsaufkommen werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt bzw. erhoben und entsprechend beachtet bzw. ausgeglichen.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW gewährleistet.

8. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Mit der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt und gleichzeitig an einem anderen Standort im Rahmen eines sogenannten Flächentausches GIB reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Erweiterung GIB:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha		
	Bestand	geplante Änderung	davon Angebotsplanung	davon Betriebserweiterungsfläche	Gesamtfläche
Norw 01	AFAB BSLE	GIB	9,0	0,5	9,5
Summe					9,5

Rücknahme GIB (Tauschflächen):

Änderungsbereich	Zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Norw 02	GIB	AFAB	9,0
Summe			9,0

Da bei der Festlegung des GIB Norw 01 Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. § 8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, Wald und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des GIB zu erwarten sind.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich des Änderungsbereiches Norw 01 und das Umfeld in der Regel mit einem Radius von 300 m.

Der Änderungsbereich Norw 02 wurde keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung GIB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Änderungsbereich Norw 01 - Erweiterung

Der Regionalplan legt den Änderungsbereich von ca. 9,5 ha als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Der Änderungsbereich Norw 01 liegt unmittelbar südlich der L 555-Umgehungsstraße.

Der Bereich zeichnet sich durch die Nähe zu den Siedlungsbereichen der Gemeinde Nordwalde und die guten verkehrlichen Anbindungsmöglichkeiten aus. Die Fläche wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt.

Norw 01 liegt in der Kulturlandschaft 5.5 "Raum Wettringen-Albachten", dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Aschenberg) und weist vorwiegend den Boden Pseudogley auf.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich Norw 02 – Rücknahme

Der im geltenden Regionalplan festgelegte GIB - Rücknahmebereich **Norw 02 mit 9 ha** liegt am nordwestlichen Ortsrand von Nordwalde und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche befinden sich mehrere zum Teil ausgedehnte Gehölzstreifen, die als Lärmschutzgehölze gekennzeichnet sind. Im Norden grenzt das Fließgewässer Langemeersbach an, der als Biotopverbundfläche (VB-MS-3810-019, Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde) mit besonderer Bedeutung gekennzeichnet ist.

Die Fläche liegt, ähnlich wie das Plangebiet Nordw 01, in der gleichen Kulturlandschaft, dem gleichen Grundwasserkörper und weist vorwiegend den Boden Pseudogley auf.

Die Fläche ist als Grünfläche mit geringer bis hoher thermischer Ausgleichsfunktion gekennzeichnet, angrenzend an Siedlung mit weniger bis sehr ungünstiger thermischer Situation. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Ton / Schluff mit einer Mächtigkeit von 12,5 - 17,5 m mit einer Überlagerung von 0 - 2 m vorhanden.

Im näheren Umfeld sind Vorkommen folgender Planungsrelevanter Arten bekannt: Schleiereule, Steinkauz, Kammmolch und Zwergfledermaus.

Es ist beabsichtigt, für den Rücknahmebereich künftig AFAB festzulegen.

8.1 Fazit

Der Bedarf für GIB in Nordwalde ist vorhanden. Der im Regionalplan bereits festgelegte und für eine Rücknahme vorgesehene GIB kann, bedingt durch die mangelnde Verfügbarkeit, für die gewerbliche Entwicklung nicht genutzt werden und steht daher als Tauschfläche zur Verfügung. Der Änderungsbereich Norw 01 liegt südlich der L 555-Umgehungsstraße. Der Bereich zeichnet sich durch die relative Nähe zu den Siedlungsbereichen der Gemeinde Nordwalde, der Verfügbarkeit und die guten verkehrlichen Anbindungsmöglichkeiten aus.

Aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvolle Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt sind derzeit, bedingt durch mangelnde Verfügbarkeit, nicht vorhanden (siehe Gutachten: Standortkonzept - Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten Mai 2018 der Gemeinde Nordwalde).

In der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Planfläche Norw 01 und der Tauschfläche Norw 02 sind insgesamt **bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.**

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

Bei den Schutzgütern Fläche und Boden sind für die Regionalplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch sind die beiden Änderungsbereiche aufgrund der annähernd gleichen Größe und dem Vorkommen der gleichen Bodenart „Pseudogley“ vergleichbar.

Für den zurückzunehmenden Bereich Norw 02 wird AFAB festgelegt.

9. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland
- Kreis Steinfurt: Geodatenatlas Altlasten, Kompensationsflächen usw. <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com/home/index.html>
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB)
- Gutachten „Überschlägige Vorabschätzung zum Vorkommen verfahrenskritischer Arten“, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert Bielefeld GbR, März 2020
- Standortkonzept, Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten Mai 2018, Gemeinde Nordwalde, Büro WoltersPartner und LAB Leser, Albert Bielefeld GbR

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

zur Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Rahmen eines Flächentausches

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt
1.01	Kreis	Steinfurt	
1.02	Stadt	Nordwalde	
1.03	Ortsteil	Nordwalde	
1.04	Gebietsbezeichnung	Norw 01	
1.05	Größe / Länge	9,5 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert durch einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	Nein	
1.10	Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Acker), lineare Heckenstrukturen gliedern den Bereich, im südlichen Randbereich sind Teiche vorhanden, die tlw. mit Sukzessionsstrukturen und Gehölzen umgeben sind, vorhanden. Im Nordosten befindet sich eine aufgegebene landwirtschaftlichen Hofstelle, nördlich davon ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden	
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	L 555 Umgehungsstraße, K 64 Altenberger Straße, Kliffstiege	
1.12	Bemerkung	Erweiterung eines vorhandenen GIB mit einer Größe von ca. 9,5 ha bei gleichzeitiger Rücknahme von GIB an anderer Stelle (Flächentausch) in einer Größe von ca. 9 ha	
1.13	Beschreibung Plangebiet	<p>Der Änderungsbereich liegt südlich der Ortslage Nordwalde, unmittelbar südlich angrenzend an der Umgehungsstraße L555 und dem Gewerbegebiet „Gildestraße“, für das der Regionalplan einen GIB festlegt. Er wird im Westen durch die Altenberger Straße (K 64) und im Osten durch die Straße Kliffstiege begrenzt. Südlich des Änderungsbereiches verläuft von West nach Ost das Fließgewässer Jammertalsbach.</p> <p>Der Bereich wird im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Lineare Heckenstrukturen gliedern den Bereich Norw 01. Des Weiteren sind zwei kleinere Teiche im südlichen Randbereich sowie ein Regenrückhaltebecken in der nordöstlichen Ecke des Änderungsbereiches vorhanden. Südlich des Regenrückhaltebeckens liegt eine aufgegebene landwirtschaftliche Hofstelle. Die Gebäude der Hofstelle inkl. dem Wohnhaus sind ungenutzt.</p>	

1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m regelmäßig)	Der Untersuchungsraum ist im Norden durch die Ortslage Nordwalde mit den bestehenden Gewerbe- und Siedlungsbereichen, sowie der L 555-Umgehungsstraße geprägt. Die westlich, südlich und östlich gelegenen Flächen im Untersuchungsraum sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch Lineare Heckenstrukturen gekennzeichnet. Hier sind vereinzelt Wohngebäude bzw. Hoflagen zu finden. Im Süden grenzt das Fließgewässer Jammertalsbach mit teilweise altem Baumbestand an und eine 3,7 ha große CEF Maßnahme mit zwei Stillgewässern, Extensivgrünland und Obstgehölzen für: Amphibien, Fledermäuse, Kiebitz, Steinkauz usw.. Östlich angrenzend befindet sich an der Straße Kliftstiege eine geschützte Apfelbaumallee. Nördlich des Jammertalsbach befinden sich 2 Teiche, die von einem geschlossenem Gehölzbestand umgeben sind.
------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.		Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
		Plan-gebiet	Um-feld					
2.1.1	Mensch, menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgelände	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung	NEIN	NEIN			NEIN	
		Immissionen	JA	JA	Schadstoff-, Lärm- und Lichtbelastung durch die nördlich angrenzende L 555 und die vorhandene gewerbliche Nutzung	siehe Plangebiet	NEIN	Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.1.2	Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	NEIN	Hinweis: zwar kein BSN, aber im Bereich des Jammertalsbach und der Teiche am Südrand Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019, "Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde" mit besonderer Bedeutung vorhanden.	siehe Plangebiet	Nein	keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen regionaler Bedeutung (keine Kernfläche). Die Gemeinde Nordwalde möchte diese Biotopverbundstruktur am Jammertalsbach einschließlich der Teiche erhalten. Mögliche Auswirkungen werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	NEIN			NEIN	
	Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN		
	geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG und geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG	NEIN	JA		AL-ST-0020, Apfelbaumallee an der Kliftstiege	NEIN	Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft	

		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	FT-3919-0184-2008 + FT-3910-187-2008 = Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus) Zielart NRW FT-3910-0185-2008 Nyctalus leisleri (Kleinabendsegler) Zielart NRW FT-3910-186-2008 Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) Zielart NRW	FT-3910-0182-2008 + FT-3910-0183-2008 + FT-3910-0189-2008 + FT-3910-0188-2008 = Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus) Zielart NRW FT-3910-0216-2008 + FT-3910-2019-2008 = Athene noctua (Steinkauz) Zielart NRW FT-3910-0217 2008 Tyto alba (Schleiereule) Zielart NRW FT-3910-2018-2008 Buteo buteo (Mäusebussard) Zielart NRW	NEIN	Keine verfahrenskritische planungsrelevante Art auf Ebene der Regionalentwicklung betroffen. Ergebnis Gutachten: Überschlägige Vorabschätzung zum Vorkommen verfahrenskritischer Arten, März 2020. Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Ggf notwendige Erhaltungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu prüfen.	
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN					
		Waldbereich	NEIN	NEIN				NEIN	
		Wald gem § 1 LFoG	NEIN	NEIN				NEIN	
		Naturpark	NEIN	NEIN				NEIN	
2.1.3	Landschaft	Kulturlandschaft	JA	JA	KL 5 Kernmünsterland; K 5.5 Kulturlandschaft "Raum Wettringen-Albachten" Landschaftsraum LR-IIIa-016 „Altenberger Höhenrücken“	siehe Plangebiet		NEIN	Keine Inanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
		Landschaftsbild	NEIN	NEIN				NEIN	
		Kulturdenkmale/ Denkmalbereiche	JA	JA	Sichtbereich Denkmalpflege Nr. 45 mit Baudenkmal: Speicher Bispingshof, Speicher Pröbstinghof, Kath. Pfarrkirche St. Dionysius	siehe Plangebiet		NEIN	In Abhängigkeit von den konkret geplanten Hochbauten, der Höhenentwicklung und deren Ausrichtung, kann der Sichtbereich ggf. beeinträchtigt werden. Jedoch liegt die 2017 in Betrieb genommene L 555 in Hoehlage und verhindert damit eine freie Sicht von der Fläche Norw 01 zum Ort und somit zu den Baudenkmalern. Mögliche Auswirkungen sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Kulturdenkmale und Denkmalbereiche können nur und sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene Ebene in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu prüfen.

2.1.4	kulturelles Erbe	Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	Mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
	Wasser	Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Grundwasser	JA	JA	Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Aschenberg)". Es handelt sich um einen wenig ergiebigen Kluffgrundwasserleiter aus sikilatischem und karbonatischem Gestein, mit geringer - mäßiger Durchlässigkeit, geringe Wasserwirtschaftliche Bedeutung	siehe Plangebiet	NEIN	Mögliche Auswirkungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft. Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Da im Regionalplan gleichzeitig die Rücknahme eines GIB an anderer Stelle erfolgt, wird nur geringfügig (0,5 ha) zusätzlicher GIB geschaffen. Damit sind auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
		Überschwemmungsgebiet/ Hochwasserrisiko	NEIN	NEIN			NEIN	

		Oberflächengewässer	JA	JA	zwei kleinere Teiche am südlichen Rand von Norw 01 sowie ein Regenrückhaltebecken in der nord-östlichen Ecke des Änderungsbereiches	Fließgewässer Jammertalsbach verläuft südlich des Änderungsbereichs; Fläche mit CEF Maßnahme u.a. mit Teichen südlich des Jammertalsbach	Nein	Der südlich angrenzende außerhalb des Plangebietes gelegene Jammertalsbach wird nicht in Anspruch genommen und es soll ein Abstand von mindestens 15 m zu dem Fließgewässer eingehalten werden. Eine direkte Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der vorhandenen Teiche und des Regenrückhaltebeckens im Plangebiet soll im Bauleitplanverfahren, nach Angabe der Gemeinde vermieden werden. Mögliche Auswirkungen können nur und sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	NEIN			NEIN	
		Boden / Bodenwert	JA	JA	L3910_S521SW3: Pseudogley, stark lehmiger Sand, Bodenwert 46-56 - mittel, Wasserleitfähigkeit im 2-Meter-Raum mittel, mäßig wechsel trocken	siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential; durch die Rücknahme von GIB an anderer Stelle und die dortige ausbleibende Inanspruchnahme und somit weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
					L3910_sG231GW2, Gley, schwach toniger Lehm, Bodenwert 38-56 - mittel, Wasserleitfähigkeit im 2-Meter-Raum mittel, feucht	siehe Plangebiet		
Altlasten	NEIN	NEIN				NEIN		
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Freilandklima mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion, Gewässerlima, Stadtrandklima, mit einer wenig günstigen - ungünstigen thermischen Situation	siehe Plangebiet	NEIN	keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit einer sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion; somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Regionalklima zu erwarten. Mögliche lokale Auswirkungen werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	NEIN	NEIN				NEIN

2.1.8	sonstige Sachgüter		JA	JA	Rohstoffvorkommen Tonstein mit einer Mächtigkeit von bis zu 25 m	siehe Plangebiet	NEIN	Die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Norw 01 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden.	
						Südlich des Jammertalsbach CEF Maßnahme auf 3,7 ha, für Amphibien, Wasserfledermaus, Steinkauz, Kiebitz. Anlage von zwei Stillgewässern, Extensivgrünland, Anpflanzung von Obstgehölzen		NEIN	Mögliche Auswirkungen werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
					aufgegebene und unbewohnte landwirtschaftliche Hofstelle	Wohngebäude, Hofstellen, Gewerbebetriebe	NEIN	Die Gemeinde beabsichtigt, die ehemalige Hofstelle mit zu überplanen. Norw 01 erweitert das vorhandene Gewerbegebiet nördl. der L 555	
2.1.9	Fläche		JA	JA	Die Gesamtfläche für den GIB hat eine Größe von ca. 9,5 ha	siehe Plangebiet	NEIN	Zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte neue Inanspruchnahme von 9,5 ha für GIB geschaffen, aber da im Regionalplan gleichzeitig die Rücknahme eines GIB an anderer Stelle erfolgt, wird nur geringfügig (0,5 ha) zusätzlicher GIB geschaffen. Damit sind auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten	
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Entsprechend der Festlegungen zum Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung im Regionalplan Münsterland, landwirtschaftliche Nutzung und die Entwicklungdes Freiraumes.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des GIB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Die Gemeinde Nordwalde hat 2018 ihr Gemeindegebiet hinsichtlich potenziellen Gewerbestandorte untersucht. Die danach identifizierten Suchräume sind jedoch kurzfristig noch nicht umsetzbar, sodass zunächst ein GIB der Ortslage westlich der Altenberger Straße zwischen der L 555 und dem Fließgewässer 'Höppenbach' im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplan vorgesehen war. Die Planung wurde von erheblichen Bedenken aus der Öffentlichkeit wie auch von den öffentlichen Stellen erhebliche Bedenken eingestellt. Da eine Nullvariante aufgrund der weiterhin bestehenden Nachfrage und des Bedarfs nach Gewerbeflächen nicht in Betracht kommt, wurden weitere Flächenoptionen betrachtet.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Eine von der der Gemeinde in Auftrag gegeben überschlägige ökologische Vorabschätzung für Änderungsbereich Norw 01 aus März 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass hier eine gewerbliche Entwicklung und auch die verkehrliche und siedlungsräumliche Anbindung an vorhandenen Strukturen möglich ist. Die Gemeinde Nordwalde konnte innerhalb des Änderungsbereichs bereits ein Grundstück mit einer Größe von rund 5,5 ha. erwerben. Für die weiteren Grundstücke besteht nach Auskunft der Gemeinde Nordwalde grundsätzliche Verkaufsbereitschaft bzw. hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Ab-grenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B.: Berücksichtigung der Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019 im Bereich des Fließgewässers Jammerbachtal, der Teiche, der planungsrelevanten Arten, der -CEF Maßnahme, der räumlich funktionalen Ausstrahlung des Denkmalpflegesichtbereiches, der Apfelbaumallee usw.. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen werden laut der Gemeidne Nordwalde mit dem NABU-Kreisverbandes Steinfurt abgestimmt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf das folgende schutzgutbezogenen Kriterium Denkmalpflegesichtbereiches und Oberflächengewässer zu berücksichtigen.

4. Gesamtbewertung		
	erhebliche Umweltauswirkung	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ist voraussichtlich bei keinem Schutzgut eine erheblich Umweltauswirkung zu erwarten.
	NEIN	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Im Rahmen der Beteiligung zur 35. Änderung des Regionalplans wurden von den Beteiligten

- Beteiligter 1500 – Kreis Steinfurt
- Beteiligter 4581 – Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland
- Beteiligter 8120 – Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
- Beteiligter 9041 – Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände NRW

sowie von drei privaten Einwendungen (P 001, 002, 003)

Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen.

Die Wortlaute der Stellungnahmen und unsere Meinungsausgleichsvorschläge zu den Bedenken sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 1500 Kreis Steinfurt	
<p>15.12.2020</p> <p>Zum o. g. Verfahren werden von Seiten des Kreises Steinfurt keine neuen Anregungen vorgetragen.</p> <p>Bezüglich der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.09.2020 im Verfahren nach § 9 Abs. 1 ROG.</p> <p>23.09.2020</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der Kreis Steinfurt die Planungsabsicht, der Gemeinde Nordwalde bedarfsgerecht Flächen für ihre gewerblich-industrielle Entwicklung im Rahmen eines Flächentausches zur Verfügung zu stellen. Die von der Gemeinde hierzu vorgetragenen Gründe für die in Rede stehende Fläche südlich der neuen Ortsumgehungstraße mit unmittelbarer Anbindung an die neue L555 und das regionale Straßennetz sind planerisch nachvollzieh-</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zum Flächenbedarf und zur Fläche wird zur Kenntnis genommen.</p>

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>bar. Die 35. Änderung des Regionalplans findet insofern meine grundsätzliche Zustimmung.</p>	
<p>Nicht unproblematisch ist die Planung jedoch aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Mit der Überschreitung der die Ortslage Nordwalde nach Süden in Dammlage begrenzenden Umgehungsstraße L555 wird erstmals in einen bislang der Münsterländer Parklandschaft zugehörigen, reich strukturierten Agrarraum eingegriffen.</p> <p>Dieser wird, seiner reichhaltigen Struktur und Funktion entsprechend, bislang im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Dem Landschaftsraum käme somit, aus der Landschaftsrahmenplanung abgeleitet, aufgrund seiner landschaftlichen Qualität und Ausstattung, potentiell der Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes zu.</p> <p>Der südliche Bereich des Plangebietes ist auch Teil der Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019, welcher eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW zukommt. Schutzziel ist die Erhaltung der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern und Grünland sowie Bachauen mit kleinen naturnahen Bachabschnitten und Ufergehölzen im Verbund mit angrenzenden, z. T. naturschutzwürdigen Auen, Niederungen und sonstigen Landschaftsbereichen.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Planung diese Biotopverbundfläche teilweise auf ganzer Breite überplant wird, ist aus m.S. im Rahmen der 35. Änderung darzustellen, inwieweit die Siedlungsplanung mit den Zielen des Biotopver-</p>	<p>Die Festlegung eines Siedlungsbereiches südlich der Umgehungsstraße ist nach dem geltenden raumordnerischen Ziel 6.3-3 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) möglich. Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, ist die Überplanung dieser Fläche südlich der Umgehungsstraße Ergebnis einer Standortuntersuchung für die gewerbliche Entwicklung in Nordwalde (vgl. Anlage 3 zur Begründung dieser Regionalplanänderung). Alternative Flächen nördlich der Umgehungsstraße stehen danach für eine gewerbliche Entwicklung aktuell nicht zur Verfügung.</p> <p>Für das Plangebiet sind im Biotopkataster des LANUV derzeit keine Schutzfestsetzungen, keine Hinweise auf schutzwürdige Biotope, keine Vorkommen von verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten und keine Kennzeichnung eines besonderen oder herausragenden Erholungsraumes und Landschaftsbildes vorhanden. Innerhalb des ca. 9,5 ha großen Plangebietes befindet sich im Süden gem. Biotopkataster auf ca. 2,2 ha, also ca. ¼ des Plangebietes, eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, sowie mehrere planungsrelevante Arten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Abgrenzung der Fläche zu konkretisieren und die Belange des Biotopverbundes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die vorhandenen wertvollen Strukturen im Bereich des Jammertalsbaches und der Teiche sind möglichst zu erhalten, die Biotopentwicklung und der Biotopverbund sind dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Der im Änderungsverfahren des Regionalplans vorgeschlagene Schutzabstand von mind. 15 m zum Jammertalsbach soll für die überwiegende Einhaltung des</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>bundes vereinbar ist und ein funktionierender Biotopverbund sowie ein Austausch von Arten weiterhin gewährleistet werden kann. Aus dem Umfeld des Plangebietes wurden im Rahmen der faunistischen Gutachten für den Bau der L555 Wanderungen von Amphibien zwischen bestehenden Gewässern und möglichen Landlebensräumen festgestellt. Zu und von den im Plangebiet gelegenen Teichen, sowie entlang der im Plangebiet gelegenen linearen Gehölzstrukturen, sind ebenfalls Wanderbewegungen von Amphibien möglich. Daher sind diese Strukturen ebenfalls bezüglich des Biotopverbundes zu bewerten.</p>	<p>im Biotopverbund definierten Schutzziele sorgen. Durch einen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen noch genauer zu bestimmenden Abstand zum südlich gelegenen Bachlauf sowie mit ergänzenden Festsetzungen zur Erhaltung der beiden Gewässer mit einem noch zu definierenden Schutzstreifen, können die Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Stillgewässer und falls vorhanden Bachauen mit Ufergehölzen überwiegend erhalten bleiben. Grünland ist in dem zukünftigen GIB nicht enthalten. Durch eine entsprechende Entwicklung der Abstandsflächen und Schutzstreifen im Sinne des Ziels des Biotopverbundes könnten diese Flächen aufgewertet werden und sich z.B. Bachauen mit naturnahen Bachläufen oder die Entwicklung von Grünland entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbebeständen 2018 gewonnen wurden und dient als eine erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Nach dem Gutachten wurden in den Gewässern in den Randlagen der Fläche vereinzelt Amphibien nachgewiesen.</p> <p>Die Wanderbewegungen entlang des südlichen Bachlaufes und zwischen diesen Gewässern kann durch den oben beschriebenen Schutzstreifen gewährleistet werden.</p>
<p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung durch Ausdehnung der Siedlungsentwicklung auf bisher gänzlich dem</p>	<p>Die v.g. Aufwertung der Schutzstreifen kann gleichzeitig auch der Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere aus südlicher</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Außenbereich angehörende Flächen und die Überplanung einer bisher als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellten Fläche sind ebenfalls zu thematisieren.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass im Bereich der ehemaligen Hofstelle im Osten des Plangebietes der Verdacht eines Steinkauz-Brutplatzes besteht. Die Gebäude und Strukturen weisen auch potenzielle Brutplätze für weitere europäische Vogelarten sowie Quartierpotenziale für Fledermausarten auf.</p> <p>Es wird darüber hinaus angeregt, im Rahmen dieser Planung (spätestens aber auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung) sicherzustellen, dass sich durch die geplante Siedlungserweiterung keine negativen Auswirkungen auf die südlich des Plangebietes gelegene Kompensationsfläche sowie die dort vorkommenden geschützten Arten ergeben.</p> <p>Die mögliche Überplanung der im Plangebiet gelegenen Teiche und der angrenzenden Strukturen ist ebenso zu thematisieren. Es wird angeregt darzustellen, ob diese Flächen als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW einzustufen sind.</p> <p>Weitere Anregungen bzw. Hinweise werden zz nicht vorgetragen.</p>	<p>Blickrichtung dienen. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in den nachfolgenden kommunalen Bauleitplanverfahren zum Beispiel durch die Festsetzung eines Grünsteifens entlang der K 64 abzustimmen.</p> <p>Nach dem o.g. Artenschutzgutachten wurden in dem Bereich der ehem. Hofstelle Spuren der Schleiereule und des Steinkauzes entdeckt. Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Art im Umfeld brütet. Ein konkreter Nachweis gelang allerdings ebenfalls nicht. Ebenso wurden Quartiersmöglichkeiten festgestellt, jedoch konnte keine Nutzung festgestellt werden. Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune.</p> <p>Ob die Teiche und deren angrenzenden Strukturen als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW einzustufen sind, ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung bzw. für den zugehörigen Umweltbericht diese Prüfung anzuregen. Der Hinweis wird an die Gemeinde Nordwalde für das nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 1520 Stadt Emsdetten	
<p>23.11.2020</p> <p>Gegen die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde werden von Seiten der Stadt Emsdetten keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 1710 Stadt Steinfurt	
<p>24.11.2020</p> <p>Seitens der Kreisstadt Steinfurt werden gegen das o.g. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 4510 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	
<p>19.10.2020</p> <p>Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Hinweise oder Anregungen können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben. Es bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 4621 Geologischer Dienst NRW	
<p>10.12.2020</p> <p>Mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die Änderung des Regionalplans sprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 4661 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)	
<p>16.12.2020</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV hierzu keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sollten schwerpunktmäßig im Süden als Puffer zum Jammertalsbach umgesetzt werden. Dies sollte als Hinweis an die nachgeordnete Bauleitplanung weitergegeben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Bauleitplanung an die Gemeinde Nordwalde weitergeleitet.</p>
Beteiligter: 4701 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
<p>30.11.2020</p> <p>Bezüglich oben genannter Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der folgenden Bauleitplanung sind Inanspruchnahmen von Waldbereichen (inklusive Windschutzstreifen/Wallhecken) zu kompensieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Bauleitplanung an die Gemeinde Nordwalde weitergeleitet..</p>
Beteiligter: 4741 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland	
<p>17.12.2020</p> <p>Es soll 9,5 ha neu als GIB ausgewiesen werden und gleichzeitig sollen 9 ha ausgewiesene GIB wieder als AFAB zurücküberführt werden. Die Differenz von 0,5 ha sind verbindlich zur betriebsbedingten Erweiterung eines ansässigen Ge-</p>	

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>werbebetriebes angedacht. Als zweckgebundene Erweiterung sind diese Flächen bei der Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland im Einvernehmen mit der Kreisstelle Steinfurt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.</p>	
<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Die Kommunen benötigen für ihre Planungsvorhaben neue zu versiegelnde Flächen, die Auswirkungen auf den Naturschutz werden anschließend zu Lasten der landwirtschaftlichen.</p> <p>Produktionsfläche ausgeglichen – und der Verlust der Landwirtschaftlichen Produktionsfläche, wer gleicht diesen Flächenverlust aus?</p> <p>Im Zeitraum 2009 – 2019 war im Kreis Steinfurt ein durchschnittlicher täglicher landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächenverlust von 1,5 ha pro Tag zu verzeichnen, insgesamt 5.580 ha in 10 Jahren.</p>	<p>Der Flächenverbrauch in NRW ist nach wie vor beträchtlich, jedoch ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsentwicklungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist. Während sie in den Jahren 2011 bis 2015 noch bei ca. 10 ha/Tag lag, betrug sie nach der amtlichen Statistik im Jahr 2018 noch 5,16 ha/Tag. Im Münsterland lag die tägliche Flächeninanspruchnahme in 2018 bei 0,16 ha.</p> <p>Im Rahmen des Flächentausches stehen mit der Rücknahme des GIB und der Festlegung von AFAB weiterhin Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.</p>
<p><u>Umweltbericht (SUP):</u></p> <p>Im SUP-Prüfbogen wird der Planungsbereich in der Realnutzung (1.10) wie folgt definiert: „Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Acker), lineare Heckenstrukturen gliedern den Bereich, im südlichen Randbereich sind Teiche vorhanden, die tlw. mit Sukzessionsstrukturen und Gehölzen umgeben sind,</p>	<p>Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass der Regionalplan ein übergeordnetes, Rahmen setzendes Planwerk ist. Im Rahmen dieser Regionalplanänderung wird ein GIB festgelegt, ohne Kenntnis der konkret geplanten folgenden Baumaßnahmen. Die konkreten Nutzungen der Fläche und das Maß (u.a. Lage</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>vorhanden. Im Nordosten befindet sich eine aufgegebene Hofstelle, nördlich davon ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden“.</p> <p>Dieser vielfältig strukturierte Raum stellt die Münsterländer Parklandschaft so dar, wie sich die Öffentlichkeit einen kleinstrukturierten vielfältigen Naturraum (Hecken, Gehölze, Teiche usw.) wünscht. Eine Umnutzung dieses Naturraumes zum GIB lässt einen sehr starken Eingriff in die Flora und Fauna vermuten, wie in der SUP beschrieben wird. Dieser Eingriff wird umfassend kompensiert werden müssen und das wird vorrangig zu Lasten der Landwirtschaftsfläche erfolgen.</p>	<p>und Dichte) der einzelnen Nutzungen einschließlich der sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen usw., werden erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung schutzgut- und funktionsbezogen ermittelt und festgelegt.</p> <p>Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Seitens der Gemeinde ist vorgesehen, einen möglichst großen Teil der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in dem GIB-Gebiet selbst bzw. in den notwendigen Schutz- und Abstandstreifen zu dem südlich verlaufenden Bach und zu den vorhandenen Teichen, die erhalten werden sollen, umzusetzen.</p> <p>Sofern weiterer externer Ausgleich erforderlich ist, besteht für die Gemeinde Nordwalde auf eigenen Flächen auf der nördlichen Seite der L 555 im Kreuzungsbereich der L555 mit der Grevener Straße im Rahmen des Projekts „Auenpark“ die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Ergänzend besteht auch die Möglichkeit über die Umweltstiftung des Kreises Steinfurt Ausgleich zu schaffen. Über diese Stiftung hat die Gemeinde Nordwalde auch in vorherigen Planverfahren bei Bedarf bereits Kompensationen erfolgreich abgewickelt.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Unter 2.1.2 (Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt) wird bei der 'Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen' für das Plangebiet die Betroffenheit 'JA' (Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus) festgestellt. In der Betrachtung 'Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen' heißt es „Keine verfahrenskritische planungsrelevante Art auf Ebene der Regionalentwicklung betroffen“. Es besteht der Eindruck, dass als 'planungsrelevanten Arten Tiere („JA“)' auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen („NEIN) verursachen. Sobald aber dieser Verfahrensabschnitt die Ebene der Regionalplanung verlässt, gewinnen diese planungsrelevanten Arten derart an Bedeutung, das auf der Ebene der folgenden Bauleitplanverfahren hinsichtlich Erhaltungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen zu prüfen ist. Aus agrarstruktureller Sicht sind auf dieser Planungsebene (Regionalplan) diese Aussagen/Feststellungen wenig zielführend, da unabhängig vom Ergebnis auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen wird.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden nur die verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betrachtet. Das tatsächliche Vorkommen und der Umgang mit den anderen planungsrelevanten Arten ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p>Außerdem wird gefordert, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (SUP 3.04) nicht nur mit den Naturschutzverbänden abgestimmt werden, sondern auch die Landwirtschaft bei diesem Prozess einbezogen wird.</p>	<p>Die Gemeinde Nordwalde hat signalisiert, dass das Angebot der Landwirtschaftskammer im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf gerne angenommen wird.</p>
<p>Im Untersuchungsraum befindet sich östlich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Auswirkungen des Planvorhabens dürfen der Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht entgegenstehen und sollten auf dieser Ebene der Planung tiefgreifender berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sind durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.</p> <p>Eine weitergehende Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich.</p>
<p><u>Anregung / Forderung:</u></p> <p>Es ist ein Umdenken bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Alle beteiligten Akteure der jetzigen Regionalplanung sind gefordert, intelligentere Lösungen zu suchen, die den aktuellen Flächenverbrauch landwirtschaftsorientierter berücksichtigt und umsetzt.</p> <p>Es findet auf dieser Planungsebene der Regionalplanung eine fachliche unverbindliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen statt. Gleichzeitig müsste auf dieser Planungsebene eine überschlägige Abschätzung der notwendigen Kompensation möglich sein. Diese unverbindliche Abschätzung würde schon jetzt auf dieser Planungsebene den beteiligten Akteuren bei der Zustimmung zum Meinungsausgleich helfen. Insbesondere sind aus agrarstruktureller Sicht Aussagen zu Trägern/Verortung der Kompensation (Privat, Ökokonto, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, usw.) hilfreich.</p> <p>Schon jetzt absehbare hohe Flächenbedarfe mit ihren Konsequenzen (Versiegelung und Kompensationsnotwendigkeit) müssen auf dieser Planungsebene fachlich tiefgreifender bewertet werden. Eine Verlagerung auf nachgelagerte</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, werden die konkreten Nutzungen der Fläche und das Maß (u.a. Lage und Dichte) einschließlich der sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen usw., erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung schutzgut- und funktionsbezogen ermittelt und festgelegt. Erst danach sind auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ersichtlich.</p> <p>Es ist grundsätzlich Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahingehend erweitert werden, dass hierdurch weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermieden werden (z.B. multifunktionaler Ausgleich usw.).</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Ebene ist nicht zielführend, wenn schon auf dieser Planungsebene schwerwiegende Konsequenzen für Umwelt und Landwirtschaft erkennbar sind.	
Da auf dieser Planungsebene diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden, kann aus agrarstruktureller Sicht zurzeit kein Meinungsausgleich zugesagt werden.	
Beteiligter: 4781 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Regionalniederlassung Münsterland	
<p>17.11.2020</p> <p>Die Erschließung der geplanten GIB – Norw 01 wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Landesstraße 555 sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Bezüglich der geplanten Änderung des Bereiches Norw 02 bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zum jetzigen Planungsstand können noch keine konkreten Aussagen zur Gestaltung der Anbindung des GIB-Bereichs an das Straßennetz getroffen werden.</p> <p>Es ist von der Gemeinde beabsichtigt, den Bereich vorrangig über die K 64 verkehrlich zu erschließen. Ob dadurch eine Änderung der Anbindung an die L 555 erforderlich wird, kann erst bei einem konkreteren Planungsstand im Rahmen oder zur Vorbereitung der nachgeordneten Bauleitplanung geklärt werden.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung dieses nachgeordneten Planverfahrens wird sich die Gemeinde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie dem Straßenbaulastträger der K 64 abstimmen.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 5000 Amprion GmbH	
<p>12.11.2020</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>10.11.2020 / 19.11.2020</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 5780 Nowega GmbH / Erdgas Münster	
<p>13.11.2020</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 5840 PLEdoc GmbH	
<p>09.11.2020</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 7001 Industrie- und Handelskammer NRW	
<p>07.12.2020</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 09.11.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 7081 Handwerkskammer Münster	
<p>04.12.2020</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, durch Planänderungsverfahren an der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nutzbarer Gewerbeflächen mitzuwirken.</p> <p>Daher werden seitens der Handwerkskammer Münster keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 8120 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt	
<p>03.12.2020</p> <p>(...) nach Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Ortsverband Nordwalde mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 16.09.2020 vollumfänglich auch zum Gegenstand in diesem Verfahrensabschnitt wird.</p> <p>16.09.2010</p> <p>(..). Es handelt sich bei dem überplanten Bereich südlich der Umgehungsstraße/ östlich der Altenberger Straße um landwirtschaftliche Fläche, auf die die Landwirtschaft grundsätzlich angewiesen ist. Trotz dessen, dass anderweitig Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung wiedergegeben werden sollen, was begrüßt wird, handelt es sich hier um Landverbrauch.</p> <p>Auch war es so, dass die Umgehungsstraße eine natürliche Grenze darstellte, über die nicht hinweg geplant wurde. Diese Grenze ist nunmehr überschritten</p>	<p>Der Schutz und die Aufrechterhaltung und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft sind auch der Regionalplanung ein wichtiges Anliegen. In Abwägung zu anderen Belangen, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, ist es jedoch unumgänglich, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Festlegung eines Siedlungsbereiches südlich der Umgehungsstraße ist nach dem geltenden raumordnerischen Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich. Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, ist die Überplanung dieser Fläche südlich der Umgehungsstraße Ergebnis einer Standortuntersuchung für die gewerbliche Entwicklung in Nordwalde (vgl. Anlage 3 zur Begründung dieser Regionalplanänderung). Alternative Flächen nördlich der Umgehungsstraße stehen danach für eine gewerbliche Entwicklung aktuell nicht zur Verfügung.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>und es darf zu erwarten sein, dass auch in Zukunft immer mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde Nordwalde dieses Baugebiet als reines Gewerbegebiet ohne Wohnnutzung ausweist, 2. es kein Industriegebiet wird, 3. das Gewerbegebiet eine eigene Zufahrt erhält, die ausschließlich über die Altenberger Straße erfolgt und nicht über die Wohngebiete, 4. sich die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe weiterentwickeln können. Dies bedeutet nicht nur, dass mögliche bauliche Erweiterungen auf den Hofstellen unserer Mitglieder vorgenommen werden können, sondern auch Umbauten, die vom Verbraucher gefordert werden. Hintergrund ist der, dass immer mehr tierwohlgerechte Ställe gefordert werden und diese nur errichtet werden können in Form von mehr Platz und der Möglichkeit für Tiere sich draußen aufzuhalten. Dies würde aber zu höheren Immissionen führen. <p>Dem Landwirtschaftlichen Ortsverband Nordwalde ist zwar bewusst, dass ein immer größerer Flächenbedarf der Gemeinde Nordwalde für Gewerbe- und Wohnflächen besteht, aber auch die Landwirtschaft steht immer mehr unter erheblichen Flachendruck. Daher wird angeregt, dass zukünftig so flächenschonend wie möglich „überplant“ werden sollte.</p>	<p>zu 1. und 2.</p> <p>Der Anregung, dass sichergestellt werden muss, dass die Gemeinde hier kein Industriegebiet entstehen lässt, kann nicht gefolgt werden. Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind vorrangig für emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben vorgesehen (vgl. Ziel 14.2 Regionalplan MSL). Daneben sind auch andere gewerbliche Nutzungen zulässig. Tertiäre Nutzungen, wie Dienstleistungen und Wohnen, sind dem entgegen jedoch nur untergeordnet zulässig (vgl. Ziel 14.4 Regionalplan MSL). Die Beachtung dieser Ziele ist durch entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde Nordwalde umzusetzen. Dabei sind im Rahmen der nachfolgenden gemeindlichen Bauleitplanverfahren, die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen (vgl. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW; § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. § 1a BauGB).</p> <p>zu 3.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung die verkehrliche Erschließung des Gebietes nicht regelbar, sie ist im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung abzustimmen. Es ist von der Gemeinde beabsichtigt, den Bereich vorrangig über die K 64 verkehrlich zu erschließen.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch die westlich des Gebietes verlaufenden Straße Kliftstiege, die das vorhandene Gewerbegebiet „Gildestraße“ mit dem geplanten GIB verbinden könnte, als zusätzliche Erschließung genutzt werden wird. Ein in dem Gewerbegebiet ansässiger Betrieb hat Interesse für eine Erweiterung in dem geplanten GIB bekundet. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass eine Erschließung durch Wohngebiete erfolgen kann und soll.</p> <p>zu 4.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sind durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 im LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p> <p>Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.</p> <p>Der bedarfsgerechten und flächensparenden Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung wird auf der Ebene der Regionalplanplanung durch die Bedarfsüberprüfung und der parallelen Flächenrücknahme Rechnung getragen (vgl. Kap. 4 der Begründung zur Regionalplanänderung).</p> <p>Die Gemeinde ist ergänzend dazu gehalten, den flächensparenden und schonenden Umgang mit der Fläche im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu beachten und zu berücksichtigen. Dies kann u.a. durch Festsetzungen zur Dichte und Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes erfolgen.</p>
<p>Beteiligter: 9041 Anerkannten Naturschutzverbände</p>	
<p>18.12.2020</p> <p>Die Darstellung der geplanten Fläche als GIB wird von den Naturschutzverbänden sehr kritisch gesehen. Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz im</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Freiraum. Dies ist nicht mit den besonderen Schutzfunktionen des Freiraums zu vereinbaren.</p>	<p>Die Festlegung eines Siedlungsbereiches südlich der Umgehungsstraße ist nach dem geltenden raumordnerischen Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich. Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, ist die Überplanung dieser Fläche südlich der Umgehungsstraße Ergebnis einer Standortuntersuchung für die gewerbliche Entwicklung in Nordwalde (vgl. Anlage 3 zur Begründung dieser Regionalplanänderung). Alternative Flächen nördlich der Umgehungsstraße stehen danach für eine gewerbliche Entwicklung aktuell nicht zur Verfügung.</p>
<p>Im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung hatten wir insbesondere die Betrachtung der Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019 für erforderlich gehalten, die quer durch ein Drittel des geplanten Änderungsbereichs verläuft.</p> <p>Das Schutzziel dieser Biotopverbundfläche lautet:</p> <p>„Erhaltung der Parklandschaftsbereiche mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern und Grünland sowie Bachauen mit kleinen naturnahen Bachabschnitten und Ufergehölzen im Verbund mit angrenzenden, z.T. naturschutzwürdigen Auen, Niederungen und sonstigen Landschaftsbereichen. „</p> <p>Zu den Entwicklungszielen zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Optimierung der Parklandschaftsbereiche durch Erhöhung des Grünlandanteils und der Heckendichte sowie Anlage von Kleingewässern, • Entwicklung von Bachauen mit naturnahen Bachläufen, Grünland und Gehölzen durch Gewässerrenaturierung, Neupflanzungen sowie insgesamt Extensivierung der Nutzung. 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Freiraumes wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung geprüft. Für den Änderungsbereich Norw 01 sind im Biotopkataster des LANUV derzeit keine Schutzfestsetzungen, keine Hinweise auf schutzwürdige Biotope und keine Kennzeichnung eines besonderen oder herausragenden Erholungsraumes und Landschaftsbildes vorhanden. Auch gibt es keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten. Außer der Biotopverbundfläche und der Apfelbaumallee sind im Biotopkataster der LANUV keine Hinweise auf vorhandene Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope vorhanden.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für keines der geprüften Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden nur die verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betrachtet. Es werden von der Regionalplanungsbehörde weder neue zusätzliche Gutachten oder Kartierungen gefordert noch in Auftrag gegeben.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Eine vertiefte Betrachtung dieses äußerst wichtigen Aspektes ist leider nicht erfolgt.</p> <p>Auf S. 6 der Begründung heißt es hierzu:</p> <p><i>Der Bereich Norw 01 ist dabei nur sehr untergeordnet von der Verbundfläche betroffen, die einen BSLE begründen. Die Fläche Norw 01 wurde nur deshalb in den BSLE einbezogen, um die linearen Strukturen dieser Verbundfläche, die sich entlang des Jammertalsbach sowie ergänzend um die Apfelbaumallee ziehen, im Regionalplan abbilden zu können.</i></p> <p>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die nördliche Grenze der Verbundfläche wurde punktgenau kartiert. Die Biotopverbundfläche umfasst ganz bewusst – von West nach Ost – die zur Hälfte ökologisch hochwertige Hecke, die Baumreihe, den Baumbestand nördliches des Teiches (hier mit einer Breite von 109 Metern) bis hin zu der Baumvegetation am östlichen Rand.</p> <p>Dies wird deutlich, wenn man die Flächenabgrenzung in den nachfolgenden Abbildungen betrachtet:</p>	<p>Das tatsächliche Vorkommen und der Umgang mit den anderen planungsrelevanten Arten ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die Rahmen der Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte 2018 gewonnen wurden und dient als erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt.</p> <p>Nach dem o.g. Artenschutzgutachten wurden in dem Bereich der ehem. Hofstelle Spuren der Schleiereule und des Steinkauzes entdeckt. Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Art im Umfeld brütet. Ein konkreter Nachweis gelang allerdings nicht. Ebenso wurden Quartiersmöglichkeiten festgestellt, jedoch konnte keine Nutzung festgestellt werden. Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune.</p> <p>Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, VB-MS-3810-019 „Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde“, die hier angesprochen wird, umfasst insgesamt rund 1.270 ha. Richtig ist, dass diese Biotopverbundfläche die Begründung für die Festlegung des BSLE im Regionalplan bildet. Klarzustellen ist jedoch, dass lediglich ca. 2,2 ha von den insgesamt 1.270 ha</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
 <p>The top screenshot is an aerial view from the LANUV atLinfos portal. It shows a rural landscape with a green line indicating a proposed change area. The bottom screenshot is a cadastral map from the same portal, showing a green hatched area labeled 'Mersch' and 'Jammertalsbach'.</p>	<p>im südlichen Änderungsbereich liegen. Somit überschneiden sich ca. ein Viertel des ca. 9,5 ha umfassenden Änderungsbereichs mit der Biotopverbundfläche. Der Jammertalsbach ist bewusst nicht Teil des Änderungsbereichs.</p> <p>Der im Änderungsverfahren des Regionalplans vorgeschlagene Schutzabstand von mind. 15 m zum Jammertalsbach soll für die überwiegende Einhaltung des im Biotopverbund definierten Schutzziels sorgen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen sind die Belange des Biotopverbundes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung zu konkretisieren und mit der unteren Naturschutzbehörde und unteren Wasser-schutzbehörde abzustimmen und zu berücksichtigen. Dabei sind der Mindestabstand zum südlich gelegenen Bachlauf sowie ergänzende Festsetzungen zur Erhaltung der beiden Gewässer mit einem noch zu definierenden Schutzstreifen festzulegen. Vorhandene Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Stillgewässer und Bachauen mit Ufergehölzen können damit erhalten bleiben und Sinne des Ziels der Biotopverbundverbundfläche dauerhaft weiterentwickelt werden.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
 <p>LANUV - http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, abgerufen am 12.11.2020</p> <p>Es wurden aus naturschutzfachlicher Sicht die Vegetationsstrukturen in die Fläche VB-MS-3810-019 integriert, die den Schutzziele entsprechen (insbesondere Erhaltung der Parklandschaftsbereiche mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern).</p> <p>Zudem wird aus der Karte „Tiere am Fundort“ deutlich, dass die Fundorte ebenfalls die äußere Begrenzung der Biotopverbundfläche markieren.</p> <p>Die Fundorte der Tiere sind durch die grünen Quadrate markiert und zeigen, dass sich die Begrenzung der Biotopverbundfläche genau an diesen Fundorten orientiert.</p>	

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>1. Name des Fundort Objektbezeichnung: 27.3916.3165.2908 Fläche: 10,10 V, streng geschützt, Deltat NRW, Methode: Fläch Bauart: Mischbauweise des LANUV (Datenformulare von Straßen NRW) Bauzeit: Datum: 21.09.2005, Dauerbauweise (Digitalisierung Datum der Bestandskarte) Bauweise: DZ Bauzustand: Feld nicht ausgefüllt Kartierung: Bauart/Bauweise mit Kartendatum nicht ausgefüllt</p> <p>2. Fundortbeschreibung Naturräumliche Zuordnung: S41 - Kernmoorland Höhe über NN (liegt above sea level): max. 53 m, min. 53 m</p> <p>3. Verwaltungstechnische Informationen Verwaltungsgebiet (Einheit): Regierungsbezirk: Münsterland Kreis: Steinfurt (Kreis-Code: DE437) Gemeinde: Nordwalde TK25: Quadrant, Vierfeldquadrat: 3916, 62, 102 Gebietskoordinaten (x, y, z): x: 2692827,14; y: 5772188</p>	
<p>1. Name des Fundort Objektbezeichnung: 27.3916.0221.3006 Fläche: 10,10 V, streng geschützt, Deltat NRW, Methode: Fläch Bauart: Mischbauweise des LANUV (Datenformulare von Straßen NRW) Bauzeit: Datum: 21.09.2005, Dauerbauweise (Digitalisierung Datum der Bestandskarte) Bauweise: DZ Bauzustand: Feld nicht ausgefüllt Kartierung: Bauart/Bauweise mit Kartendatum nicht ausgefüllt</p> <p>2. Fundortbeschreibung Naturräumliche Zuordnung: S41 - Kernmoorland Höhe über NN (liegt above sea level): max. 53 m, min. 53 m</p> <p>3. Verwaltungstechnische Informationen Verwaltungsgebiet (Einheit): Regierungsbezirk: Münsterland Kreis: Steinfurt (Kreis-Code: DE437) Gemeinde: Nordwalde TK25: Quadrant, Vierfeldquadrat: 3916, 62, 102</p>	

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
 <p>Folglich nimmt der inhaltlich sachgemäß dokumentierte Bereich fast ein Drittel der überplanten Fläche ein, so dass hier sicherlich nicht von einer „sehr untergeordneten Betroffenheit“ gesprochen werden kann.</p> <p>Richtig ist: Ein Drittel von Norw 01 ist Teil der Biotopverbundfläche, für die BNatSchG § 21 (Biotopverbund, Biotopvernetzung) gilt, hier insbesondere die Absätze 1 sowie 3 - 6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. 2. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. 	

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>3. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>4. Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p> <p>5. Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).</p> <p>Wenn es auf S. 6 der Begründung weiter heißt: <i>„Trotz beabsichtigter Reduzierung des BSLE um die Fläche Norw 01 werden die Belange des Biotopverbundes hinsichtlich des im Umfeld des geplanten GIB befindlichen Baches und der Allee sowie die Funktion des BSLE insgesamt nicht in Frage gestellt.“</i> so ist dies nichtzutreffend.</p> <p>Wenn nur ein 15 m-Abstand zum Jammertalsbach eingehalten werden soll (vgl. Umweltbericht S. 13), würde das bedeuten, dass der bis zu 109 Meter breite Biotopverbund-Streifen um gut 95 Meter verengt würde. Das entspricht</p>	

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>einem Verlust der Biotopverbundfläche von fast 90 Prozent. Dies bedeutet, dass es faktisch zu einer Unterbrechung des Biotopverbundes kommt.</p> <p>Für die gesamte Fläche ist im Regionalplan BSLE dargestellt, wodurch die Bedeutung der Freiraumfunktion deutlich wird. Die Vielzahl planungsrelevanter Arten ist ebenfalls ein Hinweis auf die ökologische Wertigkeit der Fläche.</p>	
<p>Es besteht zudem die Gefahr, dass die südlich gelegene CEF-Maßnahmenfläche entwertet wird.</p> <p>Zweck der Maßnahme ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage eines Gewässers als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus und Laichgewässer für Amphibien 2. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland als Nahrungs- und Brutfläche für den Kiebitz 3. Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensives Grünland als Nahrungshabitat für den Steinkauz und als Lebensraum für den Kammmolch und weitere Amphibien 4. Pflanzung von 8 hochstämmigen Obstbäumen (Apfelbäume) 5. Erhalt des vorhandenen Waldes 6. Es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob diese Funktionen durch eine angrenzende Bebauung / industriell/gewerbliche Nutzung beeinträchtigt werden können. <p>Insbesondere im Hinblick auf die Eignung der CEF-Fläche für den Kiebitz ist von einer Entwertung auszugehen. CEF-Maßnahmenstandorte für den Kiebitz erfordern Flächen mit (weitgehend) freiem Horizont und ohne hohe, geschlossene Vertikalkulissen wie z.B. Siedlungen bis mind. 100 m.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die Rahmen der Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte 2018 gewonnen wurden und dient als erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Nach dem Gutachten wurden in den Gewässern in den Randlagen der Fläche vereinzelt Amphibien nachgewiesen.</p> <p>. Durch einen Abstands- und Schutzstreifen entlang des Bachlaufs und zu den Teichen sollen die natürlichen Wanderungen der Amphibien zu den weiteren Gewässern möglich bleiben.</p> <p>Südlich der Teiche bzw. südlich des Jammertalsbachs wurde eine Fläche für den Kiebitz als CEF-Maßnahme angelegt. Wie durch die Naturschutzverbände bereits ausgeführt, benötigen Kompensationsflächen für den Kiebitz einen Abstand von 100 m zu vertikalen Strukturen. Die Kompensationsmaßnahme wurde daher bereits mit einem Abstand von 100 m zur Hecke am südlichen Ufer des Bachlaufs angelegt. Damit ist die Entfernung zum geplanten GIB eindeutig größer 100 m.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Es ist daher davon auszugehen, dass das Heranrücken eines Gewerbegebietes die CEF-Maßnahme für den Kiebitz in großen Teilen unbrauchbar macht. Hierdurch werden artenschutzrechtliche Verbote verletzt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmenflächen können aber nicht beliebig verlagert werden.</p> <p>Es ist ein Ausgleichskonzept vorzulegen, das konkrete geeignete Kompensationsflächen benennt.</p>	<p>Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune. Mögliche Auswirkungen auf die CEF-Maßnahmenfläche sind zu prüfen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu minimieren und auszugleichen.</p>
<p>Die Rücknahmefläche Norw01 ist im Gegensatz zu Norw 02 kein Teil des vom LANUV beschriebenen Biotopverbundsystems. Die ökologische Wertigkeit ist geringer. Da höhere ökologische Wertigkeit von Norw01 im Gegensatz zu Norw0 2 ist in den vorherigen Abschnitten aufgezeigt worden. Von einer „Gleichwertigkeit der Tauschflächen“ kann nicht die Rede sein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bezieht sich die geforderte Gleichwertigkeit von neuer Fläche zur Tauschfläche sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Diese Anforderung wird insofern erfüllt, dass im Regionalplan Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gegen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) in gleicher Größenordnung getauscht wird.</p> <p>Der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk legt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen fest. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffs- und Kompensationsermittlung schutzgut- und funktionsbezogen.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 9081 Landessportbund NRW e.V.	
08.12.2020 Bezüglich der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Beteiligter: P 001 - Privater Einwender (vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt)	
<p>03.12.2020</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Die Hofstelle unseres Mitglieds liegt in einem 600 m Radius um den geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich. Auch ist er Eigentümer der an den geplanten Bereich grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Betriebsschwerpunkte unseres Mitglieds sind sowohl die Sauenhaltung inkl. der Ferkelaufzucht sowie die Mastschweine. Eine Fortführung des schon seit Generationen bestehenden Betriebes in der Zukunft ist durch nachfolgende Generation ebenfalls gesichert. Auch die Eltern unseres Mitglieds leben auf dem Hof und müssen von den Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb leben.2. Durch die Festlegung des Gewerbe- und Industriebereiches in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds befürchtet er, dass nicht nur der Bestand, sondern auch die bauliche Erweiterung auf der Hofstelle verhindert bzw. beeinträchtigt wird. Dies deshalb, da immer mehr tierwohlgerechte Ställe gefordert werden und diese nur errichtet werden können in Form von mehr Platz und der Möglichkeit für Tiere sich draußen aufzuhalten. Dies würde aber zu höheren Immissionen führen. Durch die mit der Festlegung in der 35. Änderung des Regionalplans verbundenen Ausweisung als Gewerbe- und/ oder Industriegebiet kann es folglich zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen. Bereits heute muss sichergestellt werden, dass diese Folgen nicht eintreten werden.	<p>Der Schutz und die Aufrechterhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft sind sowohl der Regionalplanung wie auch der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. In Abwägung zu anderen Belangen, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, ist es jedoch unumgänglich, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die Belange der Landwirtschaft sind dabei durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p> <p>Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.</p> <p>Dass es durch eine gewerblich-industrielle Nutzung des GIB Norw-01 zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen kann, kann weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Ebene der Bauleitplanung bestätigt noch übergeprüft werden. Es kann durch diese Regionalplanänderung nicht sichergestellt werden, dass eine Erweiterung des GIB Norw 01 in Zukunft nicht erfolgt. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde Nordwalde die weitere gewerbliche Entwicklung im Westen der Ortslage zu verorten. Im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbebeständen 2018 wurde der Suchraum 2 westlich der Ortslage / südlich</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>3. Als Vollerwerbslandwirt ist unser Mitglied weiterhin auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass durch die Festlegung und der damit verbundenen Änderungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen Flächen unser Mitglied in der Bewirtschaftung weder beeinträchtigt noch behindert werden wird. Insbesondere sind hier Arbeiten während der Bestellzeit als auch Erntezeit zu erwähnen.</p> <p>4. Weiterhin ist unser Mitglied als landwirtschaftlicher Unternehmer und Vollerwerbslandwirt auch künftig auf die vollständige und uneingeschränkte Nutzung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Aufgrund dessen muss sichergestellt sein, dass eine spätere Ausweisung zum Gewerbe- bzw. Industriegebiet nicht über den nunmehr beschlossenen Bereich hinausgeht.</p> <p>5. Insbesondere wird eine gewissenhafte Prüfung dieser Einwende seitens unseres Mitglieds erwartet und gefordert.</p> <p>Vollumfassend wird auf die Stellungnahmen des landwirtschaftlichen Kreisverbandes vom 16.09.2020 und 03.12.2020 verwiesen.</p> <p>Weitere Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.</p>	<p>der L 555 priorisiert. Im Rahmen des Verfahrens zur anstehenden Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan soll dieser Suchraum 2 raumordnerisch betrachtet werden.</p>
<p>Beteiligter: P 002 - Privater Einwender (vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt)</p>	
<p>15.12.2020</p> <p>1. Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Die Hofstelle unseres Mitglieds grenzt direkt an den geplanten</p>	<p>Der Schutz und die Aufrechterhaltung und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft sind sowohl der Regionalplanung wie auch der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. In Abwägung zu anderen Belangen, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, ist es jedoch unumgänglich, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Die Belange der</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

ten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich. Auch ist er Eigentümer der an den geplanten Bereich grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Betriebsschwerpunkt an diesem Standort unseres Mitglieds ist die Milchviehhaltung mit Aufzucht der Jungtiere.

Eine Fortführung des schon seit Generationen bestehenden Betriebes in der Zukunft ist durch nachfolgende Generation ebenfalls gesichert. Auch die Eltern unseres Mitglieds leben auf dem Hof und müssen von den Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb leben.

2. Durch die Festlegung des Gewerbe- und Industriebereiches in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds befürchtet er, dass nicht nur der Bestand, sondern auch mögliche bauliche Erweiterungen bzw. Anpassungen auf der Hofstelle verhindert bzw. beeinträchtigt werden. Dies deshalb, da immer mehr tierwohlgerechte Ställe gefordert werden und bislang nicht absehbar ist, welche Anforderungen noch auf die tierhaltenden Betriebe diesbezüglich zukommen können.

Durch die mit der Festlegung in der 35. Änderung des Regionalplans verbundenen Ausweisung als Gewerbe- und/ oder Industriegebiet kann es folglich zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen. Bereits heute muss sichergestellt werden, dass diese Folgen nicht eintreten werden.

3. Als Vollerwerbslandwirt ist unser Mitglied weiterhin auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass durch die Festlegung und der damit verbundenen Änderungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen

Landwirtschaft sind dabei durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.

Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.

Dass es durch eine gewerblich-industrielle Nutzung des GIB Norw-01 zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen kann, kann weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Ebene der Bauleitplanung bestätigt noch übergeprüft werden. Es kann durch diese Regionalplanänderung nicht sichergestellt werden, dass eine Erweiterung des GIB Norw 01 in Zukunft nicht erfolgt. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde Nordwalde die weitere gewerbliche Entwicklung im Westen der Ortslage zu verorten. Im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbebeständen 2018 wurde der Suchraum 2 westlich der Ortslage / südlich der L 555 priorisiert. Im Rahmen des Verfahrens zur anstehenden Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan soll dieser Suchraum 2 raumordnerisch betrachtet werden.

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>Flächen unser Mitglied in der Bewirtschaftung weder beeinträchtigt noch behindert werden wird. Insbesondere sind hier Arbeiten während der Bestellzeit als auch Erntezeit zu erwähnen.</p> <p>4. Insbesondere wird eine gewissenhafte Prüfung dieser Einwende seitens unseres Mitglieds erwartet und gefordert.</p> <p>Vollumfassend wird auf die Stellungnahmen des landwirtschaftlichen Kreisverbandes vom 16.09.2020 und 08.12.2020 verwiesen.</p> <p>Weitere Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.</p>	
<p>Beteiligter: P 003 - Privater Einwender</p>	
<p>16.12.2020</p> <p>zum Verfahren der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde möchte ich folgende Bedenken Vorbringen:</p> <p>In der Begründung zur Änderung des Regionalplans heißt es:</p> <p>„Der Bereich Norw 01 ist dabei nur sehr untergeordnet von der Verbundfläche betroffen, die einen BSLE begründen. Die Fläche Norw 01 wurde nur deshalb in den BSLE einbezogen, um die linearen Strukturen dieser Verbundfläche, die sich entlang des Jammertalsbach sowie ergänzend um die Apfelbaumallee ziehen, im Regionalplan abbilden zu können.“</p> <p>Bei Betrachtung der Karten des LANUV mit den eingezeichneten Gebieten der Biotop-Verbundfläche zeigt sich, dass die Fläche Norw 01 ganz bewusst Gebiete einbezieht, die durch ihren Bewuchs mit Hecken und Bäumen und durch die weiteren Strukturen wie Gewässer und Bachläufe einen Korridor für Wildtiere bilden. Bei Einbeziehung der Karten des LANUV, welche Fundorte von</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, VB-MS-3810-019 „Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde“, die hier angesprochen wird, umfasst insgesamt rund 1.270 ha. Richtig ist, dass diese Biotopverbundfläche die Begründung für die Festlegung des BSLE im Regionalplan bildet. Klarzustellen ist jedoch, dass lediglich ca. 2,2 ha von den insgesamt 1.270 ha in dem Änderungsbereich liegen. Somit überschneiden sich ca. ein Viertel des ca. 9,5 ha umfassenden Änderungsbereichs mit der Biotopverbundfläche. Der Jammertalsbach ist bewusst nicht Teil des Änderungsbereichs.</p> <p>Der im Änderungsverfahren des Regionalplans vorgeschlagene Schutzabstand von mind. 15 m zum Jammertalsbach soll für die überwiegende Einhaltung des im Biotopverbund definierten Schutzziels sorgen.</p> <p>Für den Änderungsbereich Norw 01 sind im Biotopkataster des LANUV derzeit keine Schutzfestsetzungen, keine Hinweise auf schutzwürdige Biotope und keine Kennzeichnung eines besonderen oder herausragenden Erholungsrau-</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>schützenswerten und geschützten Arten aufzeigen, wird die Wahl des Korridors durch den Kartierer noch deutlicher. Er umfasst nämlich exakt die Fundorte der dort kartierten Arten. Dies zugrunde gelegt ist die Argumentation, die Verbundfläche sei nur „untergeordnet“ betroffen, nicht korrekt. Das Gegenteil ist der Fall. Unter korrekter Berücksichtigung der Biotopverbundfläche sind ein Drittel der Fläche von Nord 01 betroffen.</p> <p>Weiter heißt es in der Begründung: "Trotz beabsichtigter Reduzierung des BSLE um die Fläche Norw 01 werden die Belange des Biotopverbundes hinsichtlich des im Umfeld des geplanten GIB befindlichen Baches und der Allee sowie die Funktion des BSLE insgesamt nicht in Frage gestellt."</p> <p>Die obige Argumentation greift in gleicher Weise. Werden die Flächen bis auf 15m zum Jammertalsbach reduziert, entspräche dies einer Reduzierung der Fläche des Biotopenverbunds von 85 %. Wichtige Fundorte von schützenswerten Arten wären betroffen, der Wildkorridor nahezu vernichtet.</p>	<p>mes und Landschaftsbildes vorhanden. Auch gibt es keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten. Außer der Biotopverbundfläche und der Apfelbaumallee sind im Biotopkataster des LANUV keine Hinweise auf vorhandene Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope vorhanden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion des Biotopverbundes bzw. des BSLE nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen sind die Belange des Biotopverbundes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung zu konkretisieren und mit der unteren Naturschutzbehörde und unteren Wasser-schutzbehörde abzustimmen und zu berücksichtigen. Dabei sind der Mindestabstand zum südlich gelegenen Bachlauf sowie ergänzende Festsetzungen zur Erhaltung der beiden Gewässer mit einem noch zu definierenden Schutzstreifen festzulegen. Vorhandene Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Stillgewässer und Bachauen mit Ufergehölzen können damit erhalten bleiben und im Sinne des Ziels der Biotopverbundverbundfläche dauerhaft weiterentwickelt werden.</p>
<p>Weiter heißt es in der Begründung: "Da der „Suchraum 2“ jedoch kurzfristig nicht umsetzbar ist, hat die Gemeinde zusätzlich den jetzt in Rede stehenden Änderungsbereich Norw 01 näher untersucht. “</p> <p>Warum der Suchraum 2 kurzfristig nicht umsetzbar sein sollte, entzieht sich meinem Verständnis. Hier rege ich an bei der Gemeinde Nordwalde den Nachweis zu fordern, dass die im Regionalplan dargestellten Gewerbeflächen nicht oder nicht wenigstens teilweise verfügbar sind und dass eine naturschutzfachlich besserer Alternative für den Flächentausch gefunden wird, falls die bisherigen im Regionalplan dargestellten Flächen tatsächlich und nachweislich nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Gemeinde Nordwalde plant die weitere zukünftige gewerbliche Entwicklung im Westen der Ortslage. Im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten 2018 wurde der Suchraum 2 westlich der Ortslage / südlich der L 555 als durchaus geeignet eingestuft. Auch wenn die Gemeinde sich schon teilweise Flächen innerhalb des Suchraums 2 eigentumsrechtlich sichern konnte, so bedarf die Umsetzung einer gewerblichen Entwicklung in dem Bereich noch Zeit. Im Rahmen des in den kommenden Jahren laufenden Verfahrens zur Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan soll dieser Suchraum 2 raumordnerisch betrachtet werden. Mit einer Festlegung als Siedlungsbereich ist nicht vor 2025 zu rechnen.</p>

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>Naheliegende Gründe für diese Flächen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• direkte Arrondierung der bereits bestehenden Gewerbeflächen• unmittelbare Anbindung an die B54• unmittelbare Anbindung an die Umgehungsstraße Richtung Greven und Emsdetten• kostengünstige Erschließung• geringe Überschneidung mit Biotopverbänden oder Fundplätzen schützenswerter Arten <p>Es liegt daher aus meiner Sicht nahe, dass der geplante Flächentausch ökologisch, strategisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll und die Entwicklung von Gewerbefläche im Südwesten im Verlauf der L555 Richtung B54 zu bevorzugen ist.</p>	<p>Die „Tauschfläche“ GIB Norw 02 ist nach Aussage der Gemeinde nicht für eine gewerbliche Entwicklung nutzbar. Sie steht aus eigentumsrechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und aufgrund vorhandener einzelner Wohnhäuser würde es vermutlich auch zu Konflikten zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe/Industrie kommen. Auch bedarf es bei dieser Fläche einer schwierigen und kostenaufwendigeren Entwässerung. Daher wird hier künftig im Regionalplan Freiraum festgelegt.</p> <p>Eine Teilfläche des verbleibenden GIB direkt an der L555 konnte im Zusammenhang mit den Flächenankäufen im Suchraum 2 von der Gemeinde mit erworben werden. Eine gewerbliche Entwicklung ist zurzeit nicht vorgesehen, da ein Waldstück und einzelne Wohnhäuser einen Anschluss an das östlich vorhandene Gewerbegebiet verhindern. Aktuell ist unklar, ob hier überhaupt eine gewerbliche Entwicklung erfolgen kann. aufgrund der weiterhin anhaltenden Nachfrage nach Gewerbeflächen hat die Gemeinde Nordwalde somit die 35. Regionalplanänderung beantragt. Die Gemeinde Nordwalde konnte innerhalb des Änderungsbereiches Norw 01 bereits Flächen im Umfang von rund 5,5 ha eigentumsrechtlich sichern. Für die weiteren Grundstücke bestehe nach Auskunft der Gemeinde Nordwalde grundsätzliche Verkaufsbereitschaft bzw. habe die Gemeinde das Vorkaufsrecht. Somit ist der Standort Norw 01 kurzfristig umsetzbar.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen



35. Änderung des Regionalplanes Münsterland
Festlegung eines Bereiches für Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)
auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Protokoll zur Erörterung

am 04. März 2021, um 11:00 Uhr

Bezirksregierung Münster

Domplatz 36, 48143 Münster, Raum B14/B15

Teilnehmer (s. Anlage II):

Verhandlungsleitung:

- Herr Schmied (Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde))

Verfahrensbeteiligte:

- Frau Bürgermeisterin Schemmann, Herr Klaus (Gemeinde Nordwalde)
- Frau Gönner (WLV - Kreisverband Steinfurt)
- Herr Hessel (Landwirtschaftskammer NRW)
- Herr Bücker (Kreis Steinfurt, Untere Naturschutzbehörde),
- Herr Konermann (Kreis Steinfurt, Wirtschaftsförderung Kreis Steinfurt)
- Herr Dr. Harengerd (Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände)

Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde)

- Frau Freßmann, Dezernat 32
- Frau Güers, Dezernat 32 (Protokollführung)

1. Begrüßung

Einleitend wies Herr Schmied auf die Hygienebestimmungen und die Schutzmaßnahmen gem. § 2 – 4a CoronaSchVO NRW (u.a. medizinische Maske, Abstand, Sitzordnung, Rückverfolgung) hin. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handle und dass die erhobenen persönlichen Daten aus der Teilnehmerliste zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert werden würden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Herr Schmied stellt die ordnungsgemäße Einladung fest. Der Termin sei allen Verfahrensbeteiligten am 04.02.2021 per Mail angekündigt worden. Weiterhin sei eine Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und Ausgleichsvorschläge am 15.02.2021 an alle Verfahrensbeteiligte versandt worden.

3. Bisheriges Verfahren

Herr Schmied berichtet, dass die Stadt Lengerich am 29.04.2020 einen Antrag zur Regionalplanänderung gestellt habe, nachdem das Verfahren zur 28. Regionalplanänderung eingestellt worden ist. Der Regionalrat Münster habe dem Erarbeitungsbeschluss am 22.06.2020 zugestimmt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 (1) ROG sei am 27.08.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster erfolgt. Das Scoping sei vom 27.08.2020 bis 29.09.2020 durchgeführt worden, anschließend habe die Regionalplanungsbehörde (Dez. 32) die Planbegründung und den Umweltbericht erarbeitet. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen (gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG) sei vom 09.11. bis 18.12.2020 erfolgt. Die Öffentlichkeit sei im Zeitraum vom 16.11. bis 18.12.2020 beteiligt worden.

Abschließend fasst Herr Schmied das Ergebnis der Beteiligung zusammen. Von den 43 Verfahrensbeteiligten seien insgesamt 19 Stellungnahmen eingegangen. Davon hätten sich lediglich vier Beteiligte (Kreis Steinfurt, LWK, WLW, Naturschutzverbände) mit Anregungen und Bedenken geäußert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seien drei Stellungnahmen eingegangen.

4. Ziel der Erörterung

Herr Schmied weist darauf hin, dass es Ziel der heutigen Erörterung sei, einen Meinungsausgleich mit den Verfahrensbeteiligten gemäß § 19 Abs. 3 LPIG herbeizuführen.

5. Inhalt und Ablauf der Erörterung

Verhandelt werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus den fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten anhand des „Dreispalters“ Herr Schmied betont vorab, dass alle Verfahrensbeteiligten zur Erörterung eingeladen worden seien, nicht nur diejenigen, die Anregungen vorgetragen haben. Alle anwesenden Verfahrensbeteiligten hätten die Möglichkeit, sich zu allen vorgetragenen Anregungen und erzielten Erörterungsergebnissen zu äußern.

Die Ergebnisse der Erörterung sind der Anlage I sind zu entnehmen.

6. Protokoll

Herr Schmied weist darauf hin, dass das Protokoll der Erörterung allen Verfahrensbeteiligten zugehe. Herr Schmied weist darauf hin, dass inhaltliche Veränderungen im Protokoll nach dem Erörterungstermin nicht mehr möglich seien. Darüber hinaus werden alle Verfahrensbeteiligten über das Erörterungsergebnis informiert.

7. Weiteres Verfahren

Die Bezirksregierung Münster werde eine Vorlage für den Regionalrat erstellen, darin die nicht ausgeräumten Bedenken darlegen und eine Beschlussempfehlung abgeben. Es sei beabsichtigt, die Regionalplanänderung dem Regionalrat in der Sitzung am 26.04.2021 zur Fassung des Aufstellungsbeschlusses vorzulegen. Bei einem positiven Votum folge anschließend ein dreimonatiges Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde; sofern keine Beanstandungen vorgebracht würden, würde die Planänderung mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW rechtskräftig.

8. Schließen der Erörterung

Die Erörterung wird um 12.10 Uhr beendet.

gez.

Larissa Güers

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Beteiligter: 1500 Kreis Steinfurt</p>		
<p>15.12.2020</p> <p>Zum o. g. Verfahren werden von Seiten des Kreises Steinfurt keine neuen Anregungen vorgetragen.</p> <p>Bezüglich der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.09.2020 im Verfahren nach § 9 Abs. 1 ROG.</p> <p>23.09.2020</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der Kreis Steinfurt die Planungsabsicht, der Gemeinde Nordwalde bedarfsgerecht Flächen für ihre gewerblich-industrielle Entwicklung im Rahmen eines Flächentausches zur Verfügung zu stellen. Die von der Gemeinde hierzu vorgetragenen Gründe für die in Rede stehende Fläche südlich der neuen Ortsumgehungsstraße mit unmittelbarer Anbindung an die neue L555 und das regionale Straßennetz sind planerisch nachvollziehbar. Die 35. Änderung des Regionalplans findet insofern meine grundsätzliche Zustimmung.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zum Flächenbedarf und zur Fläche wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken des Kreises Steinfurt werden intensiv diskutiert. Die Regionalplanungsbehörde erläutert in diesem Zusammenhang ausführlich ihre Meinungsausgleichsvorschläge.</p> <p>Der Vertreter des Kreises Steinfurt erklärt <u>Meinungsausgleich</u>.</p>
<p>Nicht unproblematisch ist die Planung jedoch aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Mit der Überschreitung der die Ortslage Nordwaldes nach Süden in Dammlage begrenzenden Umgehungsstraße L555 wird erstmals in einen bislang der Münsterländer Parklandschaft zugehörigen, reich strukturierten Agrarraum eingegriffen.</p>	<p>Die Festlegung eines Siedlungsbereiches südlich der Umgehungsstraße ist nach dem geltenden raumordnerischen Ziel 6.3-3 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) möglich. Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, ist die Überplanung dieser Fläche südlich der Umgehungsstraße Ergebnis einer Standortuntersuchung für die gewerbliche Entwicklung</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Dieser wird, seiner reichhaltigen Struktur und Funktion entsprechend, bislang im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Dem Landschaftsraum käme somit, aus der Landschaftsrahmenplanung abgeleitet, aufgrund seiner landschaftlichen Qualität und Ausstattung, potentiell der Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes zu.</p> <p>Der südliche Bereich des Plangebietes ist auch Teil der Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019, welcher eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW zukommt. Schutzziel ist die Erhaltung der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern und Grünland sowie Bachauen mit kleinen naturnahen Bachabschnitten und Ufergehölzen im Verbund mit angrenzenden, z. T. naturschutzwürdigen Auen, Niederungen und sonstigen Landschaftsbereichen.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Planung diese Biotopverbundfläche teilweise auf ganzer Breite überplant wird, ist aus m.S. im Rahmen der 35. Änderung darzustellen, inwieweit die Siedlungsplanung mit den Zielen des Biotopverbundes vereinbar ist und ein funktionierender Biotopverbund sowie ein Austausch von Arten weiterhin gewährleistet werden kann. Aus dem Umfeld des Plangebietes wurden im Rahmen der faunistischen Gutachten für den Bau der L555 Wanderungen von Amphibien zwischen bestehenden Gewässern und möglichen Landlebensräumen festgestellt. Zu und von den im Plangebiet gelegenen Teichen, sowie entlang der im Plangebiet gelegenen linearen Gehölzstrukturen, sind ebenfalls Wanderbewegungen von Amphibien möglich. Daher sind diese Strukturen ebenfalls bezüglich des Biotopverbundes zu bewerten.</p>	<p>in Nordwalde (vgl. Anlage 3 zur Begründung dieser Regionalplanänderung). Alternative Flächen nördlich der Umgehungsstraße stehen danach für eine gewerbliche Entwicklung aktuell nicht zur Verfügung.</p> <p>Für das Plangebiet sind im Biotopkataster des LANUV derzeit keine Schutzfestsetzungen, keine Hinweise auf schutzwürdige Biotope, keine Vorkommen von verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten und keine Kennzeichnung eines besonderen oder herausragenden Erholungsraumes und Landschaftsbildes vorhanden. Innerhalb des ca. 9,5 ha großen Plangebietes befindet sich im Süden gem. Biotopkataster auf ca. 2,2 ha, also ca. ¼ des Plangebietes, eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, sowie mehrere planungsrelevante Arten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Abgrenzung der Fläche zu konkretisieren und die Belange des Biotopverbundes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die vorhandenen wertvollen Strukturen im Bereich des Jammertalsbaches und der Teiche sind möglichst zu erhalten, die Biotopentwicklung und der Biotopverbund sind dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Der im Änderungsverfahren des Regionalplans vorgeschlagene Schutzabstand von mind. 15 m zum Jammertalsbach soll für die überwiegende Einhaltung des im Biotopverbund definierten Schutzziels sorgen. Durch einen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen noch genauer zu bestimmenden Abstand zum südlich gelegenen Bachlauf sowie mit ergänzenden Festsetzungen zur Erhaltung der beiden Gewässer mit einem noch zu definierenden Schutzstreifen, können die Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Stillgewässer und falls vorhanden Bachauen mit Ufergehölzen überwiegend erhalten bleiben. Grünland ist in dem zukünftigen GIB nicht enthalten. Durch eine entsprechende Ent-</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
	<p>wicklung der Abstandsflächen und Schutzstreifen im Sinne des Ziels des Biotopverbundes könnten diese Flächen aufgewertet werden und sich z.B. Bachauen mit naturnahen Bachläufen oder die Entwicklung von Grünland entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten 2018 gewonnen wurden und dient als eine erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Nach dem Gutachten wurden in den Gewässern in den Randlagen der Fläche vereinzelt Amphibien nachgewiesen.</p> <p>Die Wanderbewegungen entlang des südlichen Bachlaufes und zwischen diesen Gewässern kann durch den oben beschriebenen Schutzstreifen gewährleistet werden.</p>	
<p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung durch Ausdehnung der Siedlungsentwicklung auf bisher gänzlich dem Außenbereich angehörende Flächen und die Überplanung einer bisher als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellten Fläche sind ebenfalls zu thematisieren.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass im Bereich der ehemaligen Hofstelle im Osten des Plangebietes der Verdacht eines Steinkauz-Brutplatzes besteht.</p>	<p>Die v.g. Aufwertung der Schutzstreifen kann gleichzeitig auch der Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere aus südlicher Blickrichtung dienen. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in den nachfolgenden kommunalen Bauleitplanverfahren zum Beispiel durch die Festsetzung eines Grünstreifens entlang der K 64 abzustimmen.</p> <p>Nach dem o.g. Artenschutzgutachten wurden in dem Bereich der ehem. Hofstelle Spuren der Schleiereule und des Steinkauzes entdeckt. Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Die Gebäude und Strukturen weisen auch potenzielle Brutplätze für weitere europäische Vogelarten sowie Quartierpotenziale für Fledermausarten auf.</p> <p>Es wird darüber hinaus angeregt, im Rahmen dieser Planung (spätestens aber auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung) sicherzustellen, dass sich durch die geplante Siedlungserweiterung keine negativen Auswirkungen auf die südlich des Plangebietes gelegene Kompensationsfläche sowie die dort vorkommenden geschützten Arten ergeben.</p> <p>Die mögliche Überplanung der im Plangebiet gelegenen Teiche und der angrenzenden Strukturen ist ebenso zu thematisieren. Es wird angeregt darzustellen, ob diese Flächen als gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW einzustufen sind.</p> <p>Weitere Anregungen bzw. Hinweise werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Art im Umfeld brütet. Ein konkreter Nachweis gelang allerdings ebenfalls nicht. Ebenso wurden Quartiersmöglichkeiten festgestellt, jedoch konnte keine Nutzung festgestellt werden. Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune.</p> <p>Ob die Teiche und deren angrenzenden Strukturen als gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW einzustufen sind, ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung bzw. für den zugehörigen Umweltbericht diese Prüfung anzuregen. Der Hinweis wird an die Gemeinde Nordwalde für das nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>	
<p>Beteiligter: 4661 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)</p>		
<p>16.12.2020</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV hierzu keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Bauleitplanung an die Gemeinde Nordwalde weitergeleitet.</p>	<p><u>Schriftliche Information des LANUV vom 25.02.21:</u></p> <p>Das LANUV erklärt Meinungsausgleich.</p> <p>Dennoch möchte das LANUV hier aber noch auf die zurecht geäußerten Bedenken des Kreises Steinfurt und der Naturschutzverbände hinweisen, da diese die „Forderung“ des LANUV unterstreichen, die vorhandenen Strukturen</p>

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Die Kompensationsmaßnahmen sollten schwerpunktmäßig im Süden als Puffer zum Jammertalsbach umgesetzt werden. Dies sollte als Hinweis an die nachgeordnete Bauleitplanung weitergegeben werden.</p>		<p>durch schwerpunktmäßige Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesen Bereichen langfristig zu sichern.</p>
<p>Beteiligter: 4741 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland</p>		
<p>17.12.2020</p> <p>Es soll 9,5 ha neu als GIB ausgewiesen werden und gleichzeitig sollen 9 ha ausgewiesene GIB wieder als AFAB zurücküberführt werden. Die Differenz von 0,5 ha sind verbindlich zur betriebsbedingten Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes angedacht. Als zweckgebundene Erweiterung sind diese Flächen bei der Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland im Einvernehmen mit der Kreisstelle Steinfurt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.</p>		<p><u>Schriftliche Information der LWK vom 02.03.21:</u></p> <p>Die Stellungnahme der LWK (17.12.2020) zur 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde hat weiterhin Bestand.</p> <p>Die Meinungsausgleichsvorschläge bieten hinsichtlich Flächenverbrauch nur eine Teilbetrachtung der Folgen: Verkehrs- und Siedlungsentwicklungen. Die Folgen einer ganzheitlichen Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben und deren Auswirkungen auf die Agrarstruktur werden nicht ausreichend betrachtet.</p> <p><u>Erörterung am 04.03.2021:</u></p> <p>Die Gemeinde Nordwalde erläutert, dass die Grundstückseigentümer die Flächen auch landwirtschaftlich bewirtschaften, sodass Pächter von dem Vorhaben ausdrücklich nicht betroffen seien. Ferner hätten die Eigentümer erklärt, dass sie ihren Betrieb fortführen werden und sie ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit auch ohne die fraglichen Flächen weiterhin nachgehen können. Ob sie einen Flächenzukauf an anderer Stelle erwägen, sei indes nicht bekannt.</p>
<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Die Kommunen benötigen für ihre Planungsvorhaben neue zu versiegelnde Flächen, die Auswirkungen auf den Naturschutz werden anschließend zu Lasten der landwirtschaftlichen.</p> <p>Produktionsfläche ausgeglichen – und der Verlust der Landwirtschaftlichen Produktionsfläche, wer gleicht diesen Flächenverlust aus?</p>	<p>Der Flächenverbrauch in NRW ist nach wie vor beträchtlich, jedoch ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsentwicklungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist. Während sie in den Jahren 2011 bis 2015 noch bei ca. 10 ha/Tag lag, betrug sie nach der amtlichen Statistik im Jahr 2018 noch 5,16 ha/Tag. Im Münsterland lag die tägliche Flächeninanspruchnahme in 2018 bei 0,16 ha.</p>	<p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer erklärt keinen Meinungsausgleich.</p>

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Im Zeitraum 2009 – 2019 war im Kreis Steinfurt ein durchschnittlicher täglicher landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächenverlust von 1,5 ha pro Tag zu verzeichnen, insgesamt 5.580 ha in 10 Jahren.</p>	<p>Im Rahmen des Flächentausches stehen mit der Rücknahme des GIB und der Festlegung von AFAB weiterhin Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.</p>	
<p><u>Umweltbericht (SUP):</u></p> <p>Im SUP-Prüfbogen wird der Planungsbereich in der Realnutzung (1.10) wie folgt definiert: „Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Acker), lineare Heckenstrukturen gliedern den Bereich, im südlichen Randbereich sind Teiche vorhanden, die tlw. mit Sukzessionsstrukturen und Gehölzen umgeben sind, vorhanden. Im Nordosten befindet sich eine aufgegebene Hofstelle, nördlich davon ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden“.</p> <p>Dieser vielfältig strukturierte Raum stellt die Münsterländer Parklandschaft so dar, wie sich die Öffentlichkeit einen kleinstrukturierten vielfältigen Naturraum (Hecken, Gehölze, Teiche usw.) wünscht. Eine Umnutzung dieses Naturraumes zum GIB lässt einen sehr starken Eingriff in die Flora und Fauna vermuten, wie in der SUP beschrieben wird. Dieser Eingriff wird umfassend kompensiert werden müssen und das wird vorrangig zu Lasten der Landwirtschaftsfläche erfolgen.</p>	<p>Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass der Regionalplan ein übergeordnetes, Rahmen setzendes Planwerk ist. Im Rahmen dieser Regionalplanänderung wird ein GIB festgelegt, ohne Kenntnis der konkret geplanten folgenden Baumaßnahmen. Die konkreten Nutzungen der Fläche und das Maß (u.a. Lage und Dichte) der einzelnen Nutzungen einschließlich der sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen usw., werden erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung schutzgut- und funktionsbezogen ermittelt und festgelegt.</p> <p>Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Seitens der Gemeinde ist vorgesehen, einen möglichst großen Teil der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in dem GIB-Gebiet selbst bzw. in den notwendigen Schutz- und Abstandstreifen zu dem südlich verlaufenden Bach und zu den vorhandenen Teichen, die erhalten werden sollen, umzusetzen.</p> <p>Sofern weiterer externer Ausgleich erforderlich ist, besteht für die Gemeinde Nordwalde auf eigenen Flächen auf der nördlichen Seite der L 555 im Kreu-</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
	<p>zungsbereich der L555 mit der Greverer Straße im Rahmen des Projekts „Auenpark“ die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Ergänzend besteht auch die Möglichkeit über die Umweltstiftung des Kreises Steinfurt Ausgleich zu schaffen. Über diese Stiftung hat die Gemeinde Nordwalde auch in vorherigen Planverfahren bei Bedarf bereits Kompensationen erfolgreich abgewickelt.</p>	
<p>Unter 2.1.2 (Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt) wird bei der 'Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen' für das Plangebiet die Betroffenheit 'JA' (Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus) festgestellt. In der Betrachtung 'Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen' heißt es „Keine verfahrenskritische planungsrelevante Art auf Ebene der Regionalentwicklung betroffen“. Es besteht der Eindruck, dass als 'planungsrelevanten Arten Tiere („JA“)' auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen („NEIN) verursachen. Sobald aber dieser Verfahrensabschnitt die Ebene der Regionalplanung verlässt, gewinnen diese planungsrelevanten Arten derart an Bedeutung, das auf der Ebene der folgenden Bauleitplanverfahren hinsichtlich Erhaltungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen ist. Aus agrarstruktureller Sicht sind auf dieser Planungsebene (Regionalplan) diese Aussagen/Feststellungen wenig zielführend, da unabhängig vom Ergebnis auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen wird.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden nur die verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betrachtet. Das tatsächliche Vorkommen und der Umgang mit den anderen planungsrelevanten Arten ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
<p>Außerdem wird gefordert, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (SUP 3.04) nicht nur mit den Naturschutzverbänden abgestimmt werden, sondern auch die Landwirtschaft bei diesem Prozess einbezogen wird.</p>	<p>Die Gemeinde Nordwalde hat signalisiert, dass das Angebot der Landwirtschaftskammer im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf gerne angenommen wird.</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Im Untersuchungsraum befindet sich östlich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Auswirkungen des Planvorhabens dürfen der Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht entgegenstehen und sollten auf dieser Ebene der Planung tiefgreifender berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sind durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p> <p>Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.</p> <p>Eine weitergehende Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich.</p>	
<p><u>Anregung / Forderung:</u></p> <p>Es ist ein Umdenken bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Alle beteiligten Akteure der jetzigen Regionalplanung sind gefordert, intelligentere Lösungen zu suchen, die den aktuellen Flächenverbrauch landwirtschaftsorientierter berücksichtigt und umsetzt.</p> <p>Es findet auf dieser Planungsebene der Regionalplanung eine fachliche unverbindliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen statt. Gleichzeitig müsste auf dieser Planungsebene eine überschlägige Abschätzung der notwendigen Kompensation möglich sein. Diese unverbindliche Abschätzung würde schon jetzt auf dieser Planungsebene den beteiligten Akteuren bei der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, werden die konkreten Nutzungen der Fläche und das Maß (u.a. Lage und Dichte) einschließlich der sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen usw., erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung schutzgut- und funktionsbezogen ermittelt und festgelegt. Erst danach sind auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ersichtlich.</p> <p>Es ist grundsätzlich Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten.</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Zustimmung zum Meinungsausgleich helfen. Insbesondere sind aus agrarstruktureller Sicht Aussagen zu Trägern/Verortung der Kompensation (Privat, Ökokonto, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, usw.) hilfreich.</p> <p>Schon jetzt absehbare hohe Flächenbedarfe mit ihren Konsequenzen (Versiegelung und Kompensationsnotwendigkeit) müssen auf dieser Planungsebene fachlich tiefgreifender bewertet werden. Eine Verlagerung auf nachgelagerte Ebene ist nicht zielführend, wenn schon auf dieser Planungsebene schwerwiegende Konsequenzen für Umwelt und Landwirtschaft erkennbar sind.</p>	<p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahingehend erweitert werden, dass hierdurch weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermieden werden (z.B. multifunktionaler Ausgleich usw.).</p>	
<p>Da auf dieser Planungsebene diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden, kann aus agrarstruktureller Sicht zurzeit kein Meinungsausgleich zugesagt werden.</p>		
<p>Beteiligter: 8120 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt</p>		
<p>03.12.2020</p> <p>(...) nach Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Ortsverband Nordwalde mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 16.09.2020 vollumfänglich auch zum Gegenstand in diesem Verfahrensabschnitt wird.</p> <p>16.09.2010</p> <p>(..). Es handelt sich bei dem überplanten Bereich südlich der Umgehungsstraße/ östlich der Altenberger Straße um landwirtschaftliche Fläche, auf die die Landwirtschaft grundsätzlich angewiesen ist. Trotz dessen, dass anderweitig Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung wiedergegeben werden sollen, was begrüßt wird, handelt es sich hier um Landverbrauch.</p>	<p>Der Schutz und die Aufrechterhaltung und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft sind auch der Regionalplanung ein wichtiges Anliegen. In Abwägung zu anderen Belangen, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, ist es jedoch unumgänglich, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Festlegung eines Siedlungsbereiches südlich der Umgehungsstraße ist nach dem geltenden raumordnerischen Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich. Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, ist die Überplanung dieser Fläche südlich der Umgehungsstraße Ergebnis einer Standortuntersuchung für die gewerbliche Entwicklung in Nordwalde (vgl. Anlage 3 zur Begründung</p>	<p>Die Vertreterin des WLV erklärt grundsätzlich Meinungsausgleich, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die von der Gemeinde Nordwalde formulierten Zusagen im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung umgesetzt werden.</p>

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Auch war es so, dass die Umgehungsstraße eine natürliche Grenze darstellte, über die nicht hinweg geplant wurde. Diese Grenze ist nunmehr überschritten und es darf zu erwarten sein, dass auch in Zukunft immer mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde Nordwalde dieses Baugebiet als reines Gewerbegebiet ohne Wohnnutzung ausweist, 2. es kein Industriegebiet wird, 3. das Gewerbegebiet eine eigene Zufahrt erhält, die ausschließlich über die Altenberger Straße erfolgt und nicht über die Wohngebiete, 4. sich die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe weiterentwickeln können. Dies bedeutet nicht nur, dass mögliche bauliche Erweiterungen auf den Hofstellen unserer Mitglieder vorgenommen werden können, sondern auch Umbauten, die vom Verbraucher gefordert werden. Hintergrund ist der, dass immer mehr tierwohlgerichte Ställe gefordert werden und diese nur errichtet werden können in Form von mehr Platz und der Möglichkeit für Tiere sich draußen aufzuhalten. Dies wurde aber zu höheren Immissionen führen. <p>Dem Landwirtschaftlichen Ortsverband Nordwalde ist zwar bewusst, dass ein immer größerer Flächenbedarf der Gemeinde Nordwalde für Gewerbe- und Wohnflächen besteht, aber auch die Landwirtschaft steht immer mehr unter erheblichen Flachendruck. Daher wird angeregt, dass zukünftig so flächenschonend wie möglich „überplant“ werden sollte.</p>	<p>dieser Regionalplanänderung). Alternative Flächen nördlich der Umgehungsstraße stehen danach für eine gewerbliche Entwicklung aktuell nicht zur Verfügung.</p> <p>zu 1. und 2. Der Anregung, dass sichergestellt werden muss, dass die Gemeinde hier kein Industriegebiet entstehen lässt, kann nicht gefolgt werden. Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind vorrangig für emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben vorgesehen (vgl. Ziel 14.2 Regionalplan MSL). Daneben sind auch andere gewerbliche Nutzungen zulässig. Tertiäre Nutzungen, wie Dienstleistungen und Wohnen, sind dem entgegen jedoch nur untergeordnet zulässig (vgl. Ziel 14.4 Regionalplan MSL). Die Beachtung dieser Ziele ist durch entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde Nordwalde umzusetzen. Dabei sind im Rahmen der nachfolgenden gemeindlichen Bauleitplanverfahren, die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen (vgl. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW; § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. § 1a BauGB).</p> <p>zu 3. Auf der Ebene der Regionalplanung die verkehrliche Erschließung des Gebietes nicht regelbar, sie ist im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung abzustimmen. Es ist von der Gemeinde beabsichtigt, den Bereich vorrangig über die K 64 verkehrlich zu erschließen.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch die westlich des Gebietes verlaufenden Straße Kliftstiege, die das vorhandene Gewerbegebiet „Gildestraße“ mit dem geplanten GIB verbinden könnte, als zusätzliche Erschließung genutzt werden wird. Ein in dem Gewerbegebiet ansässiger Betrieb hat Interesse für eine</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
	<p>Erweiterung in dem geplanten GIB bekundet. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass eine Erschließung durch Wohngebiete erfolgen kann und soll.</p> <p>zu 4.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sind durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 im LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p> <p>Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.</p> <p>Der bedarfsgerechten und flächensparenden Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung wird auf der Ebene der Regionalplanplanung durch die Bedarfsüberprüfung und der parallelen Flächenrücknahme Rechnung getragen (vgl. Kap. 4 der Begründung zur Regionalplanänderung).</p> <p>Die Gemeinde ist ergänzend dazu gehalten, den flächensparenden und schonenden Umgang mit der Fläche im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu beachten und zu berücksichtigen. Dies kann u.a. durch Festsetzungen zur Dichte und Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes erfolgen.</p>	
<p>Beteiligter: 9041 Anerkannten Naturschutzverbände</p>		

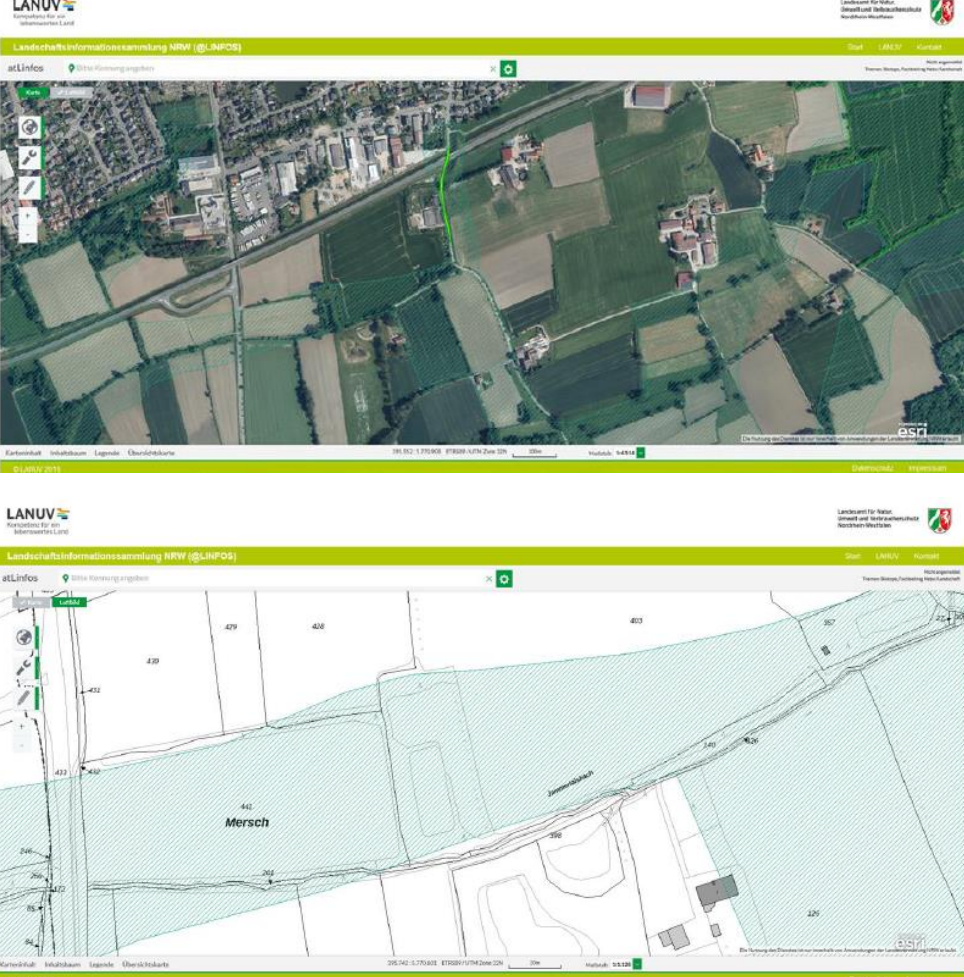
35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>18.12.2020</p> <p>Die Darstellung der geplanten Fläche als GIB wird von den Naturschutzverbänden sehr kritisch gesehen. Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz im Freiraum. Dies ist nicht mit den besonderen Schutzfunktionen des Freiraums zu vereinbaren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Siedlungsbereiches südlich der Umgehungsstraße ist nach dem geltenden raumordnerischen Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich. Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, ist die Überplanung dieser Fläche südlich der Umgehungsstraße Ergebnis einer Standortuntersuchung für die gewerbliche Entwicklung in Nordwalde (vgl. Anlage 3 zur Begründung dieser Regionalplanänderung). Alternative Flächen nördlich der Umgehungsstraße stehen danach für eine gewerbliche Entwicklung aktuell nicht zur Verfügung.</p>	<p>Der Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände verzichtet auf eine explizite Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, da diese bereits im Zusammenhang mit den vorherigen Stellungnahmen umfangreich erörtert worden seien; er erklärt keinen Meinungsausgleich.</p>
<p>Im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung hatten wir insbesondere die Betrachtung der Biotopverbundfläche VB-MS-3810-019 für erforderlich gehalten, die quer durch ein Drittel des geplanten Änderungsbereichs verläuft.</p> <p>Das Schutzziel dieser Biotopverbundfläche lautet:</p> <p>„Erhaltung der Parklandschaftsbereiche mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern und Grünland sowie Bachauen mit kleinen naturnahen Bachabschnitten und Ufergehölzen im Verbund mit angrenzenden, z.T. naturschutzwürdigen Auen, Niederungen und sonstigen Landschaftsbereichen. „</p> <p>Zu den Entwicklungszielen zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Optimierung der Parklandschaftsbereiche durch Erhöhung des Grünlandanteils und der Heckendichte sowie Anlage von Kleingewässern, 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Freiraumes wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung geprüft. Für den Änderungsbereich Norw 01 sind im Biotopkataster des LANUV derzeit keine Schutzfestsetzungen, keine Hinweise auf schutzwürdige Biotope und keine Kennzeichnung eines besonderen oder herausragenden Erholungsraumes und Landschaftsbildes vorhanden. Auch gibt es keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten. Außer der Biotopverbundfläche und der Apfelbaumallee sind im Biotopkataster der LANUV keine Hinweise auf vorhandene Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope vorhanden.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für keines der geprüften Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>	


35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Bachauen mit naturnahen Bachläufen, Grünland und Gehölzen durch Gewässerrenaturierung, Neupflanzungen sowie insgesamt Extensivierung der Nutzung. <p>Eine vertiefte Betrachtung dieses äußerst wichtigen Aspektes ist leider nicht erfolgt.</p> <p>Auf S. 6 der Begründung heißt es hierzu:</p> <p><i>Der Bereich Norw 01 ist dabei nur sehr untergeordnet von der Verbundfläche betroffen, die einen BSLE begründen. Die Fläche Norw 01 wurde nur deshalb in den BSLE einbezogen, um die linearen Strukturen dieser Verbundfläche, die sich entlang des Jammertalsbach sowie ergänzend um die Apfelbaumallee ziehen, im Regionalplan abbilden zu können.</i></p> <p>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die nördliche Grenze der Verbundfläche wurde punktgenau kartiert. Die Biotopverbundfläche umfasst ganz bewusst – von West nach Ost – die zur Hälfte ökologisch hochwertige Hecke, die Baumreihe, den Baumbestand nördliches des Teiches (hier mit einer Breite von 109 Metern) bis hin zu der Baumvegetation am östlichen Rand.</p> <p>Dies wird deutlich, wenn man die Flächenabgrenzung in den nachfolgenden Abbildungen betrachtet:</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden nur die verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betrachtet. Es werden von der Regionalplanungsbehörde weder neue zusätzliche Gutachten oder Kartierungen gefordert noch in Auftrag gegeben.</p> <p>Das tatsächliche Vorkommen und der Umgang mit den anderen planungsrelevanten Arten ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die Rahmen der Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte 2018 gewonnen wurden und dient als erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt.</p> <p>Nach dem o.g. Artenschutzgutachten wurden in dem Bereich der ehem. Hofstelle Spuren der Schleiereule und des Steinkauzes entdeckt. Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Art im Umfeld brütet. Ein konkreter Nachweis gelang allerdings nicht. Ebenso wurden Quartiersmöglichkeiten festgestellt, jedoch konnte keine Nutzung festgestellt werden. Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune.</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
	<p>Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, VB-MS-3810-019 „Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde“, die hier angesprochen wird, umfasst insgesamt rund 1.270 ha. Richtig ist, dass diese Biotopverbundfläche die Begründung für die Festlegung des BSLE im Regionalplan bildet. Klarzustellen ist jedoch, dass lediglich ca. 2,2 ha von den insgesamt 1.270 ha im südlichen Änderungsbereich liegen. Somit überschneiden sich ca. ein Viertel des ca. 9,5 ha umfassenden Änderungsbereichs mit der Biotopverbundfläche. Der Jammertalsbach ist bewusst nicht Teil des Änderungsbereichs.</p> <p>Der im Änderungsverfahren des Regionalplans vorgeschlagene Schutzabstand von mind. 15 m zum Jammertalsbach soll für die überwiegende Einhaltung des im Biotopverbund definierten Schutzziels sorgen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen sind die Belange des Biotopverbundes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung zu konkretisieren und mit der unteren Naturschutzbehörde und unteren Wasser-schutzbehörde abzustimmen und zu berücksichtigen. Dabei sind der Mindestabstand zum südlich gelegenen Bachlauf sowie ergänzende Festsetzungen zur Erhaltung der beiden Gewässer mit einem noch zu definierenden Schutzstreifen festzulegen. Vorhandene Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Stillgewässer und Bachauen mit Ufergehölzen können damit erhalten bleiben und Sinne des Ziels der Biotopverbundverbundfläche dauerhaft weiterentwickelt werden.</p>	

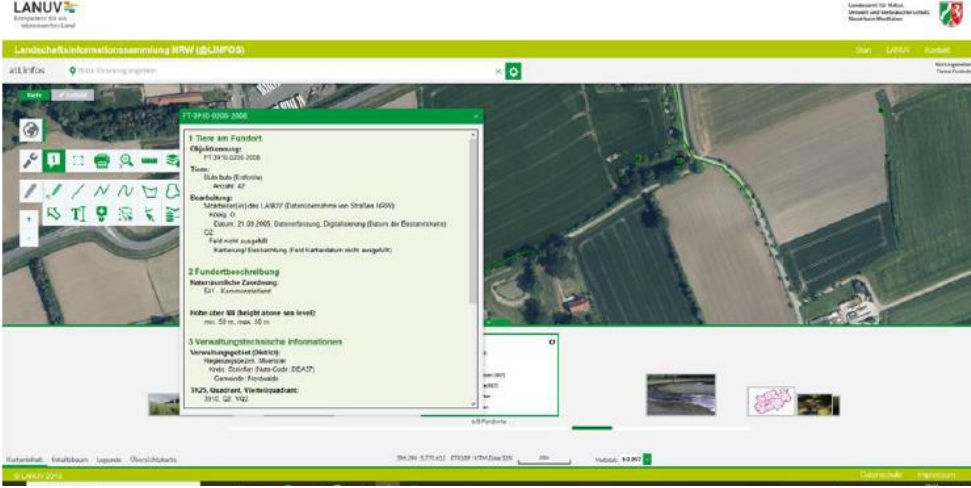
35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
 <p>LANUV - http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, abgerufen am 12.11.2020</p> <p>Es wurden aus naturschutzfachlicher Sicht die Vegetationsstrukturen in die Fläche VB-MS-3810-019 integriert, die den Schutzziele entsprechen (insbesondere Erhaltung der Parklandschaftsbereiche mit Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässern).</p> <p>Zudem wird aus der Karte „Tiere am Fundort“ deutlich, dass die Fundorte ebenfalls die äußere Begrenzung der Biotopverbundfläche markieren.</p> <p>Die Fundorte der Tiere sind durch die grünen Quadrate markiert und zeigen, dass sich die Begrenzung der Biotopverbundfläche genau an diesen Fundorten orientiert.</p>		

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
 <p>Folglich nimmt der inhaltlich sachgemäß dokumentierte Bereich fast ein Drittel der überplanten Fläche ein, so dass hier sicherlich nicht von einer „sehr untergeordneten Betroffenheit“ gesprochen werden kann.</p> <p>Richtig ist: Ein Drittel von Norw 01 ist Teil der Biotopverbundfläche, für die BNatSchG § 21 (Biotopverbund, Biotopvernetzung) gilt, hier insbesondere die Absätze 1 sowie 3 - 6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. 2. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. 		

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>3. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>4. Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p> <p>5. Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).</p> <p>Wenn es auf S. 6 der Begründung weiter heißt: „Trotz beabsichtigter Reduzierung des BSLE um die Fläche Norw 01 werden die Belange des Biotopverbundes hinsichtlich des im Umfeld des geplanten GIB befindlichen Baches und der Allee sowie die Funktion des BSLE insgesamt nicht in Frage gestellt.“ so ist dies nichtzutreffend.</p> <p>Wenn nur ein 15 m-Abstand zum Jammertalsbach eingehalten werden soll (vgl. Umweltbericht S. 13), würde das bedeuten, dass der bis zu 109 Meter breite Biotopverbund-Streifen um gut 95 Meter verengt würde. Das entspricht</p>		

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>einem Verlust der Biotopverbundfläche von fast 90 Prozent. Dies bedeutet, dass es faktisch zu einer Unterbrechung des Biotopverbundes kommt.</p> <p>Für die gesamte Fläche ist im Regionalplan BSLE dargestellt, wodurch die Bedeutung der Freiraumfunktion deutlich wird. Die Vielzahl planungsrelevanter Arten ist ebenfalls ein Hinweis auf die ökologische Wertigkeit der Fläche.</p>		
<p>Es besteht zudem die Gefahr, dass die südlich gelegene CEF-Maßnahmenfläche entwertet wird.</p> <p>Zweck der Maßnahme ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage eines Gewässers als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus und Laichgewässer für Amphibien 2. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland als Nahrungs- und Brutfläche für den Kiebitz 3. Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensives Grünland als Nahrungshabitat für den Steinkauz und als Lebensraum für den Kammmolch und weitere Amphibien 4. Pflanzung von 8 hochstämmigen Obstbäumen (Apfelbäume) 5. Erhalt des vorhandenen Waldes 6. Es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob diese Funktionen durch eine angrenzende Bebauung / industriell/gewerbliche Nutzung beeinträchtigt werden können. <p>Insbesondere im Hinblick auf die Eignung der CEF-Fläche für den Kiebitz ist von einer Entwertung auszugehen. CEF-Maßnahmenstandorte für den Kiebitz erfordern Flächen mit (weitgehend) freiem Horizont und ohne hohe, geschlossene Vertikalkulissen wie z.B. Siedlungen bis mind. 100 m.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde hat 2020 ein Artenschutzgutachten für die in Rede stehende Fläche in Auftrag gegeben. Es ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, die Rahmen der Untersuchung potenzieller Gewerbestandorte 2018 gewonnen wurden und dient als erste Grundlage für die gemeindlichen Bauleitplanverfahren. Es wurden Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Nach dem Gutachten wurden in den Gewässern in den Randlagen der Fläche vereinzelt Amphibien nachgewiesen.</p> <p>. Durch einen Abstands- und Schutzstreifen entlang des Bachlaufs und zu den Teichen sollen die natürlichen Wanderungen der Amphibien zu den weiteren Gewässern möglich bleiben.</p> <p>Südlich der Teiche bzw. südlich des Jammertalsbachs wurde eine Fläche für den Kiebitz als CEF-Maßnahme angelegt. Wie durch die Naturschutzverbände bereits ausgeführt, benötigen Kompensationsflächen für den Kiebitz einen Abstand von 100 m zu vertikalen Strukturen. Die Kompensationsmaßnahme wurde daher bereits mit einem Abstand von 100 m zur Hecke am südlichen Ufer des Bachlaufs angelegt. Damit ist die Entfernung zum geplanten GIB eindeutig größer 100 m.</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis vom 04.03.2021
<p>Es ist daher davon auszugehen, dass das Heranrücken eines Gewerbegebietes die CEF-Maßnahme für den Kiebitz in großen Teilen unbrauchbar macht. Hierdurch werden artenschutzrechtliche Verbote verletzt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmenflächen können aber nicht beliebig verlagert werden.</p> <p>Es ist ein Ausgleichskonzept vorzulegen, das konkrete geeignete Kompensationsflächen benennt.</p>	<p>Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die aus den unterschiedlichen Kompensationsmaßnahmen abzuleitenden Schutzbelange zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. durch Amphibienschutzzäune. Mögliche Auswirkungen auf die CEF-Maßnahmenfläche sind zu prüfen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu minimieren und auszugleichen.</p>	
<p>Die Rücknahmefläche Norw01 ist im Gegensatz zu Norw 02 kein Teil des vom LANUV beschriebenen Biotopverbundsystems. Die ökologische Wertigkeit ist geringer. Da höhere ökologische Wertigkeit von Norw01 im Gegensatz zu Norw0 2 ist in den vorherigen Abschnitten aufgezeigt worden. Von einer „Gleichwertigkeit der Tauschflächen“ kann nicht die Rede sein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bezieht sich die geforderte Gleichwertigkeit von neuer Fläche zur Tauschfläche sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Diese Anforderung wird insofern erfüllt, dass im Regionalplan Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gegen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) in gleicher Größenordnung getauscht wird.</p> <p>Der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk legt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen fest. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffs- und Kompensationsermittlung schutzgut- und funktionsbezogen.</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Beteiligter: P 001 - Privater Einwender (vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt)		
<p>03.12.2020</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Die Hofstelle unseres Mitglieds liegt in einem 600 m Radius um den geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich. Auch ist er Eigentümer der an den geplanten Bereich grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Betriebsschwerpunkte unseres Mitglieds sind sowohl die Sauenhaltung inkl. der Ferkelaufzucht sowie die Mastschweine. Eine Fortführung des schon seit Generationen bestehenden Betriebes in der Zukunft ist durch nachfolgende Generation ebenfalls gesichert. Auch die Eltern unseres Mitglieds leben auf dem Hof und müssen von den Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb leben. 2. Durch die Festlegung des Gewerbe- und Industriebereiches in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds befürchtet er, dass nicht nur der Bestand, sondern auch die bauliche Erweiterung auf der Hofstelle verhindert bzw. beeinträchtigt wird. Dies deshalb, da immer mehr tierwohlgerichte Ställe gefordert werden und diese nur errichtet werden können in Form von mehr Platz und der Möglichkeit für Tiere sich draußen aufzuhalten. Dies würde aber zu höheren Immissionen führen. Durch die mit der Festlegung in der 35. Änderung des Regionalplans verbundenen Ausweisung als Gewerbe- und/ oder Industriegebiet kann es folglich zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen. Bereits heute muss sichergestellt werden, dass diese Folgen nicht eintreten werden. 	<p>Der Schutz und die Aufrechterhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft sind sowohl der Regionalplanung wie auch der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. In Abwägung zu anderen Belangen, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, ist es jedoch unumgänglich, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die Belange der Landwirtschaft sind dabei durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p> <p>Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.</p> <p>Dass es durch eine gewerblich-industrielle Nutzung des GIB Norw-01 zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen kann, kann weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Ebene der Bauleitplanung bestätigt noch übergeprüft werden. Es kann durch diese Regionalplanänderung nicht sichergestellt werden, dass eine Erweiterung des GIB Norw 01 in Zukunft nicht erfolgt. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde Nordwalde die weitere gewerbliche Entwicklung im Westen der Ortslage zu verorten. Im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten 2018 wurde der Suchraum 2 westlich der Ortslage / südlich</p>	<p>Die Anregungen sind im Zusammenhang mit der Erörterung der Stellungnahme des WLW (Beteiligter 8120) berücksichtigt worden. Die Gemeinde Nordwalde wiederholt in diesem Zusammenhang, dass sie den Austausch mit der Landwirtschaft im nachgelagerten Bauleitplanverfahren fortsetzen werde.</p>

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>3. Als Vollerwerbslandwirt ist unser Mitglied weiterhin auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass durch die Festlegung und der damit verbundenen Änderungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen Flächen unser Mitglied in der Bewirtschaftung weder beeinträchtigt noch behindert werden wird. Insbesondere sind hier Arbeiten während der Bestellzeit als auch Erntezeit zu erwähnen.</p> <p>4. Weiterhin ist unser Mitglied als landwirtschaftlicher Unternehmer und Vollerwerbslandwirt auch künftig auf die vollständige und uneingeschränkte Nutzung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Aufgrund dessen muss sichergestellt sein, dass eine spätere Ausweisung zum Gewerbe- bzw. Industriegebiet nicht über den nunmehr beschlossenen Bereich hinausgeht.</p> <p>5. Insbesondere wird eine gewissenhafte Prüfung dieser Einwende seitens unseres Mitglieds erwartet und gefordert.</p> <p>Vollumfassend wird auf die Stellungnahmen des landwirtschaftlichen Kreisverbandes vom 16.09.2020 und 03.12.2020 verwiesen.</p> <p>Weitere Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.</p>	<p>der L 555 priorisiert. Im Rahmen des Verfahrens zur anstehenden Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan soll dieser Suchraum 2 raumordnerisch betrachtet werden.</p>	
<p>Beteiligter: P 002 - Privater Einwender (vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt)</p>		
<p>15.12.2020</p> <p>1. Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Die Hofstelle unseres Mitglieds grenzt direkt an den geplanten</p>	<p>Der Schutz und die Aufrechterhaltung und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft sind sowohl der Regionalplanung wie auch der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. In Abwägung zu anderen Belangen, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, ist es jedoch unumgänglich, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Die Belange der</p>	<p>Die Anregungen sind im Zusammenhang mit der Erörterung der Stellungnahme des WLW (Beteiligter 8120) berücksichtigt worden. Die Gemeinde Nordwalde wiederholt in diesem Zusammenhang, dass sie den Austausch mit der Landwirtschaft im nachgelagerten Bauleitplanverfahren fortsetzen werde.</p>

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>ten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich. Auch ist er Eigentümer der an den geplanten Bereich grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Der Betriebsschwerpunkt an diesem Standort unseres Mitglieds ist die Milchviehhaltung mit Aufzucht der Jungtiere.</p> <p>Eine Fortführung des schon seit Generationen bestehenden Betriebes in der Zukunft ist durch nachfolgende Generation ebenfalls gesichert. Auch die Eltern unseres Mitglieds leben auf dem Hof und müssen von den Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb leben.</p> <p>2. Durch die Festlegung des Gewerbe- und Industriebereiches in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds befürchtet er, dass nicht nur der Bestand, sondern auch mögliche bauliche Erweiterungen bzw. Anpassungen auf der Hofstelle verhindert bzw. beeinträchtigt werden. Dies deshalb, da immer mehr tierwohlgerechte Ställe gefordert werden und bislang nicht absehbar ist, welche Anforderungen noch auf die tierhaltenden Betriebe diesbezüglich zukommen können.</p> <p>Durch die mit der Festlegung in der 35. Änderung des Regionalplans verbundenen Ausweisung als Gewerbe- und/ oder Industriegebiet kann es folglich zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen. Bereits heute muss sichergestellt werden, dass diese Folgen nicht eintreten werden.</p> <p>3. Als Vollerwerbslandwirt ist unser Mitglied weiterhin auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass durch die Festlegung und der damit verbundenen Änderungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen</p>	<p>Landwirtschaft sind dabei durch die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP bei Siedlungsplanungen verankert. Neben Grundsatz 7.5-1 zu agrarstrukturellen Belangen befasst sich Grundsatz 7.5-2 LEP u.a. damit, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p> <p>Diese Grundsätze des LEP und die konkreten möglichen Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Nordwalde zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde z.B. durch entsprechende Gutachten (z.B. geruchstechnische Untersuchungen) die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in ihrem Bestand schützen.</p> <p>Dass es durch eine gewerblich-industrielle Nutzung des GIB Norw-01 zu erheblichen Mehrkosten bei der baulichen Bestandswahrung als auch der baulichen Erweiterung kommen kann, kann weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Ebene der Bauleitplanung bestätigt noch übergeprüft werden. Es kann durch diese Regionalplanänderung nicht sichergestellt werden, dass eine Erweiterung des GIB Norw 01 in Zukunft nicht erfolgt. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde Nordwalde die weitere gewerbliche Entwicklung im Westen der Ortslage zu verorten. Im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten 2018 wurde der Suchraum 2 westlich der Ortslage / südlich der L 555 priorisiert. Im Rahmen des Verfahrens zur anstehenden Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan soll dieser Suchraum 2 raumordnerisch betrachtet werden.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>Flächen unser Mitglied in der Bewirtschaftung weder beeinträchtigt noch behindert werden wird. Insbesondere sind hier Arbeiten während der Bestellzeit als auch Erntezeit zu erwähnen.</p> <p>4. Insbesondere wird eine gewissenhafte Prüfung dieser Einwende seitens unseres Mitglieds erwartet und gefordert.</p> <p>Vollumfassend wird auf die Stellungnahmen des landwirtschaftlichen Kreisverbandes vom 16.09.2020 und 08.12.2020 verwiesen.</p> <p>Weitere Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.</p>		
<p>Beteiligter: P 003 - Privater Einwender</p>		
<p>16.12.2020</p> <p>zum Verfahren der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde möchte ich folgende Bedenken Vorbringen:</p> <p>In der Begründung zur Änderung des Regionalplans heißt es:</p> <p>„Der Bereich Norw 01 ist dabei nur sehr untergeordnet von der Verbundfläche betroffen, die einen BSLE begründen. Die Fläche Norw 01 wurde nur deshalb in den BSLE einbezogen, um die linearen Strukturen dieser Verbundfläche, die sich entlang des Jammertalsbach sowie ergänzend um die Apfelbaumallee ziehen, im Regionalplan abbilden zu können.“</p> <p>Bei Betrachtung der Karten des LANUV mit den eingezeichneten Gebieten der Biotop-Verbundfläche zeigt sich, dass die Fläche Norw 01 ganz bewusst Gebiete einbezieht, die durch ihren Bewuchs mit Hecken und Bäumen und durch die weiteren Strukturen wie Gewässer und Bachläufe einen Korridor für Wildtiere bilden. Bei Einbeziehung der Karten des LANUV, welche Fundorte von</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, VB-MS-3810-019 „Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde“, die hier angesprochen wird, umfasst insgesamt rund 1.270 ha. Richtig ist, dass diese Biotopverbundfläche die Begründung für die Festlegung des BSLE im Regionalplan bildet. Klarzustellen ist jedoch, dass lediglich ca. 2,2 ha von den insgesamt 1.270 ha in dem Änderungsbereich liegen. Somit überschneiden sich ca. ein Viertel des ca. 9,5 ha umfassenden Änderungsbereichs mit der Biotopverbundfläche. Der Jammertalsbach ist bewusst nicht Teil des Änderungsbereichs.</p> <p>Der im Änderungsverfahren des Regionalplans vorgeschlagene Schutzabstand von mind. 15 m zum Jammertalsbach soll für die überwiegende Einhaltung des im Biotopverbund definierten Schutzziels sorgen.</p> <p>Für den Änderungsbereich Norw 01 sind im Biotopkataster des LANUV derzeit keine Schutzfestsetzungen, keine Hinweise auf schutzwürdige Biotope und keine Kennzeichnung eines besonderen oder herausragenden Erholungsrau-</p>	<p>Die vorgebrachten Belange sind im Zusammenhang mit der Erörterung der Stellungnahmen des Kreises Steinfurt und der LWK (Beteiligte 1500 und 4741) berücksichtigt worden.</p>

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>schützenswerten und geschützten Arten aufzeigen, wird die Wahl des Korridors durch den Kartierer noch deutlicher. Er umfasst nämlich exakt die Fundorte der dort kartierten Arten. Dies zugrunde gelegt ist die Argumentation, die Verbundfläche sei nur „untergeordnet“ betroffen, nicht korrekt. Das Gegenteil ist der Fall. Unter korrekter Berücksichtigung der Biotopverbundfläche sind ein Drittel der Fläche von Nord 01 betroffen.</p> <p>Weiter heißt es in der Begründung: "Trotz beabsichtigter Reduzierung des BSLE um die Fläche Norw 01 werden die Belange des Biotopverbundes hinsichtlich des im Umfeld des geplanten GIB befindlichen Baches und der Allee sowie die Funktion des BSLE insgesamt nicht in Frage gestellt."</p> <p>Die obige Argumentation greift in gleicher Weise. Werden die Flächen bis auf 15m zum Jammertalsbach reduziert, entspräche dies einer Reduzierung der Fläche des Biotopenverbunds von 85 %. Wichtige Fundorte von schützenswerten Arten wären betroffen, der Wildkorridor nahezu vernichtet.</p>	<p>mes und Landschaftsbildes vorhanden. Auch gibt es keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten. Außer der Biotopverbundfläche und der Apfelbaumallee sind im Biotopkataster des LANUV keine Hinweise auf vorhandene Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope vorhanden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion des Biotopverbundes bzw. des BSLE nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen sind die Belange des Biotopverbundes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung zu konkretisieren und mit der unteren Naturschutzbehörde und unteren Wasser-schutzbehörde abzustimmen und zu berücksichtigen. Dabei sind der Mindestabstand zum südlich gelegenen Bachlauf sowie ergänzende Festsetzungen zur Erhaltung der beiden Gewässer mit einem noch zu definierenden Schutzstreifen festzulegen. Vorhandene Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Stillgewässer und Bachauen mit Ufergehölzen können damit erhalten bleiben und im Sinne des Ziels der Biotopverbundverbundfläche dauerhaft weiterentwickelt werden.</p>	
<p>Weiter heißt es in der Begründung: "Da der „Suchraum 2“ jedoch kurzfristig nicht umsetzbar ist, hat die Gemeinde zusätzlich den jetzt in Rede stehenden Änderungsbereich Norw 01 näher untersucht. “</p> <p>Warum der Suchraum 2 kurzfristig nicht umsetzbar sein sollte, entzieht sich meinem Verständnis. Hier rege ich an bei der Gemeinde Nordwalde den Nachweis zu fordern, dass die im Regionalplan dargestellten Gewerbeflächen nicht oder nicht wenigstens teilweise verfügbar sind und dass eine naturschutzfachlich besserer Alternative für den Flächentausch gefunden wird, falls die bisherigen im Regionalplan dargestellten Flächen tatsächlich und nachweislich nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Gemeinde Nordwalde plant die weitere zukünftige gewerbliche Entwicklung im Westen der Ortslage. Im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten 2018 wurde der Suchraum 2 westlich der Ortslage / südlich der L 555 als durchaus geeignet eingestuft. Auch wenn die Gemeinde sich schon teilweise Flächen innerhalb des Suchraums 2 eigentumsrechtlich sichern konnte, so bedarf die Umsetzung einer gewerblichen Entwicklung in dem Bereich noch Zeit. Im Rahmen des in den kommenden Jahren laufenden Verfahrens zur Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan soll dieser Suchraum 2 raumordnerisch betrachtet werden. Mit einer Festlegung als Siedlungsbereich ist nicht vor 2025 zu rechnen.</p>	

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

<p>Naheliegende Gründe für diese Flächen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• direkte Arrondierung der bereits bestehenden Gewerbeflächen• unmittelbare Anbindung an die B54• unmittelbare Anbindung an die Umgehungsstraße Richtung Greven und Emsdetten• kostengünstige Erschließung• geringe Überschneidung mit Biotopverbänden oder Fundplätzen schützenswerter Arten <p>Es liegt daher aus meiner Sicht nahe, dass der geplante Flächentausch ökologisch, strategisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll und die Entwicklung von Gewerbefläche im Südwesten im Verlauf der L555 Richtung B54 zu bevorzugen ist.</p>	<p>Die „Tauschfläche“ GIB Norw 02 ist nach Aussage der Gemeinde nicht für eine gewerbliche Entwicklung nutzbar. Sie steht aus eigentumsrechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und aufgrund vorhandener einzelner Wohnhäuser würde es vermutlich auch zu Konflikten zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe/Industrie kommen. Auch bedarf es bei dieser Fläche einer schwierigen und kostenaufwendigeren Entwässerung. Daher wird hier künftig im Regionalplan Freiraum festgelegt.</p> <p>Eine Teilfläche des verbleibenden GIB direkt an der L555 konnte im Zusammenhang mit den Flächenankäufen im Suchraum 2 von der Gemeinde mit erworben werden. Eine gewerbliche Entwicklung ist zurzeit nicht vorgesehen, da ein Waldstück und einzelne Wohnhäuser einen Anschluss an das östlich vorhandene Gewerbegebiet verhindern. Aktuell ist unklar, ob hier überhaupt eine gewerbliche Entwicklung erfolgen kann. aufgrund der weiterhin anhaltenden Nachfrage nach Gewerbeflächen hat die Gemeinde Nordwalde somit die 35. Regionalplanänderung beantragt. Die Gemeinde Nordwalde konnte innerhalb des Änderungsbereiches Norw 01 bereits Flächen im Umfang von rund 5,5 ha eigentumsrechtlich sichern. Für die weiteren Grundstücke bestehe nach Auskunft der Gemeinde Nordwalde grundsätzliche Verkaufsbereitschaft bzw. habe die Gemeinde das Vorkaufsrecht. Somit ist der Standort Norw 01 kurzfristig umsetzbar.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



Teilnehmerliste

Veranstaltung:

Erörterung zur 35. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Ort: Bezirksregierung Münster, Domplatz 36, Raum B 14/16

Datum: 4. März 2021

Name	Behörde	Telefon/E-Mail	Unterschrift
Sonja Schemann	Gemeinde Nordwalde -Bürgermeisterin-	02573 / 929 119 schemann@nordwalde.de	
Markus Klaus	Gemeinde Nordwalde	02573 / 929 128 klaus@nordwalde.de	
Heiner Buecker	Kreis Steinfurt	02551 / 69 1485 heiner.buecker@kreis-steinfurt.de	
Jens Konermann	WEST	02551 / 69 2703 jens.konermann@kreis-steinfurt.de	
Christoph Hessel	LWK NRW Bezirksstelle für Agrar- struktur Münsterland	02541 / 910 269 christoph.hessel@lwk.nrw.de	
Gretke Gönner	WLV Kreisverband Steinfurt	02574 / 93 92 68 gretke.goenner@wlv.de	
Dr. Michael Harenger	Biologische Station Rieselfelder Münster	biologischestation@biostation-muenster.de	

Matthias Schmied	BR Münster	0251 / 411 1780 matthias.schmied@brms.nrw.de	
Ulrike Freßmann	BR Münster	0251 / 411 1774 ulrike.fressmann@brms.nrw.de	
Larissa Güers	BR Münster	0251 / 411 4868 larissa.gueers@brms.nrw.de	



Gemeinde Nordwalde

Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten

Standortkonzept Gewerbe

Dokumentation



Inhalt

1.	Einführung	4
1.1	Anlass und Zielsetzung	4
1.2	Methodisches Vorgehen	4
2.	Rahmenbedingungen	6
2.1	Planungsrechtliche Vorgaben	6
2.2	Der Wirtschaftsstandort Nordwalde	8
2.3	Potenzielle neue Gewerbestandorte	15
3.	Konfliktanalyse	16
3.1	Ermittlung und Bewertung von Konflikten	16
3.2	Städtebauliche und ökologische Suchraumbewertung	20
3.3	Ergebnisse der Konfliktanalyse	21
3.3.1	Suchraum 1: Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Nordwest	22
3.3.2	Suchraum 2: Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Südwest	24
3.3.3	Fläche 3a: Gewerbe- und Industriegebiet Südost, östl. Teil	26
3.3.4	Fläche 3b: Gewerbe- und Industriegebiet Südost, westl. Teil	28
4.	Zusammenfassung / Abschließende Empfehlung	30
5.	Anhang	33
5.1	Faunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung	33
5.2	Schutzgutbezogene Betrachtung	33
5.3	Pläne der Grobfilter- / Konfliktanalyse	33

1. Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Fehlende Industrie- und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Nordwalde bilden den Anlass für die gewerbliche Standortuntersuchung in Nordwalde.

Die bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten gewerblichen Flächen bieten langfristig keine Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Reserveflächen mehr, so dass die Gemeinde beabsichtigt, eine neue Gewerbliche Baufläche zu entwickeln.

Im Regionalplan Münsterland ist bereits eine rund 12 ha große Potenzialfläche im Westen des Gemeindegebietes dargestellt, die jedoch für eine kurzfristige Entwicklung, derzeit aus eigentumsrechtlichen Gründen, nicht zur Verfügung steht.

Hinzu kommt, dass der Regionalplan Münsterland, aufgrund der sich aktuell ändernden landesplanerischen Vorgaben, überarbeitet werden soll.

Die Gemeinde Nordwalde möchte somit einen potenziellen neuen Gewerbe- und Industriestandort im Rahmen der Flächenbewertung / Alternativenprüfung ermitteln, um eine zwischenzeitlich beantragte Regionalplan-Änderung zu begründen bzw. potenziell geeignete Entwicklungsflächen im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanes Münsterland darstellen zu lassen.

1.2 Methodisches Vorgehen

- Bestandsanalyse | Ermittlung der Reserven und Bedarfe

Zunächst erfolgte eine Analyse der Bestandsflächen hinsichtlich der Baulücken, Reserven bzw. Flächenpotenziale sowie der planerischen Rahmenbedingungen.

Gemäß den Regelungen des Landesentwicklungsplanes NRW (Fassung 2019) muss die Ermittlung der Reserven und die Abschätzung der Bedarfe landeseinheitlich durchgeführt werden. Die Reservenermittlung erfolgt durch das Siedlungsflächenmonitoring, das seitens der Gemeinde alle drei Jahre durchzuführen ist.

Die Bedarfsabschätzung erfolgt nicht mehr mit der sogenannten GIFFPRO-Methode, sondern auf Grundlage dieses Monitorings.

Da diese neue Ermittlung auf der mehrjährigen Auswertung der vorhandenen Entwicklung basiert, soll zunächst ein Termin mit der Regionalplanungsbehörde stattfinden, um sich über die künftigen Bedarfe zu verständigen.

- **Grobfilteranalyse / Städtebauliche und ökologische Suchraumbewertung**

Um das Spektrum potenzieller Entwicklungsflächen einzuengen, wird zunächst eine Grobfilteranalyse durchgeführt, mit der bereits bestimmte Bereiche, aufgrund von Tabukriterien ausgeschlossen und insgesamt drei potenzielle Suchräume ermittelt werden konnten.

Im Jahr 2017 (Ergänzung 2020) wurde eine Artenschutzprüfung für diese Suchräume durchgeführt. Die Ergebnisse sind mit in die Analyse eingeflossen (s. auch Anhang).

Durch diese Grobfilteranalyse konnten bereits bestehende Raumnutzungskonflikte bewertet werden, welche einer Ausweisung als Gewerbe- und Industriefläche entgegenstehen. Eine detaillierte Beschreibung der angesetzten Grobfilter erfolgt in Kap. 3.

Auf Grundlage der Grobfilteranalyse erfolgt eine konkrete Flächenbewertung, sowohl aus städtebaulicher als auch aus ökologischer Sicht. Es wurden Themenbereiche wie z.B. Qualität der Erschließung, Lage, Möglichkeit zur abschnittswisen Entwicklung, Natur und Landschaft etc. berücksichtigt.

Die Wirtschaftlichkeit eines Standortes konnte nur überschlägig als Tendenz abgeschätzt werden, da dies zum einen von Grundstückspreisen und zum anderen von noch nicht im Detail bekannten technischen Fragestellungen abhängt. Die Wirtschaftlichkeit ist schlussendlich das Ergebnis anderer Wertkriterien (z.B. im kommunalen Eigentum oder in Privatbesitz, abschnittswise Erschließung, gute Siedlungseinbindung etc.). Ein ansonsten gut geeigneter und damit auch gut vermarktbarer Standort ist dann in der Regel auch ein wirtschaftlicher Standort.

Da nicht jedes Kriterium für die gewerbliche Entwicklung gleichbedeutend ist, wurde ein Gewichtungsfaktor festgelegt. Dieser wurde konkret anhand der jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Gemeinde ermittelt. Je nachdem wie bedeutend ein Themenschwerpunkt für die Entwicklung einer Gewerbefläche ist, desto höher wurde dieser gewichtet.

Die Ergebnisse werden in Flächensteckbriefen dargestellt, die dann am Ende in eine zusammenfassende Empfehlung (geringe, mittlere oder hohe Konflikte) für die jeweilige Fläche münden.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Planungsrechtliche Vorgaben

- Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) legt auf Landesebene die mittel- und langfristigen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Die Inhalte sind in der nachgeordneten Regional- und Bauleitplanung zu beachten bzw. berücksichtigen.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan ist ab dem 6. August 2019 in Kraft und baut auf der LEP-Fassung von 2017 auf.

Für die Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde Nordwalde ergeben sich aus dem LEP NRW Neuerungen, die in die Flächenbewertung / Alternativenprüfung mit eingeflossen sind:

Folgende Ziele und Grundsätze sind zu beachten:

6.3-1 Ziel – Flächenangebot

- quantitativ ausreichend und qualitativ differenziert
- Abstandserfordernisse, erfüllt ggf. auch für Störfallbetriebe
- Ziele der Landes- und Regionalplanung müssen erfüllt sein

6.3-2 Grundsatz – Umgebungsschutz

- kein Heranrücken von Nutzungen, die die gewerbliche und industrielle Entwicklung einschränken

6.3-3 Ziel – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

- bedarfsgerecht und flächensparend
- Wiedernutzung von Brachflächen
- Anschluss an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB). Hier ist auf die Erläuterungen zum Ziel 6.3-3 zu verweisen, wonach Bandinfrastrukturen - hier die Umgehungsstraße L 555 - dem unmittelbaren Anschluss nicht entgegenstehen.

6.3-5 Grundsatz - Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

- leistungsfähige, möglichst ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz
- Ansiedlung von Logistikbetrieben --> multimediale Schnittstellen beachten
- Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und erneuerbarer Energien

Der Regionalplan konkretisiert die Ziele der Landesplanung. Für den Bereich der Gemeinde Nordwalde gilt der Regionalplan Münsterland aus dem Jahre 2004. Eine Überarbeitung des Regionalplanes mit Anpassung an die neuen landesplanerischen Zielvorstellungen ist geplant.

Der derzeit gültige Regionalplan stellt für die Gemeinde Nordwalde westlich der Bahnlinie Enschede – Münster einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsschwerpunkt (GIB) dar. Außerdem werden südlich des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) noch zwei kleinere Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt.

Im Jahr 2002 wurde der Gemeinde Nordwalde ein GIB-Bedarf von 18,3 ha zugewiesen. Der aktuelle Regionalplan stellt heute noch eine Reservefläche von rund 12 ha dar, westlich angrenzend an den bestehenden Gewerbe- und Industriepark, die aus verschiedensten Gründen noch nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert wurden.

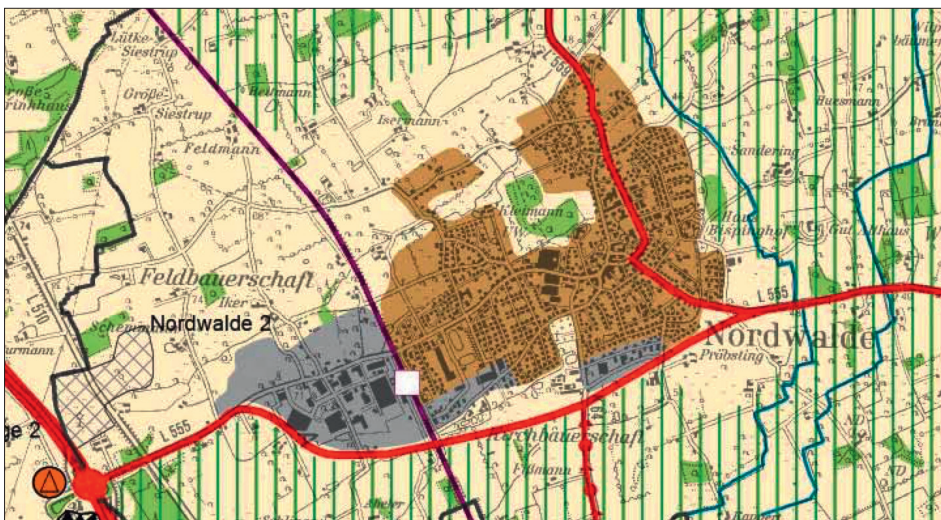


Abb.: Regionalplan Münsterland, Ausschnitt Gemeinde Nordwalde, Jahr 2004

- **Bauleitplanung**

Der Flächennutzungsplan Nordwalde stammt aus dem Jahr 2005. Im damaligen Plan wurden bereits rund 20 ha neue Flächen durch die Darstellung gewerblicher Bauflächen gesichert. Im Laufe der Zeit wurden diese Flächen durch die verbindliche Bauleitplanung umgesetzt und sind heute, nach über 10 Jahren, bereits einer gewerblichen Nutzung zugeführt worden oder aber es handelt sich um betriebsgebundene Flächen.

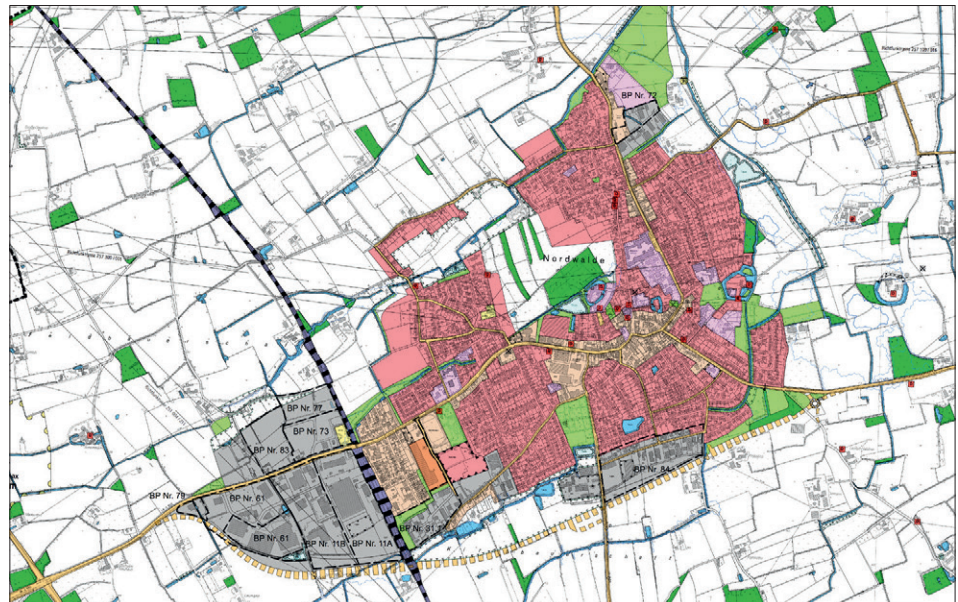


Abb.: FNP Nordwalde (Auszug nur mit Flächen), überlagert mit Bebauungsplanentzugsbereichen Gewerbe

2.2 Der Wirtschaftsstandort Nordwalde

- **Lage im Raum**

Die Gemeinde Nordwalde mit 9.679 Einwohnern (Landesbetrieb IT.NRW, Stand 30.06.2020) liegt inmitten des Münsterlandes und gehört zum Kreis Steinfurt. Sie grenzt im Norden an die Nachbarstadt Emsdetten, im Osten an die Stadt Greven, im Süden an die Gemeinde Altenberge und im Westen an die Stadt Steinfurt und die Gemeinde Laer.

Die Gemeinde Nordwalde gliedert sich in den Kernort Nordwalde mit den Bauerschaften Feldbauerschaft, Kirchbauerschaft, Scheddebrock, Suttorf und Westerode.

An das überregionale Verkehrsnetz sowie das Oberzentrum Münster ist Nordwalde über die Bundesstraße 54 angebunden. Die Landesstraße, die bisher durch den Ort führte und nun durch die südlich verlaufende Umgehungsstraße abgelöst wird, verbindet Nordwalde mit den umliegenden Kommunen sowie den rund 15 km entfernten Flughafen

Münster / Osnabrück (FMO) mit Anschluss an die Bundesautobahn BAB 1.

Im Südwesten des Stadtgebietes verläuft die Eisenbahnstrecke Münster – Enschede mit einem Bahnhaltelpunkt östlich des Gewerbe- und Industriegebietes (Am Bahnhof).

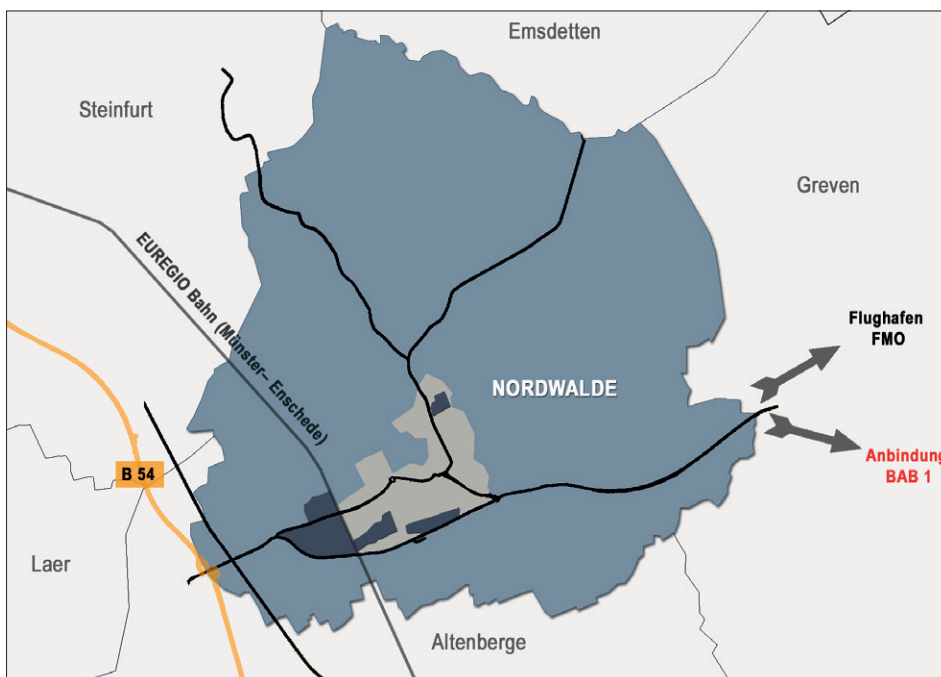


Abb.: Nordwalde, Lage im Raum, Quelle: WoltersPartner GmbH

- **Wirtschaftliche Entwicklung**

Neben der landwirtschaftlichen Entwicklung wurde die wirtschaftliche Entwicklung Nordwaldes von der Baumwollindustrie bestimmt, die an der Bahnhofstraße und anderen Standorten am Rande des Ortskerns um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert gegründet wurden. Ein ganzes Jahrhundert später konnten die beiden letzten verbliebenen Textilbetriebe Fraling (Weberei) und Wattendorff (Baumwollspinnerei) der wachsenden globalen Konkurrenz nicht mehr standhalten und stellten den Betrieb ein. Der Textilbetrieb Fraling 1995 und die Firma Wattendorff 2006.

Aufgrund der günstigen Verkehrslage setzt Nordwalde heute auf die Ansiedlung mittelständischer Unternehmen und konnte in den letzten Jahren guten Ansiedlungserfolge erzielen.

• **Wirtschaftsstruktur**

Zum 31.12.2015 hatten insgesamt 2.343 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in Nordwalde gemeldet. Die Anzahl ist seit 2008 um rund 500 Beschäftigte kontinuierlich angestiegen.

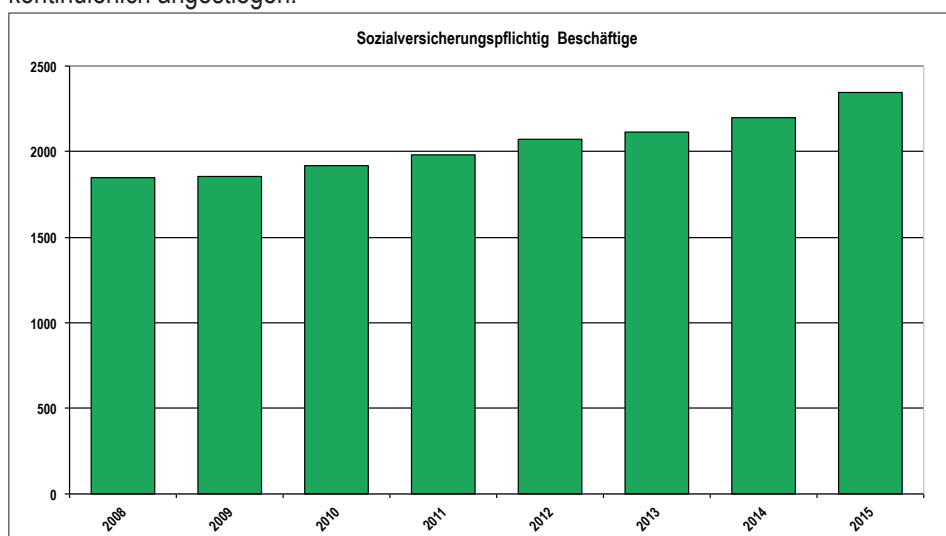


Abb.: Soz. Beschäftigte am Arbeitsort, Quelle: www.IT.NRW.de

Betrachtet man die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen, sieht es wie folgt aus:

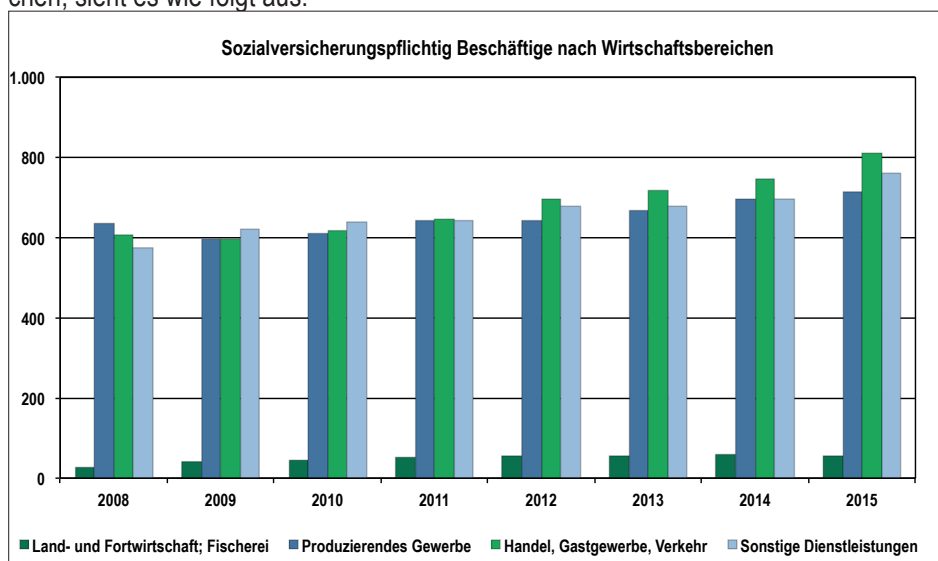


Abb.: Soz. Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen, Quelle: www.IT.NRW.de

Im Jahr 2008 hatte der Wirtschaftsbereich „Produzierendes Gewerbe“ mit 637 Beschäftigten den größten Anteil, gefolgt vom „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ mit 606 Beschäftigten.

Bis zum Jahr hat sich ein Wechsel vollzogen. Die Wirtschaftszweige „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ und „Sonstige Dienstleistungen“ haben einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen. Auch der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ ist minimal angestiegen, im Gegensatz zum „Produzierenden Gewerbe“, das zwar auch einen Anstieg aufweisen kann, aber nicht mehr den größten Wirtschaftszweig einnimmt.

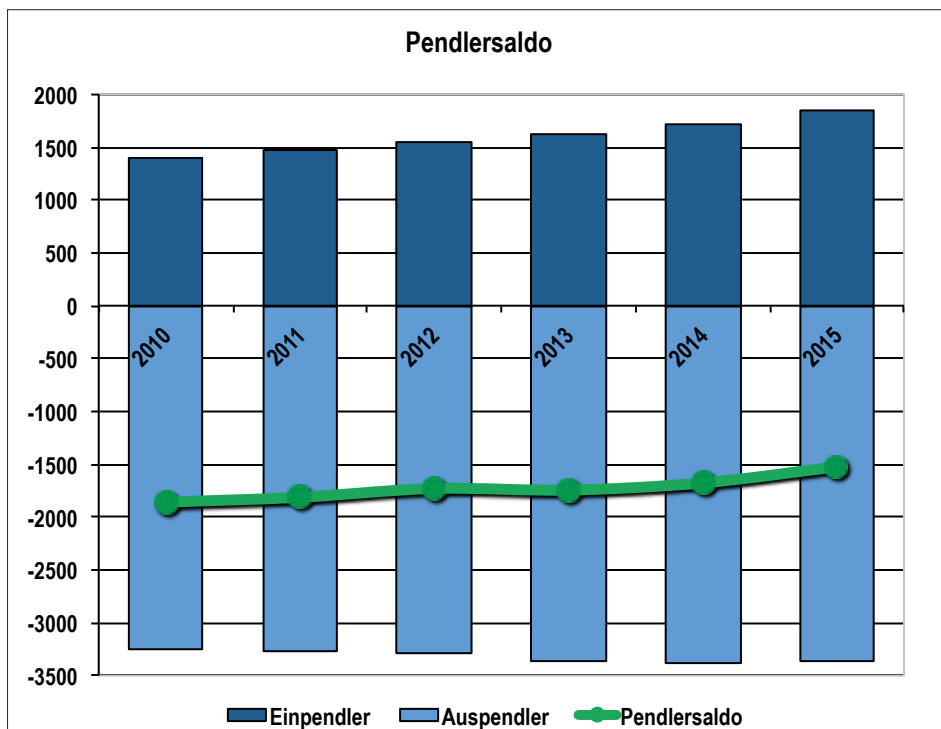


Abb.: Pendlersaldo, Quelle: www.IT.NRW.de

Der Anteil der Einpendler ist von 2010 im Jahr 1.399 auf 1.839 im Jahr 2015 angestiegen. Der Anteil der Auspendler liegt deutlich höher und hat sich im gleichen Zeitraum auch von 3.258 auf 3.364 Beschäftigte erhöht.

Der Pendlersaldo liegt somit weiterhin im negativen Bereich, hat sich aber im genannten Zeitraum von 1.859 auf 1.525 reduziert.

- **Gewerbeflächenangebot / Bestehende Gewerbeflächen**

Die Gewerbe - und Industriegebiete in der Gemeinde Nordwalde konzentrieren sich auf den Süden und Südwesten der Ortslage, mit Ausnahme der kleineren Gewerbegebiete Denkerstiege und Waterkamp, die für ortsansässige Betriebe zur Verfügung stehen.

Südlich des Siedlungsbereiches bis zur Umgehungsstraße finden sich die Gewerbegebiete Gildestraße (BP Nr. 84) sowie Sandstiege / Wallgraben (BP Nr. 31), die bereits vollständig, mit ortsgebundenen Betrieben auf kleineren Grundstücken, belegt sind.

Westlich der Bahnstrecke Enschede – Münster liegt der Gewerbeschwerpunkt mit dem Industrie- und Gewerbepark Nordwalde. In den 70 Jahren wurde zunächst das Gewerbegebiet westlich der Bahn (BP Nr. 11) und dann der Gewerbe- und Industriepark Nord entwickelt. Daran anschließend erfolgte dann die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks, der Ende der 90er Jahre Rechtskraft erlangte.

- 1 Waterkamp
- 2 Denkerstiege
- 3 Gildestraße
- 4 Sandstiege/ Wallgraben
- 5 Gewerbegebiet westlich der Bahn
- 6 Erweiterung Gewerbe- und Industriepark
- 7 Gewerbe- und Industriepark Nord

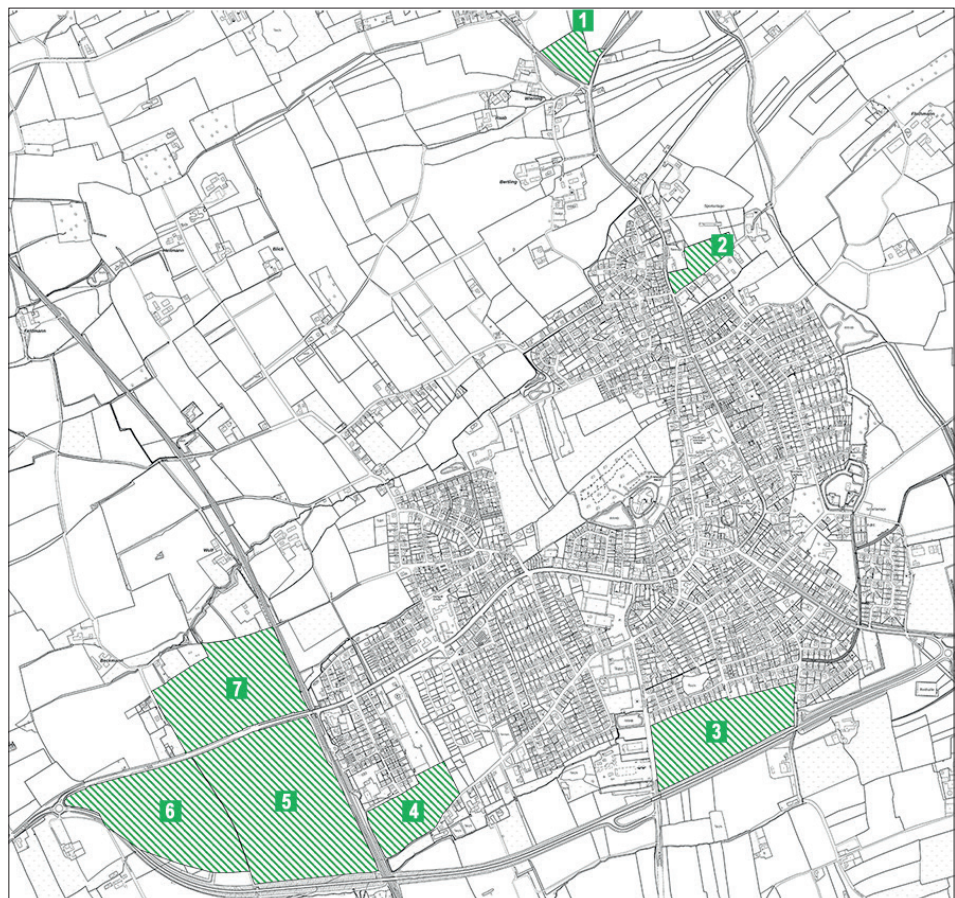


Abb.: Bestehende Industrie- und Gewerbestandorte in der Gemeinde Nordwalde,

Quelle: Gemeinde Nordwalde und WoltersPartner GmbH

Nach der Jahrtausendwende vollzog sich die Entwicklung weiter Richtung Norden, mit Sprung über die Bahnhofstraße. Es entstand der Industrie- und Gewerbepark Nord (BP Nr. 73), der bereits bis zum Jahr 2011 sowohl nach Norden (BP Nr. 77) als auch Westen (BP Nr. 83) erweitert wurde.

Eine weitere Entwicklungsfläche mit 4,1 ha Gewerbliche Baufläche ist im Flächennutzungsplan enthalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurde.

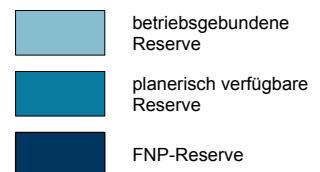
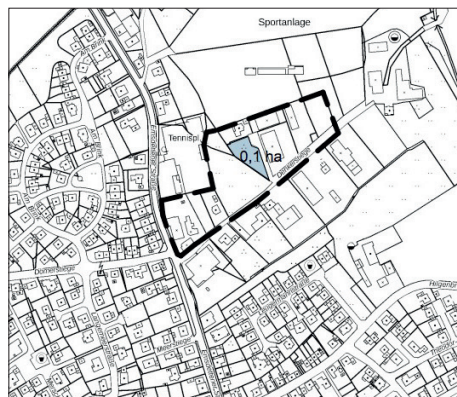
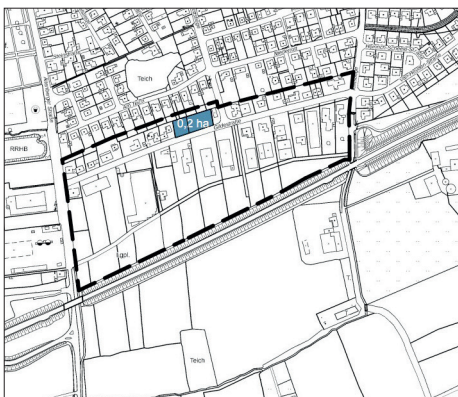
- **Künftiger Gewerbeflächenbedarf (Reserven I Bedarfe)**

Der Gemeinde Nordwalde wurde im Jahr 2002 ein GIB-Bedarf von 18,3 ha zugewiesen. Der aktuelle Regionalplan stellt heute noch eine Reservefläche von rund 12 ha dar, die aus verschiedensten Gründen noch nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert wurden.

Derzeit ist die Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs im ganzen Land NRW auf dem Prüfstand, so dass noch keine rechnerischen Aussagen gemacht werden können.

Geplant ist eine Überarbeitung des Regionalplanes Münsterland, bei dem dann auch die Gewerbeflächenbedarfe neu ermittelt bzw. an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwalde stellt zum jetzigen Zeitpunkt noch 6,4 ha planerisch verfügbare Reserveflächen dar. Davon liegen 2,3 ha innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne und könnten rein planungsrechtlich kurzfristig bebaut werden. Oftmals sind diese Flächen jedoch im Privatbesitz und stehen dem Markt nicht zur Verfügung.



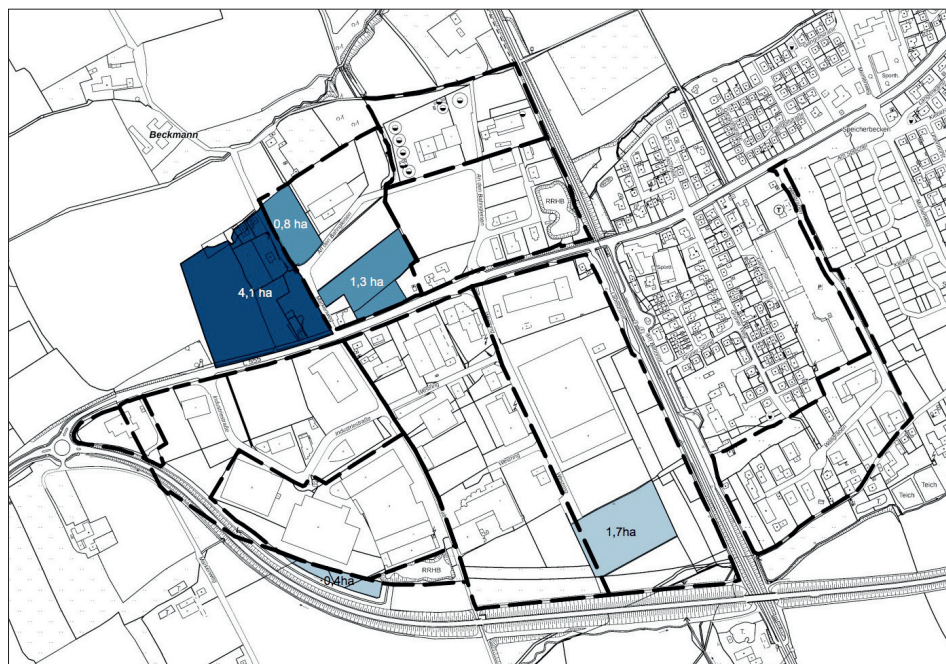
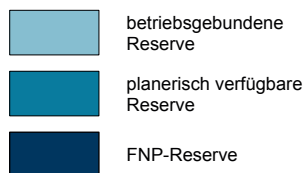


Abb.: Nordwalde_Gewerbeflächenreserven

2.3 Potenzielle neue Gewerbestandorte

• Gewerbliche Suchräume

Insgesamt konnten für die Gewerbeflächenbewertung drei größere Bereiche, die sich auf 4 Suchräume verteilen, anhand folgender Kriterien ermittelt werden:

- Lage außerhalb von Schutzgebieten
- Lage an einem leistungsfähigen Straßenanschluss
- direkter Anschluss an den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) des Regionalplanes
- Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen

Diese vier Suchräume wurden einer Flächenbewertung unterzogen und liegen im Südwesten sowie im Osten des Siedlungsbereiches Nordwaldes:

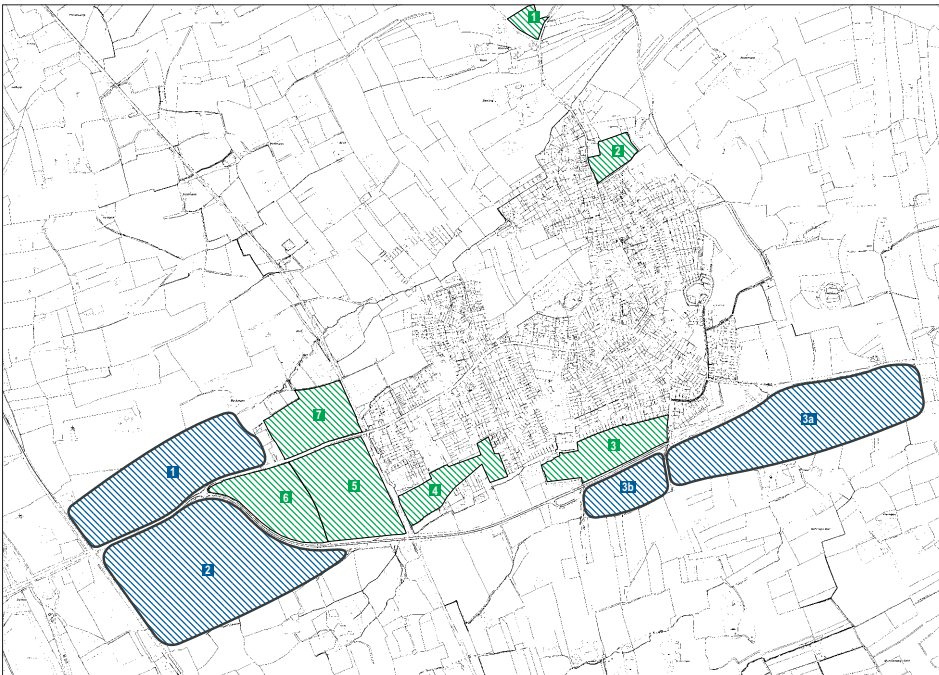


Abb.: Gewerbeflächensuchräume in der Gemeinde Nordwalde (blau)

Quelle: Gemeinde Nordwalde und WoltersPartner GmbH

1 Erweiterung Gewerbe- und Industriepark Nordwest

2 Erweiterung Gewerbe- und Industriepark Südwest

3a Gewerbe- und Industriegebiet Südost, östlicher Teil

3b Gewerbe- und Industriegebiet Südost, westlicher Teil

3. Konfliktanalyse

3.1 Ermittlung und Bewertung von Konflikten

Für die Konfliktanalyse wurden die in der Tabelle angesetzten Kriterien jeweils einer Widerstandsklasse zugeordnet:

WIDERSTANDSKLASSE	KRITERIUM
1 (SEHR HOCH)	Reithalle als entgegenstehende Nutzung
	sehr hohe Artenschutzkonflikte
2 (HOCH)	LEP-Freiraumziel
	Waldflächen als Ziel der Regionalplanung
	hohe Artenschutzkonflikte
	vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (ÜSG)
3 (MITTEL)	aktive Hofstelle (nach visueller Einschätzung)
	mittlere Artenschutzkonflikte
4 (GERING)	Immissionsvorsorge-Abstand Reithalle 100 m
	Immissionsvorsorge-Abstand zu Wohngebieten 500 m
	Immissionsvorsorge-Abstand zu bewohnten Einzelgebäuden im Außenbereich 300 m
	geringe Artenschutzkonflikte

Anhand der Widerstandsklassen konnte ermittelt werden, wie hoch das Konfliktpotenzial der einzelnen Kriterien ist.

Die Widerstandsklassen ergeben sich teilweise durch gesetzliche Grundlagen oder sind Zielvorgaben durch die Gemeinde.

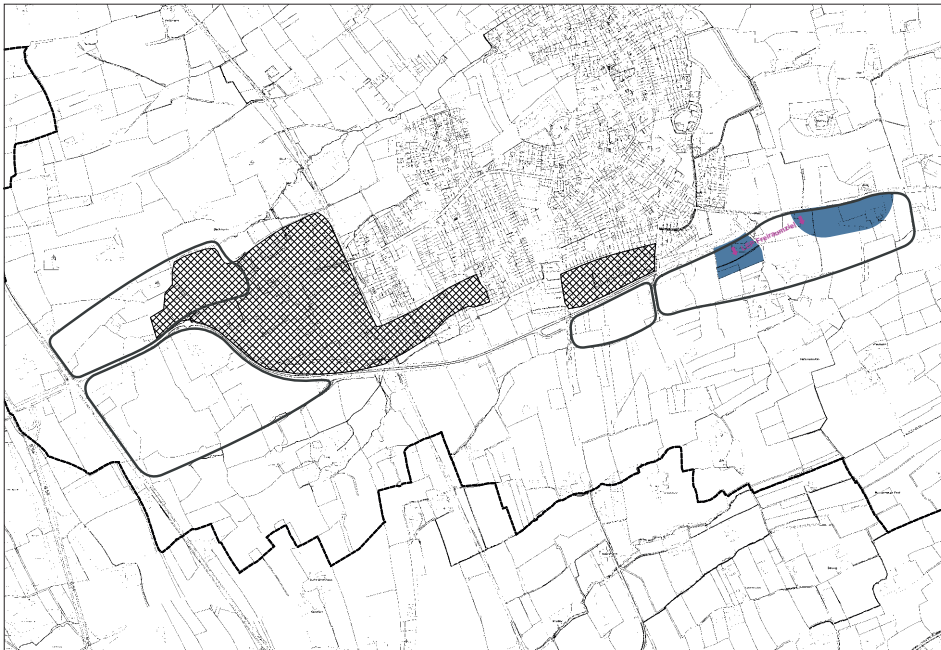


Abb.: Widerstandsklasse (sehr hoch), Quelle Wolters Partner GmbH

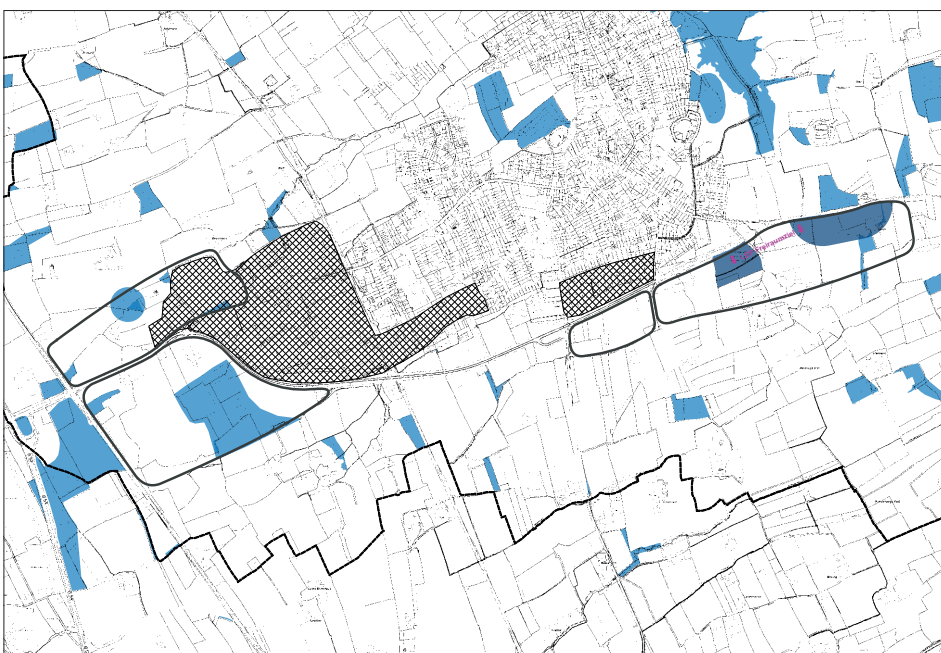


Abb.: Widerstandsklasse (hoch), Quelle: WoltersPartner GmbH

PLANZEICHENERLAUTERUNG

- [1] sehr hoher artenschutzrechtlicher Konflikt
 - [2] hoher artenschutzrechtlicher Konflikt
 - [3] mittlerer artenschutzrechtlicher Konflikt
 - [4] geringer artenschutzrechtlicher Konflikt
-
- [2] Waldflächen als Ziel der Regionalplanung
- LEP** Bereiche, die dem LEP-Ziel 6.3-3 widersprechen (unmittelbarer Anschluss an vorhandene ASB oder GIB zwingend vorgeschrieben)
-
- [1] Reithalle
 - [4] Immissionsvorgeabstand Reithalle 100 m
 - [3] aktive Hofstelle nach visueller Einschätzung (Hofstelle und zugehörige landwirtschaftliche Nutzflächen als Umsetzungshindernis)
 - [4] Immissionsvorsorge-Abstand zu Wohngebieten 500 m
 - [4] Immissionsvorsorge-Abstand zu bewohnten Einzelgebäuden im Außenbereich 300 m
-
- [2] vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - [3] Landschaftsschutzgebiet
-
- [] Potenzielle Suchbereiche Gewerbe
 - [X] Gewerbefläche (RP)

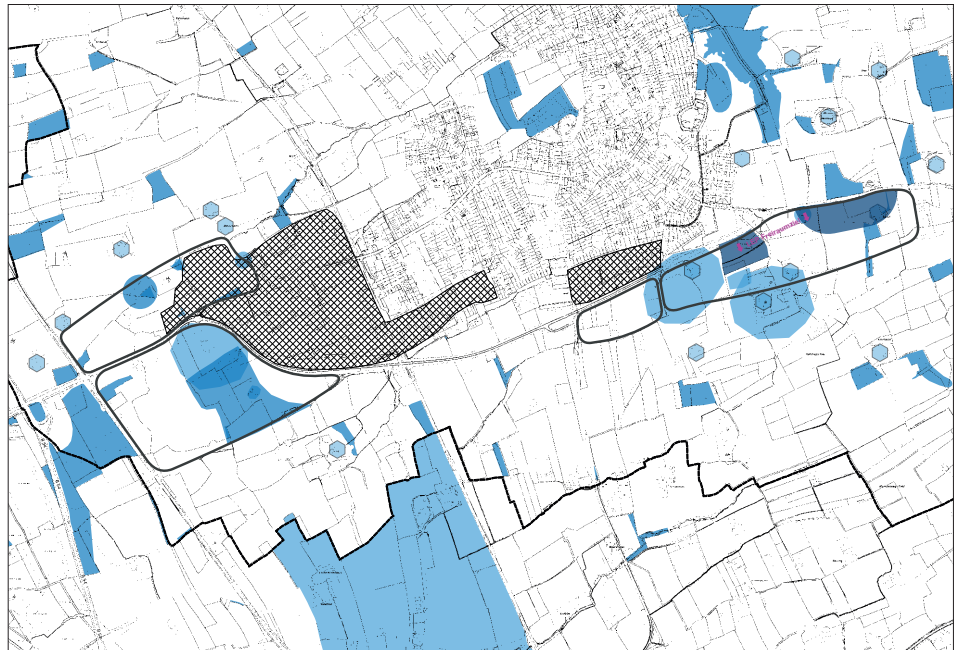


Abb.: Widerstandsklasse (mittel), Quelle Wolters Partner GmbH

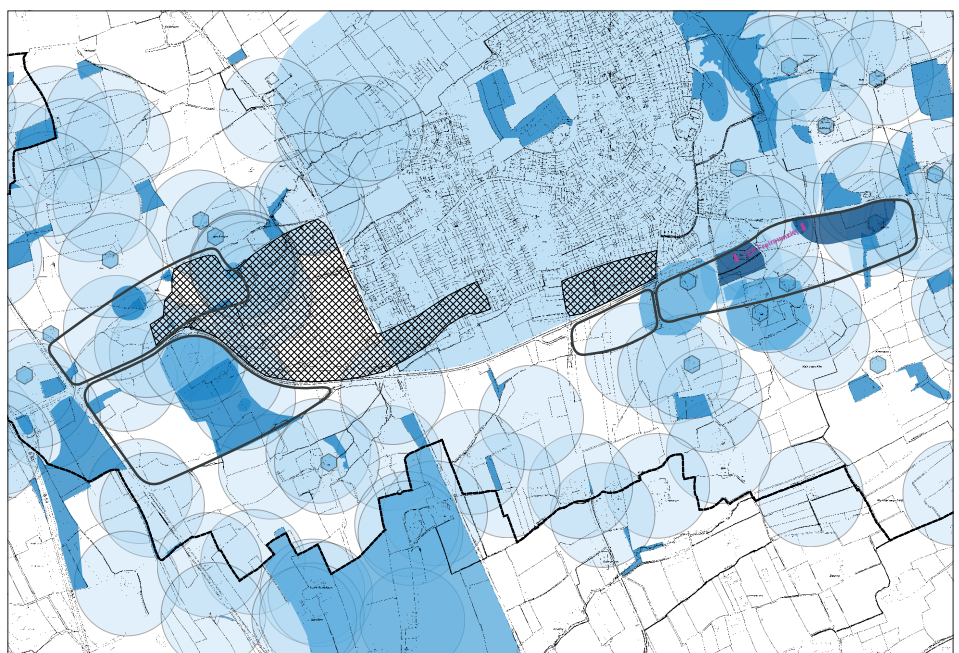


Abb.: Widerstandsklasse (gering), Quelle: WoltersPartner GmbH

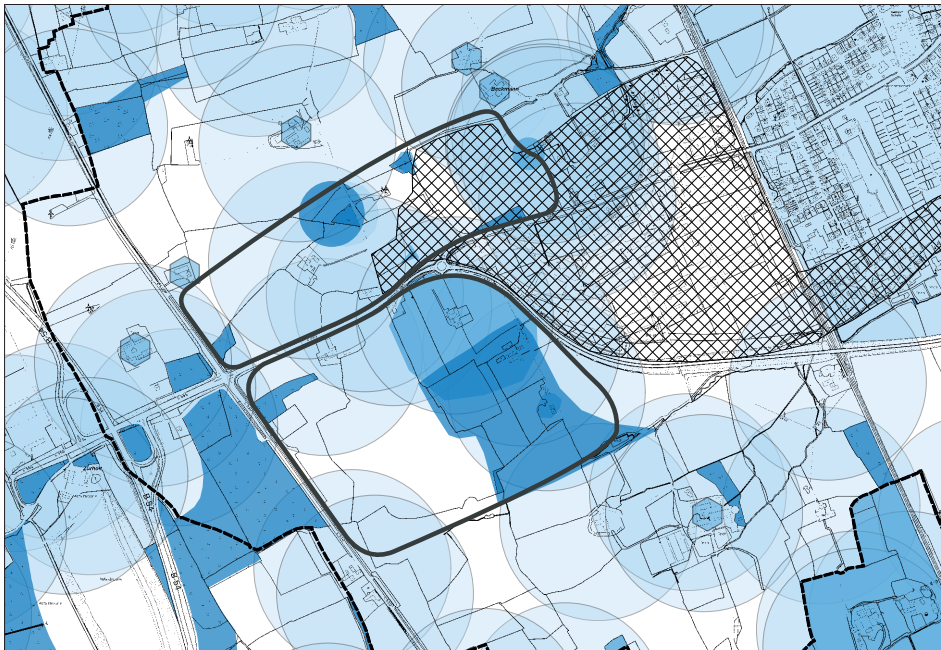


Abb.: Fläche 1 und 2 (Ergebnis der Widerstandsanalyse)



Abb.: Fläche 3 (Ergebnis der Widerstandsanalyse)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- [1] sehr hoher artenschutzrechtlicher Konflikt
- [2] hoher artenschutzrechtlicher Konflikt
- [3] mittlerer artenschutzrechtlicher Konflikt
- [4] geringer artenschutzrechtlicher Konflikt

[2] Waldflächen als Ziel der Regionalplanung

LEP Bereiche, die dem LEP-Ziel 6.3-3 widersprechen (unmittelbarer Anschluss an vorhandene ASB oder GIB zwingend vorgeschrieben)

- [1] Reithalle
- [4] Immissionsvorgabestand Reithalle 100 m
- [3] aktive Hofstelle nach visueller Einschätzung (Hofstelle und zugehörige landwirtschaftliche Nutzflächen als Umsetzungshindernis)
- [4] Immissionsvorsorge-Abstand zu Wohngebieten 500 m
- [4] Immissionsvorsorge-Abstand zu bewohnten Einzelgebäuden im Außenbereich 300 m
- [2] vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- [3] Landschaftsschutzgebiet

- Potenzielle Suchbereiche Gewerbe
- Gewerbefläche (RP)

3.2 Städtebauliche und ökologische Suchraumbewertung

Im Anschluss an die Konfliktanalyse erfolgte eine detaillierte Untersuchung der einzelnen Suchbereiche sowohl aus städtebaulicher als auch ökologischer Sicht anhand der folgenden Kriterien:

THEMA	KRITERIUM	GEWICHTUNG
LAGEKRITERIEN	Städtebauliche Integration zu vorhandenem Gewerbe	1,5
	Äußere Erschließung	2
ERSCHLIESSUNG	Verkehrliche Anbindung zur Bundesstraße	2
	Verkehrliche Erreichbarkeit ÖPNV	1
	Möglichkeiten der Entsorgung	1,5
	Abschnittsweise Erschließung	1,5
	Natur- und Landschaft	1,5
NATUR UND LANDSCHAFT	Restriktionen Artenschutz	2
	Landschaftsbild / landschaftliche Einbettung	1,5
FACHPLANUNGEN	Boden / Wasser / Klima / Luft	1,5
	Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen	1
	Immissionen im Umfeld	1
	Altlasten	1,5
	Trinkwasserschutz	1,5
SONSTIGE PLANUNGS- KRITERIEN	Hochwasserschutz	1,5
	Ziele von Raumordnung und Landesplanung	1
SONSTIGE PLANUNGS- KRITERIEN	Verfügbarkeit	1
	weitere mögliche Konflikte	1

Da nicht jedes Kriterium für die gewerbliche Entwicklung gleichbedeutend ist, wird ein Gewichtungsfaktor festgelegt. Dieser wurde konkret anhand der jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Gemeinde ermittelt. Je nachdem wie bedeutend ein Themenschwerpunkt für die Entwicklung einer Gewerbefläche ist, desto höher wurde dieser gewichtet. Die Ergebnisse werden im nächsten Kapitel in Form von Steckbriefen zusammengefasst.

3.3 Ergebnisse der Konfliktanalyse

SUCHRAUM	STÄDTEBAULICHE KONFLIKTE	ÖKOLOGISCHE KONFLIKTE	GESAMTBEWERTUNG KONFLIKTE
1. ERWEITERUNG GE/_GI NORDWEST	mittel	gering	mittel
2. ERWEITERUNG GE/_GI SÜDWEST	gering	mittel	mittel
3A. GE /GI- SÜDOST, ÖSTL. TEIL	mittel	hoch	hoch
3B. GE/GI-SÜDOST, WESTL. TEIL	gering	gering	gering



Abb.: Nordwalde_Konfliktanalyse; Quelle: WoltersPartner GmbH



3.3.1 Suchraum 1: Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Nordwest

Nr. / SUCHRAUM	Nr. 1_ ERWEITERUNG GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET NORDWEST
GRÖSSE	38,5 ha
AKTUELLE NUTZUNG	überwiegend Acker, nachrangig Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Kleingewässer, eine Hofanlage, ein Einzelhaus



Abb.: Luftbild_Nr.1_Erw.GE/GI_Nordwest



Abb.: Regionalplan_Nr.1_Erw.GE/GI_Nordwest

BEWERTUNGSKRITERIEN	
LAGE	- Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet
ERSCHLISSUNG	- L 555 Bahnhofstraße mit Anbindung an B 54 im Westen (< 500m) - abschnittsweise Erschließung möglich - Entwässerung sehr schwierig (großer Retentionsraum erforderlich / erhebliche Kosten)
IMMISSIONEN / EMISSIONEN	- Wohnen im Außenbereich < 100 m - durch mehrere landwirtschaftliche Betriebe eingegrenzt - Windkonzentrationszone im Nordwesten (evtl. Reduzierung der Emissionskontingente)
WEITERE FACHPLANUNGEN	- kein Altlastenverdacht - außerhalb Trinkwasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet
REGIONALPLAN MÜNSTERLAND	- Westen: Agrar- und Freiraum - Osten: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) 12 ha
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	- Westen: Fläche für die Landwirtschaft; Osten: Gewerbliche Baufläche (4,1 ha), Wäldchen
LANDSCHAFTSPLAN	- nicht vorhanden
ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT	- nicht absehbar

BEWERTUNGSKRITERIEN NATUR UND LANDSCHAFT

NATUR- UND LANDSCHAFT	- keine Schutzgebiete betroffen
ARTENSCHUTZ	- Konflikte können durch Verkleinerung der Fläche im Norden und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden
LANDSCHAFTSBILD	- wenig reliefiert, - Einbindung in die Landschaft aufgrund teilweise vorhandener Gehölzstrukturen leicht herstellbar
BODEN / WASSER / KLIMA / LUFT	- Schutzgüter ohne besondere Ausprägung

PRO	CONTRA
- verkehrliche Anbindung (B 54)	- nicht absehbare Verfügbarkeit
	- Wohngebäude im und am Rande der Fläche
	- sehr schwierige und kostenaufwendige Entwässerung

STÄDTEBAULICHE KONFLIKTE	ÖKOLOGISCHE KONFLIKTE	GESAMTBEWERTUNG KONFLIKTE
mittel	gering	mittel

3.3.2 Suchraum 2: Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Südwest

Nr. / SUCHRAUM	Nr. 2_ERWEITERUNG GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SÜDWEST
GRÖSSE	59,2 ha
AKTUELLE NUTZUNG	überwiegend Acker, nachrangig Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Kleingewässer, Gärtnereibetrieb und Einzelhäuser innerhalb der Fläche



Abb.:Luftbild_Nr.2_Erw.GE/GI_Südwest



Abb.:Regionalplan_Nr.2_Erw.GE/GI_Südwest

BEWERTUNGSKRITERIEN

LAGE	- Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet, aber Umgehungsstraße hat trennende Wirkung
ERSCHLISSUNG	- L 555 Bahnhofstraße mit Anbindung an B 54 im Westen (< 500m) - abschnittsweise Erschließung möglich - Entwässerungsmaßnahmen einfach zu berücksichtigen, da der südliche Gemeindeteil abwassertechnisch derzeit überplant wird
IMMISSIONEN / EMISSIONEN	- Immissionsquellen: aktiver LW im Süden (< 300 m) - immissionsempfindliche Nutzungen: Wohnen im Außenbereich < 100 m Abstand bzw. innerhalb des Suchraumes
WEITERE FACHPLANUNGEN	- kein Altlastenverdacht - außerhalb Trinkwasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet
REGIONALPLAN MÜNSTERLAND	- Agrar- und Freiraum; - Bereich zum Schutz der Landschaft
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	- Fläche für die Landwirtschaft, 2 kleine Ausgleichsflächen, Wäldchen, Gewässer
LANDSCHAFTSPLAN	- nicht vorhanden
ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT	- mittelfristig verfügbar

BEWERTUNGSKRITERIEN NATUR UND LANDSCHAFT

NATUR- UND LANDSCHAFT	- keine Schutzgebiete betroffen
ARTENSCHUTZ	- große Einschränkungen der gewerblichen Nutzung aufgrund der zentralen Lage des Kammolchhabitates und des Steinkauzbrutplatzes, Kompensation mit hohem Aufwand möglich
LANDSCHAFTSBILD	- wenig reliefiert, - Einbindung in die Landschaft aufgrund teilweise vorhandener Gehölzstrukturen leicht herstellbar
BODEN / WASSER / KLIMA / LUFT	- Schutzgüter ohne besondere Ausprägung

PRO	CONTRA
- verkehrliche Anbindung (B 54)	- Artenschutzkonflikte (aber lösbar)
- Verfügbarkeit gegeben	
- Entwässerung unproblematisch	
- Einbeziehung von zwei derzeit im Außenbereich angesiedelten Betrieben (Gartenbaubetrieb, Baubetrieb)	

STÄDTEBAULICHE KONFLIKTE	ÖKOLOGISCHE KONFLIKTE	GESAMTBEWERTUNG KONFLIKTE
gering	mittel	mittel

3.3.3 Fläche 3a: Gewerbe- und Industriegebiet Südost, östl. Teil

Nr. / SUCHRAUM	Nr. 3A_GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SÜDOST, ÖSTL. TEIL
GRÖSSE	50,3 ha
AKTUELLE NUTZUNG	überwiegend Acker, nachrangig Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Kleingewässer, Reitanlage und Hofstellen innerhalb der Fläche

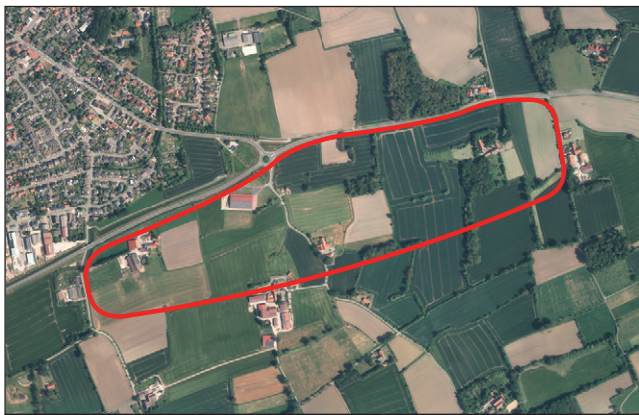


Abb.:Luftbild_Nr.3_Erw.GE/GI_Südost

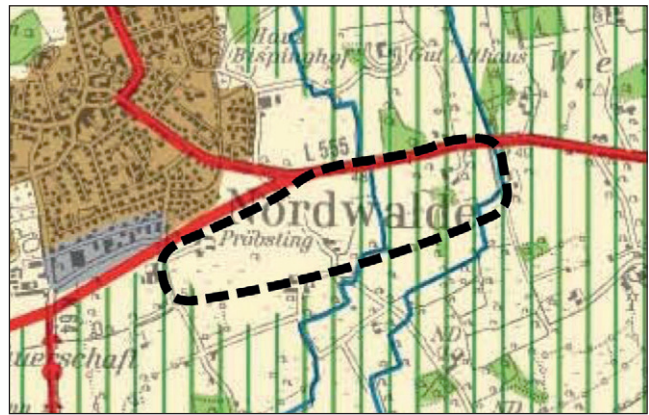


Abb.:Regionalplan_Nr.3_Erw.GE/GI_Südost

BEWERTUNGSKRITERIEN	
LAGE	- solitäre Lage aufgrund von trennender Wirkung Umgehungsstraße
ERSCHLIESSUNG	- L 555 Grevener Straße mit Anbindung an B 54 im Westen (> 1.000 m) - abschnittsweise Erschließung grundsätzlich möglich - Entwässerung aufgrund der bestehenden Hochwassersituation schwierig
IMMISSIONEN / EMISSIONEN	- Immissionsquellen: aktive LW angrenzend und innerhalb Suchraum - immissionsempfindliche Nutzungen: - Reithalle - Wohnen im Außenbereich < 100 m Abstand bzw. innerhalb des Suchraumes
WEITERE FACHPLANUNGEN	- kein Altlastenverdacht - außerhalb Trinkwasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet - zwei Denkmale innerhalb der Fläche
REGIONALPLAN MÜNSTERLAND	- Westen: Agrar- und Freiraum; - Osten: Bereich zum Schutz der Landschaft, Gewässer
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	- Fläche für die Landwirtschaft, 2 kleine Ausgleichsflächen, Wäldchen, Gewässer
LANDSCHAFTSPLAN	- nicht vorhanden
ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT	- mittelfristig

BEWERTUNGSKRITERIEN NATUR UND LANDSCHAFT

NATUR- UND LANDSCHAFT	- keine Schutzgebiete betroffen
ARTENSCHUTZ	- erhebliche Einschränkungen der gewerblichen Nutzung aufgrund des zu berücksichtigenden Puffers von mindestens 200 m um den Brutplatz
LANDSCHAFTSBILD	- wenig reliefiert, - Einbindung in die Landschaft aufgrund teilweise vorhandener Gehölzstrukturen leicht herstellbar
BODEN / WASSER / KLIMA / LUFT	- teilweise schutzwürdige Böden, - Grundwasserflurabstand auf Teilflächen 4 - 8 dm

PRO	CONTRA
- verkehrliche Anbindung (B 54)	- hohe ökologische Konflikte (Artenschutz, Wasser)
	- solitäre Neuentwicklung im Freiraum

STÄDTEABBAULICHE KONFLIKTE	ÖKOLOGISCHE KONFLIKTE	GESAMTBEWERTUNG KONFLIKTE
mittel	hoch	hoch

3.3.4 Fläche 3b: Gewerbe- und Industriegebiet Südost, westl. Teil

Nr. / SUCHRAUM	Nr. 3B_GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SÜDOST, WESTL. TEIL
GRÖSSE	10,9 ha
AKTUELLE NUTZUNG	überwiegend Acker, nachrangig Feldgehölze, Kleingewässer



Abb.:Luftbild_Nr.3_Erw.GE/GI_Südost

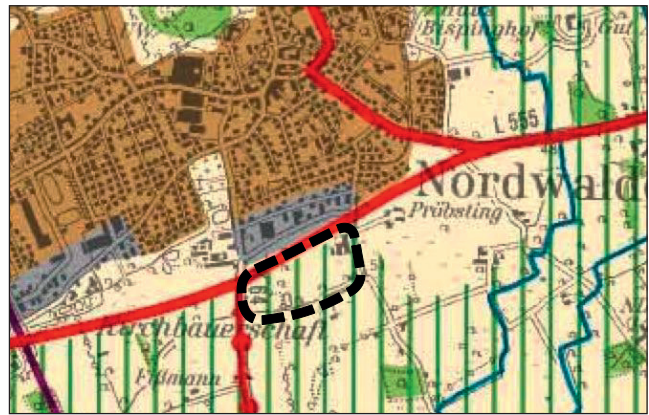


Abb.:Regionalplan_Nr.3_Erw.GE/GI_Südost

BEWERTUNGSKRITERIEN	
LAGE	- in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet Gildestraße, jedoch durch Umgehungsstraße abgetrennt
ERSCHLISSUNG	- K 64 mit unmittelbarer Auffahrt zur L 555 - abschnittsweise Erschließung grundsätzlich möglich - Entwässerung aufgrund der unmittelbaren Ortsanbindung unproblematisch
IMMISSIONEN / EMISSIONEN	- Immissionsempfindliche Nutzung: Wohnen im Außenbereich, ein Gebäude <100 m südlich anschließend
WEITERE FACHPLANUNGEN	- kein Altlastenverdacht - außerhalb Trinkwasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet - kein Denkmalschutz
REGIONALPLAN MÜNSTERLAND	- Agrar- und Freiraum; - Bereich zum Schutz der Landschaft
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	- Fläche für die Landwirtschaft - Wasserfläche
LANDSCHAFTSPLAN	- nicht vorhanden
ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT	- kurzfristig verfügbar, z.T. im Gemeindeeigentum

BEWERTUNGSKRITERIEN NATUR UND LANDSCHAFT	
NATUR- UND LANDSCHAFT	- keine Schutzgebiete betroffen
ARTENSCHUTZ	- Verbotstatbestände treten wahrscheinlich nicht ein bzw. können mit geringem Aufwand kompensiert werden
LANDSCHAFTSBILD	- wenig reliefiert - Einbindung in die Landschaft aufgrund von Feldgehölzen an einer Grabenstruktur leicht herstellbar
BODEN / WASSER / KLIMA / LUFT	- Schutzgüter ohne besondere Ausprägung

PRO	CONTRA
- Verkehrliche Anbindung L 555	- ein wohngenutztes Außenbereichgebäude südlich anschließend
- Verfügbarkeit gegeben	
- Entwässerung unproblematisch	
- Geringe Artenschutzkonflikte	
- Anbindung an den Siedlungsraum, durch Anbindungsbauwerk L 555 an den Siedlungsbereich angeschlossen, gemäß LEP 2019, Erläuterung zu Ziel 6.3-3, hindert die dazwischenliegende Landesstraße nicht die unmittelbare siedlungsräumliche Verbindung	

STÄDTEBAULICHE KONFLIKTE	ÖKOLOGISCHE KONFLIKTE	GESAMTBEWERTUNG KONFLIKTE
gering	gering	gering

4. Zusammenfassung / Abschließende Empfehlung

Insgesamt wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung vier potenzielle Gewerbestandorte unterschiedliche Größe und Lage untersucht.

Die größten Konflikte weist der **Suchraum 3a** auf, der im Südosten an die Umgehungsstraße angrenzt. Das Gebiet ist aufgrund der Nähe zum östlich angrenzenden Überschwemmungsgebiet sehr feucht und nur mit hohem Aufwand zu entwässern. Darüber hinaus sind dort artenschutzrechtliche Probleme gegeben. Eine Graureiherkolonie im nordöstlichen Teil des Suchraumes führt aufgrund des freizuhaltenden 200 m Pufferstreifen zu einem faktisch nicht mehr gewerblich nutzbaren Bereich. Eine Umsiedlung wäre nur mit einem sehr hohen Aufwand und über einen langen Zeitraum möglich. Der mittlere Teil dieses Suchraums ist einerseits durch den einzuhaltenden Abstand zur bestehenden Reithalle und durch das Vorhandensein eines Steinkauzbrutplatzes deutlich eingeschränkt (s. Anhang Artenschutzgutachten).

Sowohl aus städtebaulicher als auch ökologischer Sicht sollte der Suchraum 3a für die Entwicklung eines Gewerbestandortes nicht weiter verfolgt werden.

Aus städtebaulicher Sicht sind die Suchräume 1 und 2 ähnlich zu betrachten. Sie schließen beide im westlichen Teil an den Siedlungsbereich an. Der Suchraum 2 ist allerdings durch die Umgehungsstraße etwas vom vorhandenen Gewerbestandort abgeschnitten, bietet aber auch durch den im Zusammenhang mit der Umgehungsstraße entstandenen Kreisverkehr eine Erschließung für den südlich gelegenen Suchraum.

Der **Suchraum 1** ist bereits heute in Teilen im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen die geringsten Konflikte (durch Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits bestätigt).

Allerdings steht dieser Suchraum absehbar nicht zur Verfügung und ist wirtschaftlich nicht zu entwässern:

„Als Vorfluter für Fläche 1 dient der Langemeersbach. Im Bereich der Baugebiete Kohkamp und Ollenkamp an der Dömerstiege kam es in den vergangenen Jahren bei mehreren Starkniederschlägen zu teils heftigen Überschwemmungen die auch durch den Langemeersbach bedingt waren. Um der angespannten Lage in diesem Bereich entgegen zu wirken, wurden bereits Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes umgesetzt (Aufweitung zwischen Dömerstiege und Emsdettener Straße) bzw. befinden sich Maßnahmen aktuell in der Umsetzung (Vergrößerung der Durchlässe entlang der Dömerstiege).

Durch zusätzliche Gewerbeflächen im Oberlauf des Langemeersbachs besteht die Gefahr, die Hochwassersituation in den zuvor genannten Bereichen wieder zu erhöhen.

Natürlich müssen neue Gewerbeflächen mit entsprechenden Retentionsräumen für die Niederschlagsabflüsse ausgestattet werden. Doch in diesem Fall müsste der Retentionsraum für eine verhältnismäßig große Jährlichkeit dimensioniert werden, um den unterhalb gelegenen Gebieten einen möglichst hohen Schutz zu bieten. Dies wäre jedoch mit beträchtlichen Kosten verbunden und würde die Wirtschaftlichkeit der Gesamterschließung in Frage stellen.“ (Planungsbüro Hahm GmbH, Aussage vom 02.05.2018)

Der **Suchraum 2** weist zwar deutlich stärkere artenschutzrechtliche Konflikte auf (Steinkauzbrutplatz und Kammmolchhabitat), die durch vorgezogene Maßnahme im Sinne des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden müssten und somit einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen, aber alleine die Entwässerung ist an diesem Standort wesentlich einfacher zu realisieren:

„Für Fläche 2 dient der Höppenbach als Vorfluter. Dieser durchquert die Ortslage weiter stromabwärts in einer Verrohrung. Im Rahmen des ZEP wurde in Abstimmung mit dem Hochwasserschutzkonzept von Prof. Dr. Sieker eine Vergrößerung und Umtrassierung der vorhandenen Verrohrung geplant, da es auch am Höppenbach Schadensfälle durch Überflutung gegeben hat. Auch eine Vergrößerung bzw. Optimierung des Retentionsbeckens an der Altenberger Straße wurde bereits diskutiert. Diese Planungen befinden sich jedoch noch alle im Konzeptstatus. Daher können Veränderungen im Abfluss im Oberlauf des Höppenbach aktuell noch vollumfänglich bei den weiteren Planungsschritten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Höppenbach berücksichtigt werden.“

Die geringsten Konflikte in städtebaulicher wie auch in ökologischer Hinsicht weist er **Suchraum 3b** auf. Hier verfügt die Gemeinde bereits über gut 50% der Flächen und für die Restflächen ist Verkaufsbereitschaft signalisiert. Durch vorhandene und weiter aufzuwertende Gehölze entlang eines Grabenverlaufs ist eine gute Einbettung in die Landschaft möglich. In der Detailplanung ist dazu eine angemessene Breite noch festzulegen.

Zur Entwässerungsplanung: Die Regenentwässerung kann über den Jammertalsbach mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken erfolgen. Für die Schmutzentwässerung bestehen verschiedene Möglichkeiten. Das Optimum ist in einem konkreten Abwasserkonzept noch zu bestimmen. Es bestehen Kanalschächte im Bereich Kliftstiege / Gildestraße und an der Altenberger Straße im Bereich der Gildestraße. Diese Schächte können als Anschluss der Schmutzwasserkanäle aus der Fläche 3b ans bestehende Netz dienen. Entlang der L 555n plant das Wasserwerk zwischen der Grevener Straße und der Feldbauerschaft eine Entlastungswasserleitung. In diesem Zusammenhang ließe sich zwischen der Grevener Straße und der Fläche 3b auch ein Schmutzwasserkanal verlegen. Von der Grevener Straße aus verläuft östlich um den Ortskern ein großer Umgehungsammler-Kanal direkt zur Haupthebeanlage bzw. Kläranlage. Eine Entwässerung kann somit mit vertretbaren Mitteln für das Gewerbegebiet erstellt werden.

Die Lage jenseits der Umgehungsstraße stellt keinen vollständigen neuen Siedlungsansatz im Freiraum dar, da der Suchraum 3b zusammen mit dem gegenüberliegenden Anbindungsbauwerk an die L 555n und dem diesseits liegenden Gewerbegebiet Gildestraße betrachtet werden muss. Auch nach den Zielen der Landesplanung (LEP 2019) ist die Straßenachse hier nicht als hindernde Trennung zu werten.

Der Suchraum 3b ist mit einer Fläche von knapp 10 ha allerdings sehr knapp bemessen und aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Landesstraße und des notwendigen Abstands zum südlichen Gehölzstreifen in der nutzbaren Nettofläche eingeschränkt und daher nur für den kurzfristigen Bedarf eine Entlastung. Aufgrund der vorgegebenen Restriktionen in der Umgebung ist eine langfristige Erweiterung dieses Suchraumes unwahrscheinlich. Daher verfolgt die Gemeinde für die langfristige Entwicklung das Ziel, den Suchraum 2 weiter zu entwickeln. Für den Suchraum 3b wurde daher der Antrag auf Änderung des bestehenden Regionalplans gestellt, wohingegen Suchraum 2 für eine anstehende Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagen wird.

5. Anhang

5.1 Faunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung

5.2 Schutzgutbezogene Betrachtung

5.3 Pläne der Grobfilter- / Konfliktanalyse

Auftraggeber **Gemeinde Nordwalde**
Die Bürgermeisterin
Bahnhofstraße 2
48356 Nordwalde
Tel.: 02573 - 929 0
Fax: 02573 - 988 91
Email: gemeinde@nordwalde.de

Betreuung durch den
Fachbereich IV - Bauen und Planen
Marcus Klaus

Planung **WoltersPartner**
Stadtplaner GmbH

Michael Ahn
Carsten Lang

Bearbeitung:
Michael und Angelique Ahn

Daruper Straße 15
D-48653 Coesfeld
Telefon +49-0-2541-9408-0
Telefax +49-0-2541-6088
info@wolterspartner.de
www.wolterspartner.de

Coesfeld, im Juli 2018
mit Nachtrag Februar 2021

LAB Leser, Albert, Bielefeld GbR
Landschafts- und Freiraumplanung

Ulrich Leser
Hannes Albert
Ursula Bielefeld

Bearbeitung:
Hannes Albert

Kortumstraße 35
D-44787 Bochum
Telefon +49-0-234-4174188-0
Telefax +49-0-234-4174188-30
LAB@LAB-Bochum.de
www.lab-bochum.de

Bochum, im Juli 2018
mit Nachtrag Februar 2021

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Kortumstr. 35
44787 Bochum

Tel.: 02 34/41 74 188-0
Fax: 02 34/41 74 188-30

LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de



Untersuchung von potenziellen Gewerbestand- orten in der Gemeinde Nordwalde

Schutzgutbezogene Betrachtung

November 2020

Gemeinde Nordwalde
Bispingallee 44

48356 Nordwalde

	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3a	Fläche 3b
Mensch				
Wohnnutzung	Wohnbaufläche Entfernung über 800 m Mischbaufläche Entfernung über 600 m	Wohnbaufläche Entfernung über 800 m Mischbaufläche Entfernung über 500 m	Wohnbaufläche, Entfernung ca. 80 bis 100 m	Wohnbaufläche, Entfernung ca. 130 m
Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Unzerschnittene Räume	1-5 qkm	5-10 qkm	5-10 qkm	5-10 qkm
Kurorte (Erholungsgebiete)	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Störfallbetriebe	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Boden und Fläche				
Bodentyp	Pseudogley, stark lehmig-sandig	Pseudogley, stark lehmig-sandig, im Süden kleinflächig Gley, tonig-lehmig	Im zentralen Bereich Pseudogley-Gley, stark lehmig-sandig Im Osten Gley, tonig-lehmig Im Südwesten kleinflächig Pseudogley, stark lehmig-sandig Im Nordosten Plaggenesch, sandig	im Norden Pseudogley-Gley, stark lehmig-sandig im Süden überwiegend Gley, tonig-lehmig entlang des Jammertalsbaches kleinflächig Pseudogley-Gley, stark lehmig-sandig
Ertragsfunktion	mittel (Bodenzahlen 46-56)	mittel (Bodenzahlen 38-56)	im Bereich des Plaggenesch gering (Bodenzahlen 24-30) ansonsten mittel (Bodenzahlen 38-60)	mittel (Bodenzahlen 38-60)

	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3a	Fläche 3b
Schutzwürdigkeit	nicht schutzwürdig	nicht schutzwürdig	Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte die übrigen Böden sind nicht schutzwürdig	nicht schutzwürdig
Filterfähigkeit	mittel	mittel	im Bereich des Plaggenesch gering ansonsten mittel	mittel
Wasserdurchlässigkeit	mittel	mittel	im Bereich des Plaggenesch sehr hoch ansonsten mittel	mittel
Schutzwürdige Geotope	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Wasser				
Grundwasserflurabstand	sehr hoch (über 20 dm)	überwiegend sehr hoch (über 20 dm) im Süden im Bereich des Gleys mittel (4 bis 8 dm)	überwiegend hoch (8 bis 13 dm), im Bereich des Gleys mittel (4 bis 8 dm), im Südwesten kleinflächig sehr hoch	im Norden sehr hoch (über 20 dm) im Süden im Bereich des Gleys mittel (4 bis 8 dm), entlang des Jammertalsbaches hoch (8 bis 13 dm)
Staunässe	mittel	überwiegend mittel (über 20 dm) im Süden im Bereich des Gleys keine Staunässe	überwiegend keine Staunässe, im Bereich des Plaggenesch schwache Staunässe, im Südwesten kleinflächig mittlere Staunässe	im Norden mittlere Staunässe im Süden keine Staunässe
Versickerungseignung	aufgrund von Staunässe ungeeignet	aufgrund von Staunässe bzw. aufgrund des hohen Grundwasserstandes ungeeignet	aufgrund von Staunässe bzw. aufgrund des hohen Grundwasserstandes ungeeignet	aufgrund von Staunässe bzw. aufgrund des hohen Grundwasserstandes ungeeignet
Wasserschutzzone	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3a	Fläche 3b
Überschwemungsgebiet	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Oberflächen-gewässer	kleine Gräben, temporär wasserführend kleine Stillgewässer	kleine Gräben, temporär wasserführend kleine Stillgewässer	Wipperbach kleine Gräben, temporär wasserführend kleine Stillgewässer	Jammertalsbach kleine Gräben, temporär wasserführend kleine Stillgewässer
Klima / Luft				
Klima	Freilandklima ohne besondere Bedeutung	Freilandklima ohne besondere Bedeutung	Freilandklima ohne besondere Bedeutung	Freilandklima ohne besondere Bedeutung
Lufthygiene	lufthygienische Vorbelastungen durch KFZ-Verkehr	lufthygienische Vorbelastungen durch KFZ-Verkehr	lufthygienische Vorbelastungen durch KFZ-Verkehr	lufthygienische Vorbelastungen durch KFZ-Verkehr
Tiere / Pflanzen., biologische Vielfalt				
Natura 2000	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Naturschutz-gebiet	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Geschützter Biotop	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Schutzwürdiger Biotop	nicht betroffen	nicht betroffen	im Osten BK-3911-0260 (Heckenlandschaft in Westerode südlich L555), nördlich angrenzend BK-3911-0271 (Feldgehölz östlich von Nordwalde)	nicht betroffen
Artenschutz	Verbotstatbestände gem. § 44 treten ein, können jedoch mit geringem Aufwand durch geeignete Maßnahmen vermieden / kompensiert werden	Verbotstatbestände gem. § 44 treten ein, können jedoch durch mit mittlerem Aufwand durch geeignete Maßnahmen vermieden / kompensiert werden	Verbotstatbestände gem. § 44 treten ein, können nur mit erheblichem Aufwand durch geeignete Maßnahmen vermieden / kompensiert werden	Verbotstatbestände treten wahrscheinlich nicht ein, können aber mit geringem Aufwand durch geeignete Maßnahmen vermieden / kompensiert werden

	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3a	Fläche 3b
Landschafts-/ Ortsbild				
Naturpark	nicht betroffen	nicht betroffen		nicht betroffen
Landschafts- schutzgebiet	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
LBE gem. LANUV	LBE-IIIa-016-O1, mittlere Bedeutung	LBE-IIIa-016-O1, mittlere Bedeutung	im Westen LBE-IIIa-016-O1, mittlere Bedeutung, im Osten LBE-IIIa-017-O, mittlere Bedeutung,	im Westen LBE-IIIa-016-O1, mittlere Bedeutung
Alleen gem. LANUV	nicht betroffen	nicht betroffen	am westlichen Rand AL-ST-0020 (Apfelbaumallee an der Kliftstiege)	am östlichen Rand AL-ST-0020 (Apfelbaumallee an der Kliftstiege)
Empfindlichkeit der Landschaft	wenig reliefiert, Einbindung in die Landschaft aufgrund teilweise vorhandener Gehölzstrukturen leicht herstellbar	wenig reliefiert, Einbindung in die Landschaft aufgrund teilweise vorhandener Gehölzstrukturen leicht herstellbar	wenig reliefiert, Einbindung in die Landschaft aufgrund teilweise vorhandener Gehölzstrukturen leicht herstellbar	wenig reliefiert, Einbindung in die Landschaft aufgrund teilweise vorhandener Gehölzstrukturen leicht herstellbar
Kultur und Sachgüter				
Bedeutende Kulturlandschaft	nicht betroffen	nicht betroffen	die Fläche liegt teilweise innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche 5.5 (Raum Wettringen – Albachten)	die Fläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche 5.5 (Raum Wettringen – Albachten)
Kultur- und Bodendenkmäler	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt

**Liste der Verfahrensbeteiligten
zur 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der
Gemeinde Nordwalde**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte	Anschrift
1500	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
1510	Gemeinde Altenberge	Kirchstraße 25 48341 Altenberge
1520	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
1530	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
1590	Gemeinde Laer	Mühlenhoek 1 48366 Laer
1660	Gemeinde Nordwalde	Bahnhofstraße 2 48356 Nordwalde
1710	Stadt Steinfurt	Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt
4501	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
4541	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
4581	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
4621	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
4661	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
4701	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
4741	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
4781	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
4821	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster

5000	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
5091	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 Bonn
5121	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
5181	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
5211	Bundesnetzagentur	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
5301	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
5331	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
5750	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
5780	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
5810	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
5840	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
6350	Stadtwerke Steinfurt	Wiemelfeldstraße 48 48565 Steinfurt
6530	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
6860	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
6920	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
7001	Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
7081	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
7561	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
7801	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Schorlemerstr. 15 48143 Münster
7920	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt

8120	WLV Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck
9001	LAG kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
9041	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
9081	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
9121	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
9161	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
9200	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven